

Jugendhilfebericht



Kreisjugendamt Meißen

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

jugendamt@kreis-meissen.de

www.kreis-meissen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

- 1.1 Bevölkerung- und Siedlungsstruktur
- 1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2013
- 1.3 Ausbildungsmarkt
- 1.4 Arbeitsmarkt U 25

2. Das Jugendamt

- 2.1 Jugendhilfeausschuss
- 2.2 Kreisjugendamt

3. Bericht der Verwaltung

- 3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.1 Haushalt
 - 3.0.2 Jugendhilfeplanung
 - 3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen
 - 3.0.4 Fachkraft Kinderschutz
- 3.1 Soziale Dienste
 - 3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst / Frühe Hilfen
 - 3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
 - 3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle
- 3.2 Kindertagesstätten / Jugendarbeit / Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 3.2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - 3.2.2 Kita-Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung/Landeszuschüsse/Schulvorbereitungsjahr
 - 3.2.3 Kita - Investitionsförderung
 - 3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften
 - 3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung
 - 3.3.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff
- 3.4 Gerichtshilfen
 - 3.4.1 Familiengerichtshilfe
 - 3.4.2 Jugendgerichtshilfe
 - 3.4.3 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Anlagen

- 1 Jahresstatistik Adoption
- 2 Jahresstatistik Jugendgerichtshilfe
- 3 Übernommene Elternbeiträge
 - 1. Übernommene Elternbeiträge
 - 2. Geschwisterermäßigung / Alleinerziehende
- 4 Zuschuss des Freistaates Sachsen § 18 SächsKitaG
- 5 1. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2011
 - 2. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2012
- 6 Fallzahlenstatistik



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 7. **Jugendhilfebericht für das Jahr 2014** legt das Kreisjugendamt dem Jugendhilfeausschuss umfangreiche Informationen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Meißen vor. Dieser beinhaltet neben statistischen Angaben Aussagen zum Leistungsspektrum und den Tendenzen der Jugendhilfe im Landkreis Meißen.

Aufgrund der Umstrukturierung mit Neuordnung von Fachbereichen aus den bisherigen 3 Sachgebieten und dem Bereich der Amtsleiterin gliedert sich das Kreisjugendamt seit 1. Oktober 2014 nun in 4 Sachgebiete.

Die Berichte aus den einzelnen Sach- bzw. Fachbereichen sollen Schwerpunkte der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt - im Zusammenspiel mit den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern - transparent darstellen, zeigen was/wofür gewährt und welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen 2014 eingesetzt wurden in der Arbeit mit Eltern, Alleinerziehenden, Familien, anderen Erziehungsberechtigten und natürlich mit den Kindern/ Jugendlichen und jungen Volljährigen. Verdeutlicht wird, welche Ursachen und Tendenzen im Berichtszeitraum dazu führten, dass es z.B. bei den Hilfen zur Erziehung trotz der positiven Fallzahlenentwicklung (gleichbleibend im stationären Bereich bei gleichzeitigem Anstieg im ambulanten Bereich) zu einer erneuten Gesamtausgabensteigerung kam.

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen war auch 2014 die wichtigste Aufgabe der Jugendhilfe

2014 wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen zur Umsetzung der Frühen Hilfen sowie das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen fortgeschrieben und der **Leistungsbereich Frühe Hilfen und Kinderschutz** im Jugendhilfeplan – Fachplan B - neu verankert.

Wir stellten uns dem weiteren Ausbau des Netzwerkes der „Frühen Hilfen“ im Landkreis. Die Beratungsstelle für Frühe Hilfen hielt mit seiner aufsuchenden präventiven Arbeit auch 2014 das Angebot von „Begrüßungsbesuchen“, Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in den Geburtskliniken des Landkreises für Schwangere und Familien mit Kleinstkindern vor. Bei Bedarf wurden Familien in weitere Hilfen vermittelt. Hierzu gehörte auch der Einsatz von Familienhebammen und ehrenamtlichen Familienberater/innen. Die Fachberatung für Kinderschutz gewährleistete entsprechend § 8 b Abs. 1 SGB VIII die Beratung von Fachkräften bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, führte Vernetzungsgespräche und Informationsveranstaltungen zu Fragen des Kinderschutzes durch und unterstützte die aufsuchende präventive Arbeit durch die Beratung und längerfristige Begleitung von Familien. Die Lebens- und Erziehungskompetenz von Eltern wurde gefördert, um so das gesunde Aufwachsen von Kindern zu unterstützen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern. Die Beratungsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen. Das Netzwerk förderte auch 2014 die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionsgrenzen hinweg. Hierzu zählten u.a. der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisjugendamt Meißen und den Elblandkliniken sowie die Einbindung von drei freiberuflichen Familienhebammen.

Trotzdem waren auch 2014 wiederum verstärkt Verwahrlosungstendenzen insbesondere bei kleinen Kindern festzustellen. Eltern fühlten sich im erzieherischen Bereich überfordert oder scheiterten an Alltagsproblemen (Tagesstruktur, partnerschaftliche Probleme, Schul- und Ausbildungsprobleme, Wohnungsprobleme etc.). Resignation, Suchtmittelkonsum, Suchtprobleme, finanzielle Engpässe, Verschuldung oder Anzeichen für Misshandlung führten zum Einsatz von intensiver Familienhilfe. Die sich in den Familien zeigenden Schwierigkeiten waren oft so multifunktional, dass neben der eigentlichen Familienhilfe weitere niederschwellige Angebote in Form von Haushaltassistenz notwendig wurden, um den Familienerhalt zu sichern. Die heranwachsende Elterngeneration, oft sehr jung, ist vor allem in den alltäglichen Verrichtungen überfordert und benötigt Anleitung. Trotz vorhandener Angebote (Stillgruppen, Ernährungsberatung, Beratung für Alleinerziehende etc.) im sozialen Umfeld waren sie oft nicht in der Lage, deren Nutzen für sich zu erkennen und Hilfen anzunehmen oder in der Praxis allein umzusetzen.

Wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben die Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern, einen Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige **Hilfe zur Erziehung**.

Das Jugendamt beriet, betreute oder vermittelte 2014 wiederum in die verschiedensten Hilfeformen (zuzüglich **Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder oder Hilfen für junge Volljährige**) - in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kliniken, Ärzten, Psychologen, der Sucht- und Schuldnerberatungsstelle, den Mitarbeitern des Jobcenters, Kreissozialamtes und Gesundheitsamtes. Aus bedarfsnotwendigen Gründen wurden für die wohnortnahe Betreuung von Kindern oder Jugendlichen weitere Plätze in stationären Einrichtungen geschaffen. Das Netz von ca. 126 Pflegefamilien im Landkreis konnte stabil gehalten werden und es gelang, die Zahl der Pflegekinder zugunsten von Heimerziehung zu erhöhen.

Hauptziel in 2014 war es wiederum, bei gegebenem Bedarf möglichst ambulante vor stationären Maßnahmen zu gewähren. Die *Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung* zeigt daher einen deutlichen Anstieg im ambulanten Bereich.

Die insgesamt gestiegenen Ausgaben in diesem Bereich begründen sich in den objektiv vorhandenen Fallzahlen auf Grundlage von Antragstellungen der Sorgeberechtigten oder vermehrten Anzeigen von Kindeswohlgefährdungen durch Dritte (Bürger, Kitas und Schulen, aus dem Gesundheitswesen, durch die Polizei u.a.). Hinzu kommen die multikomplexen Hilfebedarfe, die oft multikomplexe Fachkräfte am Fall notwendig machen; die sozioökonomischen Belastungen; die gesetzliche Weiterentwicklung des SGB VIII und die damit zunehmend einhergehende gerichtliche Durchsetzung von subjektiven Rechtsansprüchen oder Wünschen der Bürger, und insbesondere die von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Kostensätze in der Jugendhilfe. Die Ursachen liegen in den steigenden Personal- und Betriebskosten der Jugendhilfeträger. Das Kreisjugendamt hat auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 SGB VIII im Freistaat Sachsen (Rahmenvertrag SGB VIII) die notwendigen Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- bzw. Entgeltvereinbarungen abzuschließen. Es achtet im Rahmen des Fall- und Finanzcontrollings auf die Einhaltung aller fachlichen Standards innerhalb des Amtes und bei den Trägern.

Mit der **Jugendhilfeplanung** und dem **Fachplan B** „Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Frühe Hilfen – Kinderschutz nach SGB VIII“ Beschluss Kreistag 14/5/1104 wurde durch den Kreistag Meißen der 2. Fachplan der Jugendhilfeplanung beschlossen. Für die Fortschreibung der Planung wurde am 05.11.2014 mit den sozialpädagogischen Fachkräften eine Arbeitsberatung zur wirksameren Vernetzung der Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit durchgeführt.

2. Eine weitere wichtige Aufgabe war wiederum die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für alle Kinder im Landkreis Meißen im Hinblick auf

- die Sicherung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt
- die qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung
- eine konzeptionelle Vielfalt
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Landkreis steht ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** nach dem SächsKitaG zur Verfügung. Die Kommunen und der Landkreis Meißen sichern dafür gem. „Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015“ eine Bedarfsdeckung im Krippenbereich von 92 %, im Kindergartenbereich von 101 % und im Hortbereich von 92 % ab.

Die Fachberatung des Kreisjugendamtes für das pädagogische Fachpersonal, Tagespflegepersonen und Träger bezog sich im Jahr 2014 auf 171 Kindertageseinrichtungen, 4 Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, 73 Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 92 Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie 1 Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

Aus dem Bundesprogramm „**Kinderbetreuungsfinanzierung**“ 2013/2014 wurden Bundesmitteln in Höhe von 959.609,75 EUR und Landesmittel zur Ko-Finanzierung in Höhe von 560.250,42 umgesetzt und damit viele Baumaßnahmen abgeschlossen.

Aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 wurden Bundesmittel aus Rückforderungen in Höhe von 17.449,23 EUR für Ausstattungen von Plätzen bei Tagesmüttern und für die Außenanlage der neuen Krippe in Niederau umgesetzt.

Landesmittel in Höhe von 1.727.015,88 EUR kamen 2014 neben der Kofinanzierung verschiedener Großvorhaben aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/ 2014 auch zur Fertigstellung der mit Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 geförderten Großvorhaben in Lommatzsch, Nünchritz und Weinböhlen in Höhe von 143.750,00 EUR, zur Generalsanierung vom Kinderhaus „Löwenzahn“ in Coswig, der Kita „Kunterbunt“ in Nossen und der Kita „Buratino“ in Gröditz in Höhe von 581.019,58 EUR, zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Kita „Hand in Hand“ in Meißen und der Schaffung von 50 Hortplätzen in Radebeul in Höhe von 106.076,10 EUR, für weiteren Sanierungsbedarf in Einrichtungen der Kommunen Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Großenhain, Nossen, Niederau, Priestewitz, Radebeul, Radeburg, Riesa, Staucha und Wülknitz in Höhe von 316.454,26 EUR und zur Beseitigung der Schäden in der Kita „Zwergenmühle“ in Meißen, verursacht vom Unwetterereignis am 27.05.2014 in Höhe von 19.465,52 EUR zum Einsatz.

Der Landkreis selbst stellte Landkreismittel in Höhe von 270.407,91 EUR zur Verfügung.

Außerdem werden Gelder des Landkreises zur **Übernahme von Kita- Elternbeiträgen** zur Verfügung gestellt, was durch das Kreisjugendamt zunächst eine einkommensabhängige Berechnung voraussetzt und eine entsprechende Bescheiderteilung an die Antragsteller. Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Übernahmen informiert. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich und die Absenkbeträge quartalsweise ausgezahlt. Das Produkt "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" umfasste im Jahr 2014 (laut Ergebnisrechnung Stand 04.03.15) ertragsseitig ca. 3.029 TEUR und aufwandsseitig ca. 8.242 TEUR. Davon entfielen:

- ca. 2.879 TEUR auf die Übernahme von Elternbeiträgen gemäß §§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82ff SGB XII
- ca. 1.983 TEUR auf die Absenkbeträge für Kinder von Alleinerziehenden bzw. Geschwisterkinder gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 SächsKitaG
- ca. 2.977 TEUR auf Transferaufwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen.

Mit dem **Unterhaltsvorschussgesetz** stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt bzw. nicht nachkommen kann oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Die anspruchsberechtigten Kinder befinden sich in der Mehrzahl der Fälle nicht nur für wenige Monate, sondern über einen längeren Zeitraum (oftmals mehrere Jahre) im UVG-Bezug. UVG muss daher in den meisten Fällen (je nach Altersstufe) in voller gesetzlicher Höhe bewilligt werden. Gründe für die Nichtzahlung des Kindesunterhaltes von Seiten der Pflichtigen sind meist nicht bekannt.

Für das **Haushaltjahr 2014** wurden dem Kreisjugendamt per Eilentscheidung des Landrates zur Sicherung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen überplanmäßige Mittel in Höhe von 800.000 EUR bewilligt.

Weitere ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Aufgabenfeldern können Sie auf den Folgeseiten nachlesen, wenngleich der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere ist zu beachten, dass dieser Bericht ganz bewusst die Arbeit des jeweiligen Sachgebietes/Fachbereiches abbildet und somit auch Fallzahlen zum Stichtag zwischen den Sachgebieten unterschiedlich sein können.

Die Gründe liegen u.a. darin,

- dass ASD – MitarbeiterInnen den Fall zum Ende des Monats beenden, jedoch der Leistungserbringer (HzE - Träger) die Schlussrechnung erst 1 – 2 Monate später gegenüber dem Kreisjugendamt geltend macht und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) erst nach Abschluss aller Zahlungsmodalitäten den Fall bei sich beenden kann,
- dass Fälle mit Zuständigkeitswechsel, in dessen Folge das Kreisjugendamt nur noch zu zahlen hat, in den Fallzahlen der WJH enthalten sind, aber der ASD nicht mehr aktiv wird und damit diese Fallzahl nicht mehr erhebt.

Für daraus sich ergebende Fragen stehen Ihnen die Sachgebietsleiter/-innen und die Amtsleiterin des Kreisjugendamtes gern zur Verfügung.

Im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanke ich mich sehr herzlich bei all unseren Partnern aus der Jugendhilfe, den Jugendhilfeausschussmitgliedern, den Ämtern des Landratsamtes, dem Schul - und Gesundheitswesen, dem SGB II und SGB III - Trägern, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und Polizei und den vielen Ehrenamtlichen für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Leistungskataloges der Jugendhilfe.



Christina Kutschke

Amtsleiterin Kreisjugendamt

Meißen, den 18.05.2015

1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

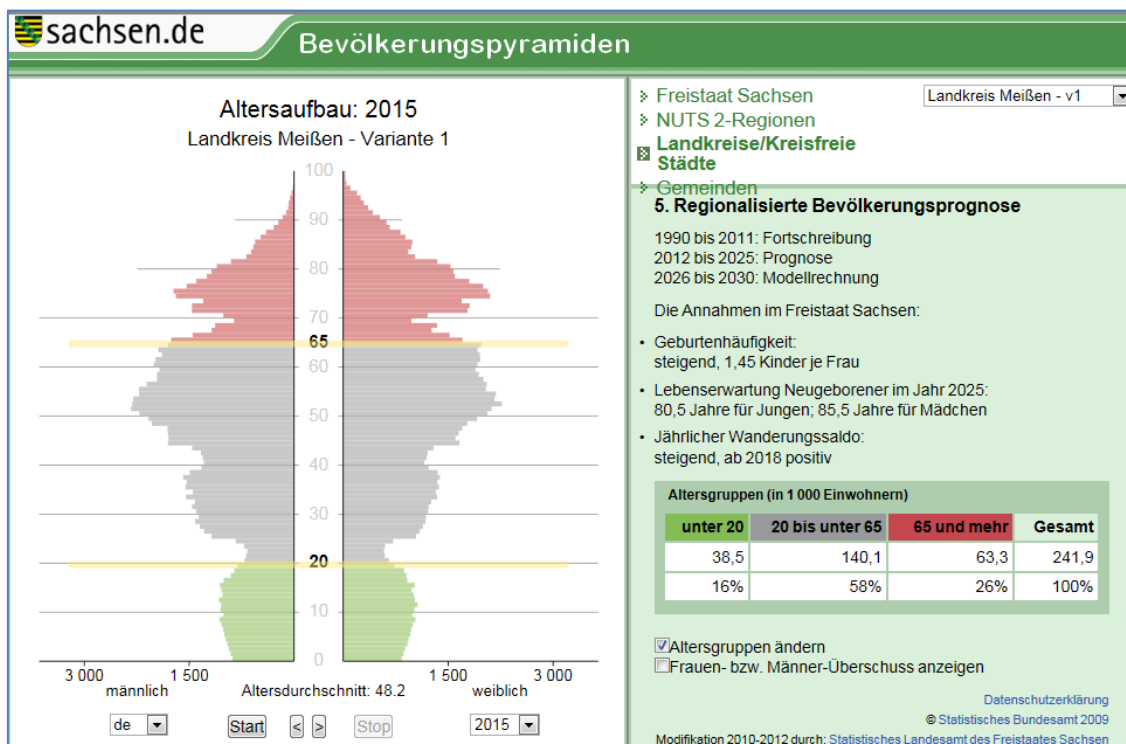
1.1 Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Meißen ist ein Landkreis in der nördlichen Mitte des Freistaates Sachsen, Nachbarkreise sind im Norden die brandenburgischen Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster, im Osten der Landkreis Bautzen, im Südosten die kreisfreie Stadt Dresden, im Süden die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Südwesten der Landkreis Mittelsachsen. Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der Jugendlichen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

Im Landkreis lebten zum 31.12.2013 **243.716 Einwohner**. Davon sind **52.288 junge Menschen im Alter von 0 – 27 Jahren**, das entspricht 21,45 % der Gesamtbevölkerung.

Die 36.093 - 0 bis 18jährigen jungen Menschen - entsprechen 14,81 % sowie die 16.195 - 18 bis 27 jährigen jungen Menschen – 6,64 % der Einwohner des Landkreises.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt öffentlich ein zugängliches statistisches Informationssystem mit statistischen Daten zur Verfügung. Detaillierte Betrachtungen zur Bevölkerungsprognose sind in der regionalisierten Bevölkerungsprognose bis 2025 für den Freistaat Sachsen angegeben. Die Prognosedaten werden primär für das Land, die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie für Gemeinden ab 5.000 Einwohner angeboten. Zusätzlich werden aufbereitete Daten für weitere Regionalstrukturen wie zum Beispiel Raumkategorien, Wahlkreise oder Fördergebiete bereitgestellt. Die regionalisierte Bevölkerungsprognose ist unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html> u.a. als animierte Alterspyramide anschaulich abrufbar. Zum demographischen Wandel hält der Demographiemonitor Sachsen <http://www.demografie.sachsen.de/monitor/> umfangreiche Datenanalysen zu unterschiedlichen Themen vor.



1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2013

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Plus/Minus 2010 bis 2013 |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------------------|
| 00 bis 6 Jahre | 12.206 | 12.230 | 12.328 | 12.194 | -12,00 |
| 06 bis 12 Jahre | 12.376 | 12.566 | 12.438 | 12.521 | 145,00 |
| 12 bis 18 Jahre | 9.776 | 10.229 | 10.886 | 11.378 | 1.602,00 |
| 18 bis 21 Jahre | 5.957 | 4.564 | 4.086 | 3.920 | -2.037,00 |
| 21 bis 27 Jahre | 16.702 | 15.841 | 14.386 | 12.275 | -4.427,00 |
| 00 bis 27 Jahre | 57.007 | 55.430 | 54.124 | 52.288 | -4.719,00 |
| Einwohner LK Meißen | 253.069 | 251.328 | 249.783 | 243.716 | -9.353,00 |

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 31.12. der Jahre 2010 bis 2013, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten v. 9. Mai 2011 Mikrozensus Stand 31.12.2013

Die Anzahl der jungen Menschen ist trotz annähernd gleichbleibender Geburtenzahlen im Landkreis rückläufig.


Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit dem „Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013“ die regelmäßige fundierte Sozialberichterstattung im Freistaat Sachsen fortgesetzt. Für die Landkreise wird ein Kreisprofil 2013 auf der Datenbasis 2012 erstellt.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/21273>

1.3 Ausbildungsmarkt

Der Ausbildungsmarkt 2013/2014 zeigte hinsichtlich seiner Bewerberstruktur gegenüber dem Vorjahr insofern Veränderungen, dass die Anzahl der ausbildungssuchenden Bewerber im Landkreis leicht Anstieg im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum. Insgesamt suchten 139 Jugendliche und junge Erwachsene eine Ausbildung (+8,9%), hiervon entfielen in die Zuständigkeit des Jobcenters 48 Bewerber. Das Lehrstellenangebot blieb wie die Vorjahre auf hohem Niveau. Statistisch stand wieder jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung. Dennoch konnte nicht in jeder Branche jedes Ausbildungsangebot mit einem entsprechenden Bewerber besetzt werden, da teilweise Abweichungen zwischen den Interessen/Neigungen/Fähigkeiten und schulischen Voraussetzungen der Bewerber und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe zu beobachten waren. Dieser Diskrepanz stellten sich auch im Berichtsjahr 2013/14 die Berufsberater des Jobcenters mit einem frühzeitigen und kompetenten Beratungsangebot, so dass vor allem hinsichtlich der Integration in ungeförderter betriebliche Ausbildung das hohe Niveau aus dem Vorjahr gehalten werden konnte. Gleichzeitig war jedoch auch festzustellen, dass mehr Schüler die Schule 2014 verließen, die noch nicht über eine notwendige Ausbildungsreife verfügten und somit nicht direkt eine Ausbildung aufnehmen konnten, ca. 30% der Bewerber benötigten die Hilfen der Übergangsmaßnahmen Schule - Beruf. Hier hatten wiederum die schulischen Angebote an den Berufsschulzentren des Landkreises Vorrang vor den praktisch orientierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Darüber hinaus wurde gemeinsam mit regionalen Bildungsdienstleistern das im Jahr 2012 initiierte passgenaue Angebot für die Vermittlung von Bewerbern mit schlechteren Startchancen ausgebaut und im Rahmen der ESF-Förderung an verschiedenen Standorten im Landkreis Meißen nachhaltig etabliert. Leider stehen in der neuen ESF-Förderperiode 2013-2020



weniger Mittel zur Verfügung, so dass für das Jahr 2015 im Landkreis leider nur noch ein Projekt „Fit für Ausbildung“ umgesetzt werden kann.

Die Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) war auch 2014 fast ausschließlich für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten Auszubildenden notwendig und wurde im erforderlichen, jedoch deutlich reduzierten Umfang vorgehalten. Auch hier setzte sich die Trendwende in Richtung dualer betrieblicher Ausbildung auch für benachteiligte Jugendliche weiter fort. 12 Benachteiligte nahmen eine duale betriebliche Ausbildung z.B. als Fachpraktiker Recycling auf, die betrieblichen Ausbildungsverhältnissen wurde finanziell mit einem Ausbildungszuschuss für behinderte Menschen sowie Leistungen aus dem Sächsischem Arbeitsmarktprogramm „Initiative Inklusion“ gefördert.

Um noch frühzeitiger mit der Beratung von potentiellen Bewerbern zu beginnen, beteiligten sich die Berufsberater des Jobcenters auch 2014 an vielen Ausbildungsbörsen und –messen und präsentierten einer breiten Öffentlichkeit das Beratungsangebot und die (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten.

Erfolgreiche Vermittlungen am Ausbildungsmarkt 2013/2014

Im Berichtszeitraum für Ausbildungssuche 01.10.2013 bis 30.09.2014 waren insgesamt 582 Jugendliche und junge Erwachsene als Bewerber für eine Ausbildungsstelle im Jobcenter des Landkreises Meißen registriert. Der Anteil Altbewerber erwies sich dabei mit 58% gegenüber dem Vorjahr als etwas erhöht.¹

Grundsätzliche Zielstellung war es, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten.

Von 582 Bewerbern wurden durch das Team der Berufsberater 538 Bewerber als vermittlungsfähig eingeschätzt (die Quote der Vermittlungsfähigkeit blieb annähernd gleich).

Diese wurden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen (Lern- und Leistungsfähigkeit, berufliche Interessen, soziale Kompetenzen) zu den verschiedenen Integrationsmöglichkeiten umfassend beraten. Hier nutzten die Berufsberater neben ihrer Beratungskompetenz auch die Eingliederungsinstrumente der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, der Aktivierung nach § 45 SGB III sowie die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Vorrangiges Ziel bildete dabei die Integration in den regionalen Ausbildungsmarkt, um der Abwanderungsproblematik entgegen- und auf den damit verbundenen zukünftigen Fachkräftebedarf hinzuwirken.

Oberste Priorität hatte die Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in betriebliche, duale Ausbildungsverhältnisse. 28 % der Bewerber (absolut: 161) konnten einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Dies bedeutete einen leichten Rückgang um 4,7% im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2012/2013 für das Jobcenter².

Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten bzw. sozial benachteiligten Bewerber weiterhin notwendig sein wird, einen Ausbildungsplatz durch das Jobcenter Meißen in der außerbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Bewerberanteil, der auf derartige Ausbildungsformen angewiesen ist, war mit 37 Plätzen leicht erhöht im Vergleich zum Vorjahr. 40 Bewerber entschieden sich für eine weiterführende allgemeinbildende Schule, um ihre Eingliederungschancen auf dem ungeforderten Ausbildungsmarkt zu erhöhen. 163 Bewerber absolvieren im Ausbildungsjahr 2014/2015 eine berufsvorbereitende Maßnahme. Hier wurden vorrangig Angebote der regionalen Berufsschulzentren, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit sowie die ESF - Projekte für ausbildungssuchende Bewerber mit schlechteren Startchancen genutzt.

¹ Interne Auswertung, Stand: Oktober 2014

² Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2014

Der Anteil der ausbildungssuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zunächst eine Berufsvorbereitung benötigen, ist dabei leider wieder gestiegen.

Im Beratungsjahr 2013/2014 wurden durch niederschwellige Angebote auch die Jugendlichen erfasst und sozialpädagogisch stabilisiert, die sich einem Ausbildungsangebot zunächst verweigert hatten bzw. die noch keine Ausbildungsreife vorwiesen. Schwerpunktmäßig wurden diese Bewerber in ESF-geförderte Jugendwerkstätten und Produktionsschulen (Beschäftigungsprojekte mit Qualifizierungsanteil) integriert.

Zum 30.09.2014 war kein ausbildungswilliger und ausbildungsfähiger Bewerber unversorgt.

Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Meißen – Soziale Schule

Seit August 2012 gibt es im Landkreis Meißen eine Koordinierungsstelle zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern. Die Stelle ist im Dezernat Arbeit und Bildung angesiedelt. Die Koordinierungsstelle kennt landkreisweit die vorhandenen Problemlagen an den Schulen und somit den Bedarf an Projekten insbesondere zur Kompetenzentwicklung. Sie unterstützt Träger der freien Jugendhilfe bei der Einrichtung von entsprechenden Stellen und Projekten an den Schulen sowie in der Projektdurchführung. So finden mit den KompetenzentwicklerInnen der Schulen regelmäßig Arbeitskreise statt, wo deren Arbeit vernetzt und fachlich begleitet wird. Für die Schulen, für Eltern, für Schülerinnen und Schüler sowie andere Fachkräfte ist die Koordinierungsstelle ein wichtiger Ansprechpartner. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 werden seit März bzw. August 2013 im Landkreis Meißen in den Projekten zur Kompetenzentwicklung (seit Januar 2015 „Soziale Schule“) im Rahmen von intensiven Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit unterstützt. Zentrales Ziel ist dabei der Erwerb von Schlüsselkompetenzen. Die Lernmotivation soll verbessert und der Schulerfolg gesichert werden. Die Schülerinnen und Schüler werden so unterstützt, dass sie gute Schulabschlüsse schaffen und ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt erhöht werden.


Die Koordinierungsstelle sowie die Projekte an den Schulen zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern werden bis Schuljahresende 2014/ 2015 zu 100 % aus ESF Mitteln gefördert. Stand Januar 2015 werden im Landkreis Meißen Vorhaben an 14 Schulen angeboten. Träger und Projekte:

- JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH: Oberschule Radebeul Mitte, Oberschule Lommatzcher Pflege, „Heinrich Zille“ Oberschule Radeburg, Oberschule Kötzitz, Evangelische Schule Coswig, Oberschule Schönfeld, Pestalozzi Oberschule Meißen
- Diakonie Riesa Großenhain gGmbH: 2. Oberschule „Am Schacht“ Großenhain, 1. Oberschule „Am Kupfernberg“ Großenhain
- Sprungbrett Riesa e. V.: Förderschule „An der Goethestraße“ Riesa, Christliches Gymnasium „Rudolf Stempel“ Riesa, Oberschule „Am Merzdorfer Park“ Riesa, Werner-Heisenberg-Gymnasium Riesa, Städtisches Gymnasium Riesa

Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung (RKO) Landkreis Meißen

Im Sinne einer inklusiven Bildung gilt es, den Übergang von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen und besondere Zielgruppen mit Hilfe einer koordinierten Berufs- und Studienorientierung auszugestalten, d.h. Jedem und Jeder sollen auf dem Weg von der Schule in die Arbeitswelt optionsreiche Perspektiven eröffnet werden. Die Vorbereitung junger Menschen auf den beruflichen Werdegang muss motivieren und klar orientieren, die Vorbereitung auf den Übergang in das Berufs- und Erwerbsleben muss rechtzeitig und systematisch erfolgen.

Mit der Einrichtung der Regionalen Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung Landkreis Meißen (RKO) im Dezernat Arbeit und Bildung erfolgte ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Koordination der Angebote und Partner sowie für eine systematische Be-



rufs- und Studienorientierung. Durch die koordinierende Funktion der RKO wird die Übersichtbarkeit und Transparenz der Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung gewährleistet und Synergieeffekte erschlossen. Zur Umsetzung der zwei Aufgabenschwerpunkte:

1. Strukturierung und Koordination des Arbeitskreises *SCHULEWIRTSCHAFT* und
2. Strukturierung der Angebotslandschaft der Projekte der Berufs- und Studienorientierung

werden Netzwerkpartner wie Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsische Bildungsagentur Dresden, Jobcenter Meißen, Agentur für Arbeit Riesa, Praxisberater, Berufseinstiegsbegleiter, Eltern- und Schülervvertretungen, Schul- und Jugendamt, Bildungseinrichtungen, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Unternehmen u.a. einbezogen. Durch die RKO werden bereits bestehende Strukturen genutzt und neue Arbeitsstrukturen, Verfahren zur Zusammenarbeit der Akteure sowie die Steuerung und Vernetzung der regionalen Verantwortungsträger geschaffen.

Für die strategische Planung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung wurde ein Koordinierungskreis mit den maßgeblichen Akteuren initiiert. Mit der Entwicklung eines Leitbildes zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen wurde die Grundlage und Orientierung für das gemeinsame Handeln und die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteure und Partner im Prozess der Berufs- und Studienorientierung geschaffen. Entsprechend der 10 Leitziele sollen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Perspektive in der Region aufgezeigt werden. Entsprechend der angezeigten Bedarfe erfolgt eine individuelle Unterstützung der Schulen und der Wirtschaft. Mit der Sensibilisierung der Wirtschaft für die Schulabgänger der Förderschulen wird erreicht, diese Jugendlichen als Fachkräftenreserve in die wirtschaftlichen Prozesse einzubeziehen. Zur Unterstützung der Eltern im Berufswahlprozess ihrer Kinder wurden mehrere Elternbriefe erstellt.

Mit der Einrichtung der Geschäftsstelle für den Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* steht allen Netzwerkpartnern ein Ansprechpartner zur Verfügung. Durch die RKO/Geschäftsstelle wird das Veranstaltungs- und Einladungsmanagement umgesetzt, die Öffentlichkeitsarbeit verbessert und weitere Mitglieder gewonnen. Mit der Durchführung des „Runden Tisches“ in Riesa und Radebeul wurde den 4 Hauptzielgruppen (Schüler, Lehrer, Eltern, Unternehmen) das intensive Gespräch und der Austausch ermöglicht.

Die RKO ist aktiv in die überregionale Netzwerkarbeit im Bereich der Berufs- und Studienorientierung eingebunden. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit allen Netzwerkpartnern bildet eine wichtige Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auf der Homepage des Landkreises Meißen werden die Informationen transparent gestaltet.

1.4 Arbeitsmarkt U 25

Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit

Ziel ist es, einen besonderen Fokus auf die unter 25-jährigen erwerbsfähigen Jugendlichen zu richten, um deren Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. 2015 soll die Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr weiter reduziert werden. Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der arbeitslosen Jugendlichen im SGB II und die SGB II-Arbeitslosenquote für Jugendliche im Landkreis Meißen beobachtet.

Die Zielindikatoren und die jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen sind in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I, S. 1152) geregelt.³

| endgültige Bestandsdaten | Dezember 2013 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember | Mittelwert 2014 |
|----------------------------------|---------------|--------|---------|------|-------|------|------|------|--------|-----------|---------|----------|----------|-----------------|
| Arbeitslosenquote unter 25 Jahre | 4,0% | 4,3% | 4,3% | 4,5% | 4,2% | 4,7% | 4,6% | 4,4% | 4,4% | 4,0% | 3,5% | 3,4% | 3,4% | 4,1% |

Quelle: BA - Kreisreport

Die geschäftspolitischen Zielsetzungen des Jobcenters

Die Integration von Jugendlichen steht nach den geschäftspolitischen Zielsetzungen im Jobcenter mit an vorderster Stelle. Zu diesem Zweck wurden auf der Basis einer Kundenstrukturanalyse folgende Kundengruppen gebildet:

- a) Jugendliche ohne Schulabschluss
- b) Jugendliche ohne Berufsausbildung
- c) sonstige Jugendliche

Im Jahr 2014 haben 135 Jugendliche die Schule ohne Abschluss verlassen haben⁴ (2013: 145). Hier ist zwar insgesamt ein gleichbleibender Trend zu beobachten, wobei aber die Absolventenzahlen insgesamt wieder leicht angestiegen sind. Im Bereich der unter-15-jährigen Kunden besteht keine Möglichkeit der Einflussnahme durch das Jobcenter in Bezug auf die Erreichung eines Schulabschlusses oder des späteren Berufswunsches. Jedoch werden Eltern, welche leistungsberechtigt sind, dahingehend von den Leistungssachbearbeitern und Fallmanagern beraten, dass sie die Leistungen des *Bildungs- und Teilhabepaketes* beantragen. Weiterhin ist das Jobcenter in Kooperation mit dem Kreisjugendamt.

Jugendliche ohne Schulabschluss

Jugendliche ohne Schulabschluss haben meist einen hohen Förderbedarf (z. B. Rehabilitanden) und das 18. Lebensjahr häufig überschritten. Daher ist eine Betreuung das Fallmanagement bzw. durch spezielles Fallmanagement (z. B. Reha-FM) indiziert. Das Ziel bei dieser Gruppe ist der nachträgliche Erwerb des erreichbaren Schulabschlusses oder der Ausbildungsreife.

Jugendliche Schulabgänger von Förderschulen werden bereits in der Vorabgangsklasse vom U25-Reha-Fallmanager eingeladen. Gleichzeitig werden die Jugendlichen von der Arbeitsagentur aufgefordert, ein psychologisches Gutachten über sich erstellen zu lassen. Beim Feststellen einer Lernbehinderung besteht dann die Möglichkeit, das Reha-Verfahren durch die Agentur für Arbeit zu eröffnen und eine BVB-Maßnahme zu absolvieren (rehaspezifische oder allgemeine Reha-BVB), bei erfolgreicher Teilnahme kann im Anschluss die Einmündung in eine BaE erfolgen. Erfolgt keine Zuerkennung des Reha-Status, kann ein BVJ absolviert werden, welches dann nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ebenfalls in eine BaE einmündet. Ziel ist der Hauptschulabschluss (BVJ) bzw. zumindest die „Ausbildungsreife“ (BVB) zu erreichen. Alle übrigen Schulabgänger ohne Schulabschluss münden i.d.R. zunächst ins BVJ ein, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Jobcenter des Landkreises kann lt. Gesetz kein Reha-Leistungsträger sein, darf demnach nicht entscheiden, wie diesbezüglich mit den Jugendlichen zu verfahren ist. Die letzte Entscheidung über ein Reha-Verfahren und die Art der Maßnahme trifft die Arbeitsagentur. Psychologische Gutachten werden daher i. d. R. von der Arbeitsagentur erstellt. Der Gesetzgeber sieht zwar die Beteiligung im Verfahren vor, diese reduziert sich jedoch meist nur auf die Kostenbeteiligung. Es ist in jedem Fall wichtig, dass sich die Reha-Fallmanager und die Berufsberater des Jobcenters mit den zuständigen Ansprechpartnern bei der Agentur für Arbeit zusammen engagieren.

³ Vgl. Zielvereinbarung zwischen dem SMS und dem LK Meißen, Januar 2015, Landratsamt Meißen: O. V., S. 5 f.

⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, bezogen über Geschäftsbereich Controlling des JC Meißen im Januar 2015.

Jugendliche ohne Berufsausbildung

Ziel bei dieser Gruppe ist das Erreichen eines Berufsabschlusses oder eines Teilabschlusses. Die Gruppe ist in sich heterogen. In dieser Gruppe findet sich der *klassische Ausbildungssuchende als Fall für die Berufsberatung* wieder, aber auch der Teil der Bewerber, welche als „Altbewerber“ einzustufen sind. Ausbildungssuchende („Neu“- oder „Altbewerber“) werden von der Berufsberatung betreut, wenn diese tatsächlich ausbildungssuchend sind, d. h. sich auch entsprechend bewerben und informieren. Die Jugendlichen mit zu erwartendem Schulabschluss - also die „klassischen“ Bewerber, welche für die Betreuung durch die Berufsberatung in Frage kommen - werden bereits in der Vorabgangsklasse eingeladen und vom Berufsberater beraten. In der Abgangsklasse erfolgt eine erneute Einladung und dabei werden die Schulabgänger zunächst intensiv begleitet und mit Vermittlungsvorschlägen unterstützt. *Dabei steht die Bewerbung um Ausbildung oder weiterführende Schule im Mittelpunkt.* Die Eigenmotivation der Bewerber ist hierbei wichtig und soll entsprechend getestet werden.

Sonstige unversorgte Jugendliche

Bei den *Jugendlichen ohne Schulabschluss oder ohne Berufsabschluss, die eine Arbeitsaufnahme anstreben* handelt es sich um Bewerber, die sich bereits frühzeitig für eine Arbeitsaufnahme entschieden haben, jedoch ohne Schulabschluss, bzw. mit Abgangszeugnis oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind. Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist zu ermitteln ob der betreffende Kunde die allgemeine Schulpflicht bzw. die Berufsschulpflicht erfüllt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, findet die Betreuung durch den Berufsberater statt. Im Falle einer angestrebten Vermittlung in Arbeit liegt dann die Zuständigkeit im Fallmanagement.

Für *Jugendliche, die dem Grunde nach „Reha“ sind, aber U18* (sog. „Berufsschulpflichterfüller“) ist i.d.R. der Reha-Fallmanager zuständig. Gegebenenfalls erfolgt auch eine Betreuung durch die Berufsberatung.

Für die übrigen *Jugendlichen ohne Abschluss und ohne Perspektive* kommt zumeist eine Betreuung durch den zuständigen Fallmanager in Betracht, ggf. auch in Zusammenarbeit mit Reha-Fallmanagement und Berufsberatung.

Ziele bei dieser Gruppe sind das Analysieren von Hemmnissen, diese Hemmnisse abzubauen und Ressourcen zu erschließen, aktivieren, stabilisieren und Heranführen an Beschäftigung. In erster Linie sind Stabilisierung und Unterstützung bei der Persönlichkeitsbildung erforderlich. Als Fernziele können aber durchaus auch Schul- und Ausbildungsabschluss stehen. Die Hilfen sollten aus einer Hand kommen, d. h. entweder die Betreuung durch BB oder FM erfolgt, bzw. nach Absprache. Sollte ein Bewerber in keine der vorher genannten Kategorien fallen, kann eine psychologische Begutachtung auch durch den Fallmanager erfolgen. Bei Bedarf einer beruflichen Rehabilitation erfolgt dann die Beantragung des Reha-Statuses bei der Arbeitsagentur. Im diesem Fall übernimmt der zuständige Reha-Fallmanager den Fall.

Ebenso ist es möglich, bei leistungsschwachen Bewerbern, welche im Rahmen der Betreuung durch den Berufsberater auffallen (z. B. LRS) bzw. einen „schlechten“ Hauptschulabschluss haben, ein psychologisches Gutachten über die Berufsberatung anzufordern.

Rehabilitanden U 25

Einen besonderen Schwerpunkt der Integration bildeten im Jobcenter auch die behinderten und schwerbehinderten Bewerber, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das vorrangige Ziel bestand dabei im Abbau von Vermittlungshemmnissen und gleichzeitigem Aufbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten. In enger Zusammenarbeit mit regionalen Bildungs-

dienstleistern wurden passgenaue Angebote entwickelt und die Bewerber zu den verschiedenen Maßnahmeangeboten (Schwerpunkt; Maßnahmen der Aktivierung - Aktivierungsgutschein und Förderung der beruflichen Weiterbildung - Anpassungsqualifizierung) umfangreich und individuell beraten. Auf Grund der bestehenden physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oftmals verbunden mit intellektuellen Beeinträchtigungen gestaltete sich der Beratungs- und Integrationsprozess häufig langwierig. Diesen Schwierigkeiten begegnen die im Jobcenter tätigen U25-Reha-Fallmanager mit hoher Beratungskompetenz und Einfühlungsvermögen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und finanziellen Ressourcen.

2. Das Jugendamt

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen.
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisjugendamt, der Verwaltung des Jugendamtes.

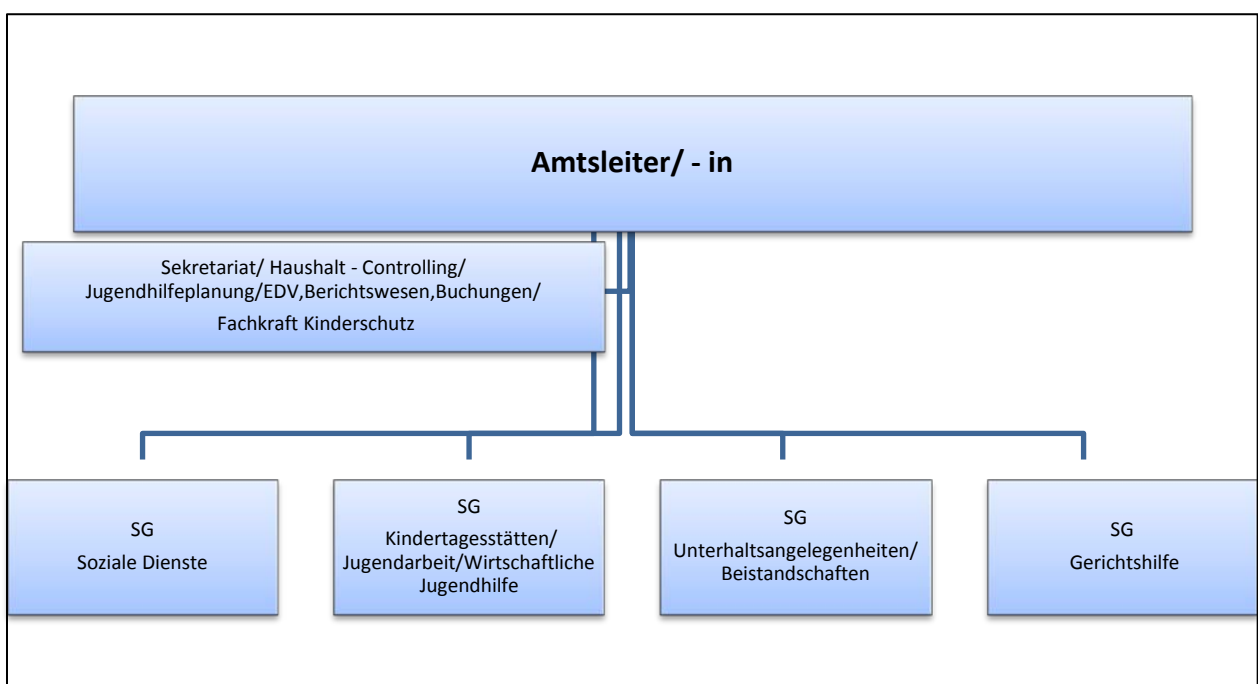
2.1 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist im Sinne der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen hat 28 Mitglieder, davon sind 15 stimmberechtigte Mitglieder. Als Unterausschuss wurde der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet.

2.2 Kreisjugendamt

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landratsamtes Meißen ist das Kreisjugendamt. Dieses gliedert sich in die Amtsleitung mit den vier Sachgebieten. Der Amtsleitung direkt unterstellt sind das Sekretariat, Haushalt/ Controlling, Jugendhilfeplanung, EDV/Berichtswesen/ Buchungen und die Fachkraft für Kinderschutz.

Organigramm des Kreisjugendamtes Stand 01. Oktober 2014



3. Bericht der Verwaltung

3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz

3.0.1 Haushalt

Der Landkreis Meißen und damit auch das Kreisjugendamt starteten 2013 mit einem doppelten Produkthaushalt. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz, der Vermeidung von Verwaltungsaufwand und der Vergleichbarkeit einerseits im Hinblick auf mehrere Haushaltsjahre und andererseits zwischen mehreren Gebietskörperschaften wurden aus den bisherigen kameralistischen Unterabschnitten folgende doppelten Produkte gebildet:

| | | |
|-------|--------------|---|
| 48100 | 34.1.1.01.00 | Unterhaltsleistungen |
| 45400 | 36.1.1.01.00 | Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege |
| 45800 | 36.1.1.02.00 | Mitarbeiterfortbildung §§ 72,74 SGB VIII |
| 45100 | 36.2.1.02.00 | Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände |
| 47900 | 36.2.1.02.00 | Förderung d. Jugendhilfe/Jugendarbeit – Jugendpauschale des Landes |
| 45200 | 36.3.1.01.00 | Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |
| 45300 | 36.3.2.01.00 | Förderung der Erziehung in der Familie |
| 45500 | 36.3.3.01.00 | Hilfe zur Erziehung |
| 45610 | 36.3.4.01.00 | Hilfe für Junge Volljährige |
| 45650 | 36.3.4.02.00 | Schutzmaßnahmen |
| 45600 | 36.3.4.03.00 | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| 45700 | 36.3.5.01.00 | Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflege u. Vormundschaft, Gerichtshilfen |

Die Haushaltsplanung umfasst die Jahresplanung der Produkte und Sachkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Durch das Sachgebiet werden alle Produkte und Sachkonten im Amt bewirtschaftet und geplant.

Um der Forderung des Landesrechnungshofes, die Rückforderungen nach § 7 UVG in der Bilanz auszuweisen, gerecht zu werden, wurde im Jahr 2014 eine Schnittstelle zum Fachverfahren Prosoz 14plus eingerichtet. Mit dieser Schnittstelle werden automatisch die im Fachverfahren ausgewiesenen Forderungen in das Kassenprogramm übertragen.

Das Ertragsvolumen des Kreisjugendamtes lag im Haushaltsjahr 2014 bei ca. 8.703.000 EUR (2012: ca. 5.135.000 EUR; 2013: ca. 8.175.000 EUR, Planansatz 2014: 9.303.000 EUR).

Das Aufwandsvolumen des Kreisjugendamtes betrug im Haushaltsjahr 2014 ca. 31.236.000 EUR (2012: ca. 23.827.000 EUR; 2013: 32.009.000 EUR, Planansatz 2014: 30.867.000 EUR).

Die Einzahlungen des Kreisjugendamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2014 auf ca. 8.690.000 EUR (2012: ca. 5.135.000 EUR; 2013: 9.147.000 EUR, Planansatz 2014: 9.340.000 EUR).

Das Kreisjugendamt ordnete im Haushaltsjahr 2014 Auszahlungen von ca. 31.085.000 EUR (2012: ca. 23.827.000 EUR; 2013: 30.804.000 EUR, Planansatz 2014: 30.775.000 EUR) an.

Die nennenswertesten Mehraufwendungen sind im Bereich Hilfen zur Erziehung (Produkt 36.3.3.01.00) mit ca. 742.000 EUR, im Bereich Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen mit ca. 230.000 EUR (Produkt 36.1.1.01.00) und im Bereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Produkt 36.3.4.03.00) mit ca. 283.000 EUR zu registrieren. In den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch Be-

hinderte begründen sich die Mehrausgaben insbesondere durch die Kostensatzentwicklungen.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung wird auf die korrekte Anwendung der Produkte und Sachkonten laut Musterbuchungsplan und der dafür vorgesehenen Hilfearten geachtet. Die Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen erhalten monatliche Auswertungen für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Weiterhin werden mehrfach im Jahr Prognosen für die Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, um eine Überziehung des Budgets zu vermeiden bzw. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Mehrbedarf rechtzeitig anzuzeigen. Eine Budgetüberziehung führt zum Jahresende im Hinblick auf die beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises zu einer Mehrbelastung der Haushalts-sachbearbeiter.

3.0.2 Jugendhilfeplanung

Struktur der Jugendhilfeplanung

Das Arbeitsgebiet der Jugendhilfeplanung ist der Amtsleiterin direkt unterstellt. Diese Arbeitsweise hat sich vor allem im Interesse einer Gleichbehandlung und direkten Beteiligung an der Planung aller Sachgebiete bewährt. Durch die Kürzung der Stelle der Fachberatung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wurden die sozialpädagogische Fachberatung und –begleitung von freien, kommunalen und privaten Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 9,11,12,13 und 16 SGB VIII anbieten, in die Stelle der Jugendhilfeplanung integriert. Damit stehen der Jugendhilfeplanung seit dem 1. August 2010 nur noch 0,75 VzÄ zur Verfügung.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung 2014

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 79 und 80 SGB VIII abgeleitet. Vorrangige Aufgaben waren:

- die weitere Arbeit an dem Planungskonzept der Jugendhilfeplanung nach § 79,80 SGB VIII als Bestandteil der integrierten Sozialplanung in Zusammenarbeit mit dem Sozialplaner des Kreissozialamtes,
- die Abstimmung der Jugendhilfeplanung auf die 5 Planungsregionen des Landkreises Meißen. Die Umsetzung der Planungsaufträge des Fachplanes A, die Fortschreibung des gültigen Jugendhilfeplanes mit dem Beschluss des Fachplan B „Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Frühe Hilfen – Kinderschutz nach SGB VIII“,
- die Erhebung der monatlichen Fallzahlen und die Datengenerierung im Kreisjugendamt,
- Aufbereitung der verfügbaren Daten für den Jugendhilfeausschuss und für die AG Jugendhilfe-Kreistag,
- die Aktualisierung des Trägerverzeichnisses und Fortschreibung der Leistungsangebote der Jugendhilfe,
- die sachgebietsübergreifende Mitwirkung bei der bedarfsgerechten Planung von Maßnahmen und Angeboten, z.B. niedrigschwellige Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern, Mitwirkung bei der Konzeptionierung von Projekten der freien Träger,
- die Erarbeitung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für Investitionsmaßnahmen der Jugendhilfe nach Richtlinie des Freistaates Sachsen, für ESF geförderte Projekte der Jugendberufshilfe und für die Projekte Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler,
- die Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen (MdL, MdB, Fraktionen sowie des Sächsischen Landkreistages, Kreistages),
- die Erarbeitung von Positionspapieren, Stellungnahmen zu Positionspapieren und Richtlinienentwürfen des Freistaates Sachsen.

Workshops zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung

Mit der Zielstellung der Aktivierung des Informationsaustausches, der Vernetzung und Abstimmung von bedarfsgerechten Aktivitäten und Angeboten zur Vermeidung von HzE und der Etablierung eines konstanten Netzwerkes mit regelmäßigem Informationsaustausch bzw. einer konstanten „Arbeitsgruppe“ auf regionaler Ebene fand am

- 05. November 2014 das Arbeitstreffen der AG „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII des Landkreises Meißen und der AG „Jugendarbeit“ des Kreisjugendringes Meißen e.V. statt.

Die erarbeiteten Bedarfe und Handlungsfelder sind in der Tagungsdokumentation festgehalten und werden in die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - aktuelle Fachplan C - "Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige §§ 27- 41 SGB VIII" aufgenommen.

JUGEND STÄRKEN in der Region 01.01.2010 bis 31.12.2013

Als Standortkoordinator des Bundesmodellprogrammes „JUGEND STÄRKEN in der Region“ wurde im Zusammenwirken mit der SB Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz der Verwendungsnachweis erstellt. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben war im Sachbericht


- das fachliche Ergebnis des Vorhabens im Hinblick auf den zu erreichenden Verwendungszweck,
- das Ausmaß der Zielerreichung im Hinblick auf das lokale Fördersystem und die Angebotsstruktur,
- das Ausmaß der Zielerreichung in Hinblick auf die Netzwerkarbeit, sowie das Ausmaß der Zielerreichung in Hinblick auf die Arbeit mit den Teilnehmer/-innen und der Zielerreichung in Hinblick auf Chancengleichheit
- sowie das Ausmaß der Zielerreichung in Hinblick auf die dauerhafte Übernahme

darzustellen. Dabei war die Art und Weise der Verwendung der Zuwendung eng in Bezug auf den Personalaufwand sowie die wichtigsten Ausgabepositionen einzugehen.

Mit der Wissen, dass JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region ein zeitlich befristetes Modellprogramm war, wurde die Verstetigung der Angebote/Strukturen von Beginn an angestrebt. Vorrang hatte die Schaffung v. Strukturen der Zusammenarbeit, in denen die Jugendhilfe eingebunden ist. Die Verbindung von Standortkoordination und Jugendhilfeplanung war dafür eine sinnvolle Basis. Bewährt hat sich eine offene Kommunikation zwischen den Akteuren und kooperierenden Trägern im Projektverlauf. Nachhaltigkeit wird nicht nur in der Übernahme von Lückenschlussprojekten begründet, sondern vor allem in den Erfahrungen/Erkenntnisse der Zielgruppenarbeit und Konzeptarbeit, welche in bestehende Angebote der Jugendhilfe wie übernommen wurden. Im Projektzeitraum wurde der Fachplan A des Jugendhilfeplanes des Landkreises Meißen beschlossen und die rechtskreisübergreifende Bedarfe und Angebote wurden in diesen aufgenommen. Das Lückenschlussprojekt WAL (Wohnen-Arbeiten-Leben) der Produktionsschule Moritzburg gGmbH wurde mit rechtskreisübergreifender Förderung 2014 fortgeführt.

Die im Modellprogramm im Rahmen des Monitorings entwickelte Angebotsdatenbank der rechtskreisübergreifenden Angebote wurde in das Jahr 2015 nicht übernommen.

JUGEND STÄRKEN im Quartier ab 01.01.2015



Am 10. Juli 2014 startete das Interessensbekundungsverfahren für das ESF – Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Der Landkreis Meißen beteiligte sich erfolgreich am Interessensbekundungsverfahren. Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird seit Jahresbeginn 2015 zunächst für vier Jahre in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen von 185 Kommunen in 15 Bundesländern umgesetzt. Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist, individuelle Hürden auf dem Weg Richtung Ausbildung und Arbeit zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Ergänzend können Mikroprojekte realisiert werden, die neben der Entwicklung der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen.

Zur Umsetzung der Strategie der IB/des Förderkonzeptes wird die kommunale Koordinierungsstelle (kKS) im Kreisjugendamt als aktive Stabsstelle der Amtsleitung u. der unmittelbaren Anbindung an die Dezernatsebene eingerichtet. Die strategische Verbindung mit der Jugendhilfeplanung sichert die Steuerung auf strategischer u. operativer Ebene über den Jugendhilfeausschuss sowie in bestehende Arbeitsgremien als auch verwaltungsintern/ ämterübergreifend/rechtskreisübergreifend. Die zielgruppenbezogene Arbeit mit Kooperationspartnern ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Förderkonzeptes.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Jugendhilfeplanerin bildete die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Juristische Personen und Personenvereinigungen, welche im Landkreis Meißen entsprechend § 1 SGB VIII tätig sind, können nach § 75 SGB VIII und § 19 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Entsprechend der Arbeitsrichtlinie des Kreisjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde für einen Träger die unbefristete Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ausgesprochen. Zum Aufgabenfeld der Antragsbearbeitung gehörten:

- Führung der Kontaktdatenbank
- Schriftverkehr mit den Antragstellern zur Termineinhaltung,
- Prüfung und Vervollständigung der Unterlagen,
- Vor – Ort – Termine,
- Erstellung der Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss,
- Erstellung der Bescheide und Anerkennungsurkunden für den Träger.

Durch die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Meißen erhielten weitere Mitglieder die Anerkennung 2014 als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen.

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanerin war es, den Unterausschuss Jugendhilfeplanung in seiner Gesamtheit zu begleiten. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und den Sachgebieten waren dabei:

- Vorbereitung der Themen, der Tagesordnung, Erstellen der Mitteilungs- und Beschlussvorlagen
- Auswertung und Umsetzung der Festlegungen des Unterausschusses
- Information zur aktuellen Bedarfs- und Bestandsentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis

Berichtswesen

Jugendhilfebericht / Geschäftsbericht Kreistag

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Jugendhilfebericht vor, in dem alle im letzten Jahr erfüllten Aufgaben der Sachgebiete kurz erläutert und Ergebnisse bzw. Entwicklungstendenzen sichtbar gemacht werden. Die inhaltliche Berichterstattung liegt natürlich bei jedem Sachgebiet. Hier hat die Jugendhilfeplanung die zentralisierende und koordinierende Verantwortung. Für den Geschäftsbericht an den Kreistag werden Zuarbeiten und Berichterstattungen durch die Jugendhilfeplanerin vorbereitet.

Datenerfassung

Aufbereitung/Pflege sowie Auswertung/Analyse der vorhandenen Datenbanken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachgebieten für verschiedene Anfragen und statistische Erhebungen (u .a. LJA, Stat. Landesamt, Ministerien) zur Beurteilung der Auswirkungen von Leistungen der Jugendhilfe und deren Fortentwicklung.

Statistik

Erstellen der monatlichen und jährlichen Fallzahlen - Statistik des Kreisjugendamtes für die Amtsleitung, das Statistische Landesamt, den Sächsischen Landkreistag u.a. Behörden. Dazu gehört die Zusammenfassung und tendenzielle Bewertung der Fallzahlenstatistik der SG des Kreisjugendamtes. Aufbereitung der Daten für die Meldung an das statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Arbeitsgruppen

In folgenden Arbeitsgruppen ist die Jugendhilfeplanerin Mitglied:

- AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“, Arbeit im Sprecherrat, Protokollerstellung, Leitung der UG „Jugendhilfeplanung“ und Mitwirkung in der UG „Stationär“ und UG „Ambulant“,
- AK Jugendhilfeplanung beim LJA / SMS
- AK Familienarbeit/ Familienbildung LJA/SMS
- AK nach § 78 SGB VIII „Familienförderung nach § 16 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- Beirat zum Lokalen Aktionsplan der Region Riesa-Großenhain.
- Lenkungsgruppe des ESF Projektes „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“

3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen

Die Schwerpunkte des Systemverantw./PROSOZ des Kreisjugendamtes Meißen 2014 waren:

- Abschließende Tests zur SEPA-Umstellung
- Echtbetrieb nach SEPA-Verfahren
- Fortführung der Erstellung von Bescheiden sowie Seriendruckvorlagen für den neuen Druckdienst in Prosoz14+
- Amtsspezifische Anpassung und Parametrisierung des Programms Prosoz14+ für die Einführung der Einnahme- und Sollstellungskassenschnittstelle im Bereich UVG
- Tests der Einnahme- und Sollstellungskassenschnittstelle im Bereich UVG
- Echtbetrieb der Einnahme- und Sollstellungskassenschnittstelle im Bereich UVG

Während die EDV – SB noch in 2010 nur die Prosoz14+ Programmteile zu betreuen hatten, in denen nur ein Teil der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes arbeiteten, geschult und unterstützt werden mussten, Rechenläufe realisiert wurden u.a., so sind bis 2014 wesentlich mehr Programme dazugekommen, die nun fast alle 95 MA des KJA nutzen.

Übersicht Programme Kreisjugendamt Stand 2010:

| 1. Programm Prosoz14 | | |
|----------------------|--|------------------|
| 1 | Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung zur Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII | 6 Arbeitsplätze |
| 2 | Programm Prosoz14+ WJH Zahlbarmachung der Pflegekosten bei Unterbringung in Pflegefamilien Zahlbarmachung der Hilfe zur Erziehung in voll- und teilstationären Einrichtungen Zahlbarmachung der Fachleistungsstunden bei ambulanten Hilfen | 7 Arbeitsplätze |
| 3 | Programm Prosoz14+ UVG Zahlbarmachung des Unterhaltsvorschlusses | 11 Arbeitsplätze |
| 4 | Programm Prosoz14+ BPV Zahlbarmachung der Mündelgelder | 10 Arbeitsplätze |
| 5 | Programm Prosoz14+ Beurkundung Administration der Urkunden | 4 Arbeitsplätze |
| 6 | Programm Prosoz14+ MIS / OpenWebFM Statistikmodul | |


Insgesamt sind im Kreisjugendamt ca. 95 PC's inkl. Drucker und 5 Etagenkopierer zu betreiben und die Funktionsfähigkeit ständig zu garantieren.

Zusätzlich zu den bis 2010 existierenden Programmen, **wurden bis 2014 folgende Programme im KJA eingeführt:**

| Programm | | |
|------------------------------|---|------------------|
| 7 | Programm Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung Absenkbeträge (Geschwister- u. Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 (1) SächsKitaG | |
| 2. Programm Prosoz OpenWebFM | | |
| 2.1 | Modul Allgemeiner Sozialer Dienst | 20 Arbeitsplätze |
| 2.2 | Modul Pflegekinderdienst | 7 Arbeitsplätze |
| 2.3 | Modul Familiengerichtshilfe | 6 Arbeitsplätze |
| 2.4 | Modul Jugendgerichtshilfe | 5 Arbeitsplätze |

| Programm | |
|----------|---|
| 8 | Programm Prosoz14+ |
| | Ausgabekassenschnittstelle |
| | Einnahmekassenschnittstelle seit 11/2014 |
| | Sollstellungskassenschnittstelle seit 08/2014 |

3.0.4 Fachkraft Kinderschutz



Das Kreisjugendamt Meißen setzt seit 2013 eine eigene „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII ein. Die Fachkraft (0,5 VZÄ) ist Teil der „Beratungsstelle für Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt Meißen und ergänzt den Pool der bei freien Trägern vorhandenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. Die Fachkraft für Kinderschutz berät im anonymisiert vorgestellten Fall zur:

- Einschätzung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen
- Erkundung von Ressourcen, positiven Entwicklungsschritten und Potentialen im Fall
- Erarbeitung eines Problembewusstseins sowie von Lösungsansätzen hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls
- Einbeziehung sowie zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- Entwicklung weiterer Handlungsschritte, ggf. unter Einschaltung anderer Professionen

Die Fachberatung wurde im Jahr 2014 in 46 Fällen durch Fachkräfte innerhalb wie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen (2013: 74 Fälle), um bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung beratend und moderierend zur Seite zu stehen bzw. allgemeine Informationen zu Standards und Rahmenbedingungen im Kinderschutz weiterzugeben. Die Fallberatung stellt sich dabei häufig als Prozessbegleitung dar und umfasst mehrere Beratungsgespräche pro Fall (auf 46 Fälle fallen somit 105 Beratungsgespräche; entsprechend durchschnittlich 2,3 Beratungsgespräche pro Fall). Durch die Beratung wurden u.a. auch die eigenen Hilfefotentiale der ratsuchenden Fachkräfte/Institutionen aufgezeigt und niederschwellige Hilfen ermöglicht.

Im Jahr 2014 gehörten zu den anfragenden Professionen die Kindertagespflege (4 Fälle), Kindertageseinrichtungen (11 Fälle), Schulen (10 Fälle), Schulsozialarbeit/Kompetenzentwicklung (4 Fälle), Hilfen zur Erziehung (3 Fälle), Gesundheitswesen (5 Fälle), Kreissozialamt (2 Fälle), Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen (2 Fälle), Erziehungsberatung (1 Fall), Sonstige (4 Fälle).

Die Fachberaterin für Kinderschutz führte darüber hinaus verschiedene Vernetzungsgespräche und Informationsveranstaltungen durch. Hierzu gehörten:

- Christlicher Schulverein Riesa e.V., Hort der Trinitatisschule Riesa, Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz (gemeinsam mit Koordinator für Frühe Hilfen)
- Kita-Arbeitskreis zur Thematik Kinderschutz und §§ 8a und 72a SGB VIII (gemeinsam mit Kita-Fachberaterin und Koordinator für Frühe Hilfen)
- Kita „MS Sonnenschein“ Zehren, Vorstellung der Beratungsmethode „Kollegiale Fallberatung“
- Kita „Mischka“ Riesa, Informationsveranstaltung zum Thema „insoweit erfahrene Fachkraft und Kindeswohlgefährdung“
- Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen, Erziehungsberatungsstelle Meißen, Fachgespräch zur Arbeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“
- Förderschule L Meißen/Schulsozialarbeit, Informationsveranstaltung zur Arbeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Grundschule Moritzburg, Informationsveranstaltung „Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Handeln“ (gemeinsam mit dem Koordinator Frühe Hilfen und der Zentralstelle für polizeiliche Prävention beim Landeskriminalamt Sachsen)
- Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, Qualitätsentwicklungsgespräch zur Kooperationsvereinbarung (gemeinsam mit weiteren Vertreterinnen des Kreisjugendamtes)
- Questenberg Grundschule Meißen, Informationsveranstaltung zur Arbeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Grundschule Priestewitz, Informationsveranstaltung zur Arbeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Elblandklinikum Riesa, Qualitätsentwicklungsgespräch zur Kooperationsvereinbarung (gemeinsam mit weiteren Vertreterinnen des Kreisjugendamtes)
- Evangelische Kita Radebeul, Vernetzungsgespräch

- Anne-Frank-Schule Radebeul, Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz und Kooperationsvereinbarung
- Elblandklinikum Riesa, Standbetreuung während des Tages der offenen Tür der Klinik (gemeinsam mit KollegInnen der Beratungsstelle für Frühe Hilfen)
- Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V., „Hilfen aus einer Hand“, Fachgespräch zur Arbeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“
- Vorbereitung und Durchführung eines Workshops zum Thema „Kooperation im Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung gemeinsam einschätzen am Beispiel suchtbelasteter Familien“ während des 3. Sozialpädagogischen Tages im Landkreis Meißen (gemeinsam mit der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle des Diakonischen Werkes Meißen e.V.)
- Grundschule Naustadt/Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, Vortrag zu Themen des Kinderschutzes im Rahmen des Treffens der LeiterInnen der Grundschulen im Altlandkreis Meißen

Die Fachberaterin für Kinderschutz ergänzte erneut die aufsuchende präventive Arbeit des Kreisjugendamtes durch die Beratung, Information und Begleitung von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 16 Jahren. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2014 insgesamt weitere 44 Familien beraten (2013: 38 Familien) und dabei in der Regel längerfristig begleitet (insgesamt 353 Kontakte; entsprechend durchschnittlich 8,0 Beratungsgespräche pro Familie). Beratungsanlässe waren vordergründig finanzielle Problemlagen, partnerschaftliche Probleme, mangelnde Erziehungs- und Fürsorgekompetenzen sowie gesundheitliche Probleme.

Die Fachkraft ist in das Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ sowie die Untergruppe Ambulante Hilfen der AG HzE eingebunden.

Beratungsanlässe gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII der Fachberatung für Kinderschutz im Kreisjugendamt Meißen im Jahr 2014:

| Anhaltspunkte für... (mehrere Themen pro Beratung möglich) | Anzahl |
|--|---------------|
| mangelnde Erziehungsfähigkeit und Erziehungskompetenz | 32 |
| mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern zur Abwendung von Gefahren | 28 |
| Auffälligkeiten im Verhalten/ Sozialverhalten des Kindes | 26 |
| gesundheitliche Probleme/ Auffälligkeiten | 15 |
| geistige Vernachlässigung (z.B. keine altersgerechte Förderung) | 10 |
| Entwicklungsauffälligkeiten (z.B. in Motorik/ Sprache) des Kindes | 9 |
| psychische/ emotionale Vernachlässigung (z.B. Ablehnung des Kindes) | 7 |
| körperliche Misshandlung | 7 |
| Suchtproblematik in der Familie | 7 |
| Selbst- und Fremdgefährdung | 6 |
| schulische Probleme (z.B. plötzlicher Leistungsabfall) | 6 |
| Probleme bei der Zahlung von Elternbeiträgen an den zuständigen Träger | 5 |
| körperliche Vernachlässigung (z.B. schlechter hygienischer Zustand) | 4 |
| Straffälligkeit/delinquentes Verhalten | 4 |
| sexuelle Misshandlung | 3 |
| Kind als Zeuge partnerschaftliche Probleme | 3 |

3.1 Soziale Dienste

Personelle Besetzung

- Sachgebietsleitung:
1 SachbearbeiterIn
- Allgemeiner Sozialer Dienst:
20 SachbearbeiterInnen, davon 8 in Teilzeitbeschäftigung
1 Verwaltungsfachkraft
- Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
3 Sachbearbeiter mit Teilzeitbeschäftigung
- Pflegekinderwesen / Adoptionsvermittlung:
2 SachbearbeiterInnen mit 0,45 VZÄ im Pflegekinderdienst und 0,55 VZÄ in der Adoptionsvermittlung
3 SachbearbeiterInnen, davon 2 in Vollzeitbeschäftigung im Pflegekinderdienst
1 Sachbearbeiterin 0,1 VZÄ
seit 1.10.2014 durch Umwidmung 1 Sachbearbeiterin mit 1,0 VZÄ

Die Mitarbeiter arbeiteten fallbezogen nach dem Territorialprinzip.

Es wurde 2014 begonnen im Rahmen der Außendiensttätigkeit verstärkt die Ansprechbarkeit im Sozialraum zu sichern. Außensprechstunden wurden in Riesa, Gröditz, Radebeul, Radeburg, Großenhain, Nossen neben den üblichen Hausbesuchen angeboten. Durch verstärkte Zusammenarbeit mit freien Trägern in den Ortschaften wird dieses Prinzip weiter verfolgt. Die Mitarbeiter des Sachgebietes sichern den Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr und an Arbeitstagen nach Beendigung der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes ab.

Im Sachgebiet wurden 2014 personelle Veränderungen und Ausfallzeiten, z. B. durch Schwangerschaft oder längere Krankheit durch Erhöhung der Stundenzahl bei Teilzeitbeschäftigten, Umverteilung der Fälle oder befristete Neubesetzung von Stellen versucht auszugleichen. Damit war neben Unruhe im Arbeitsablauf auch eine Verschiebung der zugewiesenen Betreuungsterritorien verbunden. Neben dem **gebietsweisen Wechsel** ergab sich somit auch ein Bearbeiterwechsel. Hier wurde versucht diesen so gering wie möglich zu halten. Mit Wirkung vom 1.10.2014 wurde der Fachbereich Pflegekinderwesen um eine Vollzeitstelle erweitert, die durch Umbesetzung gewonnen werden konnte, um den hier steigenden Betreuungsaufgaben von Pflegefamilien nachkommen zu können.


Dennoch erfordert die hohe Anzahl an Teilzeitbeschäftigungen nach Elternzeit und Krankheit ein hohes Maß an Koordination und Logistik, um dem Anspruch auf Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe nachzukommen.

3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst / Frühe Hilfen

Hilfe zur Erziehung

Der ASD des Kreisjugendamtes bietet für Familien mit Kindern Beratung bei Erziehungsfragen an. Im Jahr 2014 ist weiter eine kontinuierlich steigende Zahl von Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu verzeichnen.

Das Tätigkeitsfeld des ASD unterlag auch im Jahr 2014 einem beständigen Legitimationsdruck hinsichtlich seines fachlichen Profils sowie seiner Gestaltungs- und Kostenverantwortung für seine verschiedenen Leistungen und Angebote.



Die Situation des ASD war und ist durch zusätzliche gesetzliche Aufgaben, zuletzt durch das Bundeskinderschutzgesetz (bspw. KKG, §§ 8b, 79a SGB VIII) gekennzeichnet. Die Erwartungen der Öffentlichkeit und auch der Politik in Bezug auf die Schärfung der Kinderschutzaufgaben hat sowohl zu einer weiteren Aufgabenverdichtung im Hinblick auf methodisch-organisatorische Anforderungen (u.a. verpflichtende Hausbesuche) und Dokumentationsverpflichtungen als auch zu einer Veränderung des Selbstverständnisses der ASD-Arbeit geführt.

Um Hilfeprozesse adressatengerecht und wirkungsvoll zu gestalten und die sozialräumliche Steuerung komplexer Hilfeprozesse und –systeme bewältigen zu können, benötigen die ASD Fachkräfte gute sozialpädagogische Fachkompetenz und vielfältiges, angemessenes Methodenrepertoire.

Diesen Standard umzusetzen war auch im vergangenen Jahr nicht leicht, da Ausfälle mit neuen Mitarbeitern kompensiert werden mussten und die notwendige Einarbeitung nicht umfangreich möglich war. Die Arbeitsbelastung sowie ein intensiv empfundener durch Medien/Öffentlichkeit verstärkter Verantwortungsdruck lassen die Attraktivität des „Arbeitsplatzes ASD“ als sehr begrenzt erscheinen.

Die Fachkräfte müssen sich in strukturell bedingten Spannungsverhältnissen und Widersprüchen bewegen: einerseits Hilfe/Unterstützung leisten, andererseits Schutz/Kontrolle realisieren- einerseits sich orientieren am individuellen Hilfebedarf, andererseits die Realität knapper kommunaler Finanzen berücksichtigen – einerseits flexibel helfen, andererseits administrative Wege einhalten usw. . Die Fachkräfte haben eine große persönliche, ethisch geprägte Verantwortung für das Wohlergehen junger Menschen , wobei diese Verantwortung auch mit einer rechtlichen Relevanz verknüpft ist, die je nach Fallkonstellation als unterschiedlich drängend erlebt wird.

Einen höheren Anteil an Beratungs- und Unterstützungsangeboten erfordert die zunehmende Tendenz zur Komplexität der Problemstellungen in den Familien, z.B. Probleme wie die Sicherung der Alltagsstruktur, des Wohnungserhalts oder die Ernährung der Kinder. Erziehung, Resignation, Suchtverhalten, psychische Probleme erfordern mitunter Hilfenetzwerke, die im Rahmen des § 27 SGB VIII tätig werden, so z.B. als Haushalthilfe, für Schulbegleitungen und Begleitungen von Familien zu medizinischen Maßnahmen.

Besonders gravierend entwickelte sich 2014 der Suchtmittelgebrauch bei jungen Müttern, Schwangeren und Jugendlichen, was z.T. zu verstärkten Eingriffen bis hin zu Fremdunterbringungen der Kinder führen musste. Alternativen, wie familiäre Ressourcen zeigten sich auch 2014 eher rückläufig und teilweise nicht nutzbar.

Auf der konzeptionellen Basis des „Sächsischen Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ setzten 2 Mitarbeiter als Erstansprechpartner für Frühe Hilfen die Tätigkeit im Jahr 2014 fort. Sie suchten junge Familien, Alleinerziehende mit Kindern zwischen 0-3 Jahren auf und vermittelten bzw. berieten hinsichtlich möglicher Unterstützungsbedarfe. Mit möglichst frühzeitig vermittelten Angeboten und präventiver Beratung war es Ziel Gefährdungen zu vermeiden.

Frühe Hilfen

2014 wurde für 100 Familien der Bedarf auf Unterstützung und Hilfe gegenüber dem Kreisjugendamt angezeigt. Bei etwa einem Drittel der Fälle wurden Hilfen zur Erziehung notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Bei etwa zwei Dritteln der Fälle konnten Familien hinreichend durch Beratung und niederschwellige Vermittlungsangebote unterstützt werden. Da die Stellenbesetzung seit 2009 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist und sich die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit darüber hinaus ab 2012 stärker als bisher am klassischen Frühe-Hilfen-Begriff orientiert, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Der Rückgang der Fallzahlen kann zum Teil aber auch als direkte Wirksamkeit der präventiven Arbeit gedeutet werden.

Die Erstberatung über die Frühen Hilfen hat sich als eine feste Größe im Kreisjugendamt etabliert und schafft besonders im Rahmen der frühen Abwendung von möglichen Gefährdungen Vertrauen in die Arbeit des Amtes. Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind, eventuelle Unterstützungsmöglichkeiten werden beraten und nach Bedarf niederschwellige Hilfen vermittelt. Seit 2013 sind hierfür 3 Familienhebammen unter Vertrag, die Eltern über den durch die Krankenkasse bewilligten Zeitraum hinaus betreuen können. Weitere Ausführungen

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|-----------------------|------|------|------|------|------|
| Erfolgreiche Kontakte | 217 | 204 | 108 | 486 | 768 |

Unterbringung in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen § 13(3) SGB VIII

Während ihrer Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Betreuung und Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden. Dabei handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot, welches jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihrem Bedürfnis nach Autonomie nachzukommen. Durch sozialpädagogische Begleitung erlangen sie Sicherheit in der eigenständigen Lebensführung und Stabilität im schulischen und beruflichen Alltag. Voraussetzung für ein solches Angebot ist, dass Grundkompetenzen im Sozialen und Ausbildungsbereich sowie der Wille zur Mitwirkung vorhanden sind. Dieses Angebot wurde 2014 im Landkreis aufgrund der bereits 2013 mangelnden Nachfrage nicht mehr angeboten. Ersatz für die inhaltliche Ausrichtung stellte das seit 2012 entwickelte Projekt WAL in enger Zusammenarbeit mit der Produktionsschule Moritzburg gGmbH und dem Jobcenter Meissen dar.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|---------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 13 (3) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Diese Form der Hilfe soll alleinerziehenden Müttern und Vätern und bereits auch Schwangeren Unterstützung anbieten, für die die Geburt eines Kindes häufig mit persönlichen, familiären, sozialen emotionalen und / oder finanziellen Problemen verbunden ist. Oft bestehen diese Schwierigkeiten, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/ seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht soweit entwickelt ist, dass sie / er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann. Die Hilfe dient somit zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel der selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.

Angeboten wird eine solche Unterstützung im Kinder- und Jugenddomizil Coswig, in der Kinderarche Sachsen e.V. sowie im Jugendwohnhaus Gröditz. Der Bedarf gestaltet sich zunehmend steigend. Nicht zuletzt ist die Form der Unterbringung oftmals bei suchtmittelabhängigen Müttern eine Form der Betreuung bis zum Antritt einer Therapie. Wiederum musste festgestellt werden, dass psychische Erkrankungen der Mütter und minderjährige Mütter weiter eine Ursache für die Aufnahme in eine solche Wohnform waren. Im Rahmen des Angebotes wurde 2014 auch von alleinerziehenden Vätern diese Betreuungsform genutzt, um Eigenständigkeit und Elternkompetenz zu erlangen. Die Jugendhilfe sieht es hier als Auftrag, die eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung mit dem Kind sicherzustellen und familienerhaltend zu wirken.

Nicht nur suchtmittelabhängige Mütter stellen einen wachsenden Personenkreis dar, sondern auch geistig behinderte Mütter, die sehr umfangreiche Hilfe im Umgang mit ihrem Kind benötigen und eine Fremdunterbringung des Kindes ablehnen.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 19 | 8 | 6 | 5 | 7 | 9 |

Erziehungsberatungsstelle

Für Eltern und ihre Kinder, aber auch für Großeltern oder andere an der Erziehung Beteiligte stehen die Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. innerhalb des Projektes „Hilfen aus einer Hand“ und die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen gGmbH zur Verfügung. Beide Träger bieten in Gröditz, Großenhain, Nossen, Radebeul, Radeburg, Strehla und Zeithain Außensprechstunden an.

In Beratungsgesprächen beim Kreisjugendamt werden die Eltern bei erkennbarem Bedarf an die Erziehungsberatungsstellen vermittelt. Eltern oder andere an der Erziehung Beteiligte können die Beratungsstellen auch ohne Vermittlung des Kreisjugendamtes aufsuchen.

Zunehmend sind hier Verhaltensauffälligkeiten und damit im Zusammenhang vorhandene Ratlosigkeit von Eltern, Schulprobleme sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken Inhalte der Beratungen. Die Träger der Beratungsstellen entwickelten aufgrund der Nachfragen für betroffene Eltern und Kinder Kursangebote, wie Elternkurs (bzgl. Erziehungsfragen) und Kursangebote für psychisch erkrankte Eltern mit ihren Kindern.

| Fallzahlen | Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. | Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH | LK MEI |
|------------|---|---|------------------------|
| 2009 | 345 2.684 Kontakten | 331 | 676 |
| 2010 | 390 2.593 Kontakten | 366 2.700 Kontakten | 756 |
| 2011 | 431 | 322 | 753 |
| 2012 | 489 3.647 Kontakten | 341 3.043 Kontakten | 830 6.690 Kontakten |
| 2013 | 460 | 318 | 778 |
| 2014 | 497 | 377 3.665 Kontakten | 874 |

Soziale Gruppenarbeit

Durch Vermittlung des ASD können Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Problemen in soziale Gruppenarbeit integriert werden.

Innerhalb der Projekte „Hilfen aus einer Hand“ des Volkssolidarität Kreisverband Riesa – Großenhain e.V. und beim Privaten Erziehungsdienst Holm Kerber können Kinder und Jugendliche in sozialen Gruppen lernen. Im Jahr 2014 wurden dem erzieherischen Bedarf entsprechend verschiedene Gruppen gebildet, die zeitlich befristet arbeiteten. Diese Hilfen erzielten eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmern. Beide Träger bedienen dieses Angebot beständig. In ihren Inhalten orientieren sie sich dabei vorrangig an den Problemlagen der Familien wie z.B. Beziehungsproblematiken zwischen Vätern und Söhnen oder Müttern und Töchtern, Sexualität, gesunde Ernährung, Aggressivität, Werteproblematik usw. Über die Form der Gruppenarbeit wird verstärkt an den sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gearbeitet. Sie wird oftmals ergänzend im Rahmen einer Familienhilfe geleistet. Im Hinblick auf stetig zunehmende Tendenzen von Aggressivität von Kindern und Jugendlichen wurden im laufenden Jahr 2014 direkte Antiaggressionskurse absolviert.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 29 | 32 | 24 | 19 | 16 | 7 |

Erziehungsbeistandschaft

Durch Träger der freien Jugendhilfe (lt. gültigem Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen) wird diese Aufgabe für das Kreisjugendamt ausgeführt. Jugendliche und Eltern nehmen dieses Angebot der Hilfen zur Erziehung seit Jahren gut an. Zielstellung lt. Hilfeplan ist z.B. die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Organisation der Freizeitgestaltung, Bewältigung von Problemen in Schule und Ausbildung sowie jugendspezifische Probleme. Häufig bestehen schwierige Beziehungen zu den Elternteilen, welche eigene Probleme wie Sucht, psychische Belastungen und längere Phasen von Arbeitslosigkeit zu überwinden haben. Immer deutlicher zeigen sich massive Beziehungskonflikte zwischen Eltern und Heranwachsenden. Die Hemmschwelle seitens der Kinder- und Jugendlichen den Eltern gegenüber ist sinkend. Ursachen sind oftmals mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern von überversorgend bis hin zu Interessenlosigkeit. Auch Trennungskonflikte erfordern häufig eine Begleitung des Kindes oder Jugendlichen, um zu vermitteln.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 30 | 72 | 75 | 77 | 73 | 81 |

Ehrenamtliche Familienbegleitung

Als ergänzendes Angebot zu den übrigen Leistungen des SGB VIII konnten auch im Berichtsjahr im Bereich Hilfen zur Erziehung ehrenamtliche Familienbegleiter genutzt werden. Diese betreuten jeweils eine Familie mit Problemen vorrangig im Alltagsbereich. Für ausscheidende Familienbegleiterinnen ist es sehr schwer geeigneten Ersatz zu finden. Die fachliche und organisatorische Anleitung der ehrenamtlich tätigen Bürger wurde auch 2014 durch den Träger Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. gewährleistet. Auch im Jahr 2014 konnte durch Einsatz ehrenamtlich geeigneter Helfer der stetig wachsende Anstieg von Anträgen auf Schulbegleitungen mit gedeckt werden. Es ist jedoch schwieriger für die ehrenamtlichen Begleiter, den Erwartungen der Schule zu entsprechen bzw. auch eine fundierte Einschätzung zu Entwicklungstendenzen des betreuten Schülers im Hinblick auf seine Unterstützungsbedarfe zu geben. Eine Reduzierung von Begleitung ist somit eher unwahrscheinlich.

Der Einsatz der Helfer in den Familien wird seitens dieser oftmals als entlastend empfunden. Die oftmals vielfältigen Alltagsprobleme und unterschiedlichen Bedarfe der Kinder überfordern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil, so daß die Ratschläge der erfahrenen ehrenamtlichen Helfer gern angenommen werden. Dies ist auch bei deren Einsatz im Rahmen des Angebotes der Frühen Hilfen zu bemerken.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die durch den ASD festgestellten Bedarfe und vermittelten Hilfen wurden durch Träger der freien/ privaten Jugendhilfe gesichert. Die sozialpädagogische Familienhilfe nahm auch 2014 den größten Anteil der ambulanten Hilfen innerhalb des Landkreises ein.

Deutlich wird, dass mit der Zunahme der Multiproblemfamilien ein flexiblerer und intensiverer Hilfebedarf besteht. Das hat zur Folge, dass die Betreuungsstunden in den Familien höher angesetzt wurden, um die umfangreichen Aufgaben, die die Familien belasten, bewältigen zu können. Innerhalb der Fallzahlen ist auch ein Anstieg der Alleinerziehenden zu verzeichnen. Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben, Wohnortwechsel, psychische Belastungsmomente wirken unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder, die ihrerseits Symptome entwickeln bis hin zu Ablehnung, Rückzug, hohe Aggressivität oder Leiden bis zur Distanzlosigkeit.

Im Jahr 2014 setzte sich der steigende Anteil an drogengebrauchenden alleinerziehenden Müttern bzw. Elternteilen fort. Hier steht die Familienhilfe oft vor komplexen Problemen, die sich aus dem Suchtmittelgebrauch ergeben. Es war daher oftmals notwendig zwei Helfer

befristet einzusetzen, um die Vielzahl der Aufgaben zu bewältigen. Gravierend ist die soziale Verwahrlosung, die oftmals zu Kündigungen des Mietverhältnisses führt. Um dem Anspruch des Jugendamtes bzgl. des Erhalts von Familien gerecht zu werden, ist das Angebot der Familienhilfe häufiger genutzt worden mit dem Ziel Strukturen zu schaffen, die dem Kind/Jugendlichen den Verbleib im Familiensystem zu ermöglichen. Nicht in jedem Fall finden diese Entscheidungen des Jugendamtes das Verständnis Dritter (Nachbarn, Schulen usw.). Hier sind Jugendamt und Helfersystem gleichermaßen gefordert, diesen Ansatz der Arbeit zu vertreten und zielführend umzusetzen.

Gleichgültigkeit von Eltern in den erzieherischen Aufgaben führen oft zu schweren Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die dies nicht zuletzt im schulischen Alltag oder dem Alltag einer Kita ausleben. Folgen sind hier wachsende Anträge für 1:1 Betreuungen.

Mangelnde Motivation bzw. Problemeinsicht erschweren nicht zuletzt die Arbeit der Helfer. Nicht selten musste deshalb zur Sicherung des Kindeswohls zu Maßnahmen wie Inobhutnahme gegriffen werden.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 31 (Familien) | 205 | 244 | 269 | 275 | 283 |

Erziehung in Tagesgruppen

Für Kinder wird diese teilstationäre Erziehungshilfe angewendet, wenn die familiären Strukturen noch so stabil und erziehungsfähig eingeschätzt werden, dass sie zumindest eine Teilbetreuung der Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie zulassen.

Ein Hauptschwerpunkt in dieser Hilfe ist die Arbeit mit den Familien, damit sie die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst sichern können. Halbjährlich wird im Hilfeplan geprüft, ob diese Hilfe noch erforderlich ist und welche Wirkungen sie auf Familie und Kind hinterlässt.

Die Arbeit im teilstationären Bereich stellt immense Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche oft mit einer Hortbetreuung verglichen wird, die sie aber nicht ist. In der Regel wird in einem zeitlichen Rahmen von 1 -2 Jahren versucht intensivst Kind und Familie zu begleiten und so den Familienerhalt zu sichern. Hauptanliegen ist es, die sich zugespitzte Situation in den Familien zu entlasten, Ressourcen zu erarbeiten im familiären Umfeld, um perspektivisch die Erziehungssituation der Eltern zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.

Um diesen intensiven Anspruch gerecht zu werden, erfordert es einen Mindestumfang am Tag in der Arbeit mit dem Kind, um Zielstellungen erreichen zu können. Oftmals sind hier der zeitliche Umfang des Unterrichts und des dann anschließenden Weges zu berücksichtigen, um das Hilfsangebot nutzen zu können. Daher wurde im Jahr 2014 das Angebot auf zwei Träger reduziert.

Die Kinder wurden in der:

- Tagesgruppe des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e. V. in Wülknitz (Platzzahl: 10)
- Tagesgruppe des Trägerwerkes der Sozialen Dienste in Sachsen GmbH in Meißen (Platzzahl: 10)

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|----------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 32 | 25 | 26 | 22 | 24 | 20 |

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese Hilfe erfordert die aktive Mitwirkung der Jugendlichen und wird wegen der Intensität nur in speziellen und sehr komplexen Problemlagen angewandt. Auf Grund der Intensität handelt es sich nur um vereinzelte Fälle. Im Jahr 2014 wurde das Angebot erstmalig in einem Fall genutzt, da aufgrund der Intensität und Problemlage des Falles kein stationäres

Angebot gefunden werden konnte (insgesamt 30 Absagen sogar bundesweit) und mehrfache psychiatrische Interventionen letztlich die geschlossene Unterbringung erforderlich gemacht hätten.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Der Bestand der stationären Einrichtungen im Landkreis Meißen ist im gültigen Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen aufgenommen.

Die vorrangige Bemühung war, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationäre Einrichtungen im eigenen Landkreis unterzubringen. Ausnahmen waren zu verzeichnen:

- da Schule für Erziehungshilfe Klasse 5 - 8 notwendig war bzw. defizitäre Schulkarrieren den Schulwechsel in sozialpädagogisch begleitete Projekte erforderlich machten
- wegen Cliquesbildung
- wegen krimineller Handlungen war Lösung aus dem sozialen Umfeld notwendig
- wegen Therapieangebot (vor allem für sexuell und körperlich misshandelte Minderjährige)
- wegen speziellem Ausbildungsangebot für verhaltensgestörte Jugendliche
- wegen Koppelung stationärer Unterbringung mit psychiatrischer Behandlung
- wegen Zuzug des Unterhaltsverpflichteten in den Landkreis
- wegen mangelndem Platzangebot

Steigende Fälle von akuter Drogensucht vor allem bei sehr jungen Eltern (bis 30 Jahre), Verwahrlosung, Unterversorgung von Kindern, Misshandlung führten auch zu einer Zunahme von Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB. Oftmals sind es dabei nicht mehr nur einzelne Kinder eines Familiensystems, sondern mehrere Geschwisterkinder, die Hilfe in Form von Heimerziehung benötigen.

Zum überwiegenden Teil kommen die Kinder dabei aus einkommensschwächeren, bildungsfernen Schichten. Den geringeren Teil umfassen gut situierte Familien, deren Partnerschaftskonflikte oder auch wenig grenzsetzende Erziehung zu wachsenden Problemen vor allem bei Kindern im pubertären Alter führt.

Risikofaktoren, wie anhaltende intrafamiliäre Konflikte, häufig wechselnde Partnerschaften eines Elternteils, Alkohol- und Drogenmissbrauch, niedriger sozioökonomischer Status, mangelndes Bildungsniveau oder psychische Erkrankungen von Eltern usw. sind Faktoren, die eine Fehlentwicklung von Kindern innerhalb der Familien begünstigen und nicht zuletzt dazu führen, dass Eltern selbst Eingriffe wie Heimerziehung ihrer Kinder forcieren.

| Stichtag | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 34 (ohne § 35a) | 147 | 176 | 188 | 181 |

Inobhutnahme

Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Insgesamt wurden 2014 80 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. In der Mehrzahl handelte es sich um Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters. Ursachen für Inobhutnahme waren u.a. drogengebrauchende Eltern, die die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr sicherten; psychisch kranke Eltern, die einer Behandlung bedurften; in der Erziehung überforderte Eltern, die keinen Einfluß auf ihre Kinder mehr hatten und sich selbst meldende Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren mit gestörten Beziehungen zu ihren Eltern. Einen Anteil am Anstieg haben dabei auch die Meldungen hinsichtlich des Kindeswohls. Ressourcen, die eine zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass in der Mehrzahl der Fälle zunächst eine Unterbringung bis zur Klärung der Krisensituation notwendig wird.

Kinder und Jugendliche konnten im Landkreis in Obhut genommen werden im:

- Betreutem Wohnen der Jugendhilfe Gröditz e.V. / Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.
- in Bereitschaftspflegefamilien in Meißen und Priestewitz

| Stichtag | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|------------|------|------|------|------|
| Fälle § 42 | 18 | 49 | 76 | 86 |

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Es war auch 2014 notwendig und möglich, dass ein Teil der jungen Volljährigen nach dem 18. Lebensjahr in Heimen oder im Betreuten Wohnen Hilfe erhielt, da sie zu einer selbständigen Lebensführung aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. ungeklärte Ausbildungssituation, mangelnde finanzielle Grundlagen) noch nicht in der Lage waren. Es ist jedoch seitens der Einrichtungen zu spüren, dass vermehrt eine Verselbständigung in eigenen Wohnraum mit den Jugendlichen vorbereitet wird. Nicht zuletzt sind solche Projekte wie WAL Wohnen-Arbeiten- Leben Produktionsschule Moritzburg gGmbH dabei ein wichtiger Zwischenschritt.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|--------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 34 | 11 | 9 | 11 | 6 | 6 |

Nach der Entlassung aus einem Heim oder einer Pflegestelle wurden jungen Volljährigen materielle und personelle Hilfen gewährt, damit sie aufgrund ihrer individuellen Lebenslage den Start in das selbstständige Leben gut bewältigen konnten. Schwierig aus Sicht der entlassenden Einrichtungen und Pflegestellen gestaltete sich die Übergangszeit vom Auszug aus der bisherigen Betreuung in die Eigenständigkeit im Hinblick auf die finanzielle Absicherung. Bearbeitungszeiten von JC, BAB oder BaFög erfordern Zwischenlösungen, die den Verbleib im bisherigen Betreuungssetting verlängern.

Nachbetreuung durch Erziehungsbeistände mit Fachleistungsstunden beantragten diese jungen Menschen, um sich eine eigene Wohnung einzurichten, Hilfe bei Antragstellungen und Ämtergängen zu erhalten oder um die soziale Integration im Umfeld zu bewältigen. Des Weiteren konnten sie bei Schul- oder Ausbildungsproblemen Unterstützung erfahren oder gemeinsam mit dem Erziehungsbeistand einen Haushaltplan erstellen, um die zur Verfügung stehenden Geldmittel besser einteilen zu lernen. Trotz Nutzung von Projekten im Bereich von Ausbildungshilfe oder „Jugend Stärken“ bleibt die Zahl der Betreuung von jungen Volljährigen konstant. Nach wie vor zeigen sich hier große Probleme im Bereich der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Der mangelnde Umgang mit Finanzen führt zu Schulden, die unzureichende Motivation in Ausbildung bzw. im Bereich der Freizeit führt zu Delinquenz und Abhängigkeiten, die sich auf die Lebenssituation negativ auswirken. Wohnungsverlust, Ausbildungsprobleme, psychische Krisen usw. bedingen oft die Betreuung über die Volljährigkeit hinaus.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|--------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 30 | 20 | 21 | 23 | 25 | 17 |

Auch im Jahr 2014 erhielten junge Volljährige einmalige Beihilfen zur Eingliederung in einen eigenen Wohnraum in Höhe bis zu 800 EUR.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ärztliche oder andere therapeutische Stellungnahmen einzuholen. Durch Regelung soll klar gestellt werden, dass die Stellungnahme nicht die Entscheidung der

Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements, die seelische Behinderung, bezieht. Die Statistik belegt, dass die Fallzahlen stetig steigen.

Ursachen dafür sind z.B.

- eine Zunahme medizinisch therapeutischer Angebote, die eine genauere Diagnostik sichern (Autistenambulanz, psychiatr. Kinder-und Jugendkliniken, Psychologen, Rechenzentren usw.)
- die mangelhafte Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen führen zu Teilhabebeeinträchtigungen, die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ausgleichen muss.
- Spezielle Beschulung von teilhabebeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfordern die Gewährleistung des Schulbesuches in Form von Fahrtkostenübernahmen.
- Mangelnde Schulfähigkeit aufgrund seel. Problemlagen bedingen zunehmend Schulbegleitungen während des gesamten Unterrichts sowie in der Freizeit.
- Beschulung von Kindern im Rahmen der Inklusion.

Im ambulanten Bereich ist eine stetige Steigerung von Schulbegleitungen mit Stundenumfängen von 20 Wochenstunden zu verzeichnen. Schulen beschulen betroffene Schüler nur unter der Maßgabe des Einsatzes von Schulbegleitern. Klageverfahren, die Eltern aufgrund Ablehnung der Begleitung und Verweis auf Vorrangigkeit der Schule einleiten, verpflichten die Jugendhilfe zur Gewährung der Hilfe.

Es ist auch 2014 nicht spürbar geworden, dass seitens der zuständigen Behörde Anstrengungen unternommen werden, die Bedarfe der Schulen bei der Beschulung auffälliger Schüler zu decken. Jugendhilfe übernimmt hier nach wie vor die Ausfallbürgschaft.

| Stichtag | 31.12.2010 | 31.12.2011 | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
|--------------------------------|------------|------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Fallzahlen Gesamt § 35 a | 55 | 85 | 99 | 106 | 124 |
| davon ambulant | 26 | 59 | 71 | 80 | 98 |
| davon teilstationär | | 0 | 0 | 0 | 1 |
| davon stationär | 29 | 26 | 28 davon 3 Fälle i.V.m. § 33 | 26 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 | 29 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 |

Zur Kooperation und Koordinierung arbeiten im Landkreis Vertreter aus verschiedenen Bereichen der freien/privaten und öffentlichen Jugendhilfe zusammen, ebenso Vertreter des SPZ, des Gesundheitsamtes, der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche, des Kreissozialamtes und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Jugendamt die Aufgabe, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen einzuleiten bzw. anzuregen. Die seitens des Jugendamtes angeregten gerichtlichen Maßnahmen führten in der Mehrzahl der Fälle zum Entzug der elterlichen Sorge. Nur in wenigen Fällen reichten Auflagen für die Eltern, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|------|------|------|
| Anrufen des Gerichtes zum Entzug der elterlichen Sorge | 42 | 45 | 37 |
| gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge | 2 | 45 | 37 |
| Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das JA | 28 | 26 | 24 |
| darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht | 6 | 3 | 2 |

3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

Seit dem 01.01.2013 wird auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen sowie des Sächsischen Rahmenkonzeptes zur Ausgestaltung Früher Hilfen das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landkreises Meißen umgesetzt. Hierzu gehört u.a. die Beratungsstelle für Frühe Hilfen des Kreisjugendamtes (Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen – eine Fachkraft, 0,75 VZÄ, Aufsuchende Beratung für Familien – 1-2 Fachkräfte, 1,0-1,5 VZÄ, Fachberatung für Kinderschutz – eine Fachkraft, 0,5 VZÄ). Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen und die Aufsuchende Beratung für Familien inklusive der sich anschließenden Leistungen der Familienhebammen und einer Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, der ehrenamtlichen Familienberater/innen und der spezifischen Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII werden im Rahmen des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz durch den Freistaat Sachsen bzw. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert.

Frühe Hilfen werden hierbei verstanden als ein Unterstützungssystem mit koordiniertem, frühzeitigem Unterstützungsangebot für (werdende) Eltern, welches die Lebens-, Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Schwangeren und Eltern insbesondere in schwierigen Lebenslagen fördert, um so das gesunde Aufwachsen von Kindern zu unterstützen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern. Frühe Hilfen tragen dazu bei, risikohafte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Kindeswohlgefährdungen durch eine adäquate, möglichst niederschwellige, Information, Beratung und passgenaue Hilfeleistung vorzubeugen. Die Angebote der Frühen Hilfen sind grundsätzlich für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren offen.

Die Arbeit der Frühen Hilfen verfolgt weiterhin das Ziel, die Akzeptanz von Hilfesystemen in der Bevölkerung ebenso wie die Handlungskompetenz von Fachkräften zu erhöhen und Ressourcen durch eine interdisziplinäre Vernetzung optimal zu nutzen. Die Sensibilität von Fachkräften hinsichtlich risikohafter Entwicklungen wird erhöht und eine „Kultur des Hinschauens und des Füreinander Einstehens“ gefestigt.

Im Jahr 2014 wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen sowie das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen fortgeschrieben sowie der Leistungsbereich Frühe Hilfen und Kinderschutz im Jugendhilfeplan – Fachplan B neu verankert.

Koordinations- und Informationsstelle

Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen sowie Teil der Beratungsstelle Frühe Hilfen beim Kreisjugendamt Meißen. Im „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeiten zwei Koordinatoren an der Organisation und Umsetzung des Kinderschutz- und Netzwerkkonzeptes. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt beim Kreisjugendamt Meißen und bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH. Im Zuge der Neustrukturie-

Die Arbeit wurde der Koordinator beim Kreisjugendamt im Berichtsjahr dem Sachgebiet Soziale Dienste angegliedert.

Die Arbeit der beiden Koordinatoren erfolgt in enger Absprache. Umfassende gemeinsame jährliche Sachberichte werden vom Koordinatorenteam jeweils bis zum 30.06. erstellt. Im Zuge regelmäßig stattfindender Geschäftsführertreffen des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ wird der der jeweilige Entwicklungsstand der Frühen Hilfen reflektiert und Abstimmungen zur Zusammenarbeit getroffen.

Der Koordinator fördert die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionengrenzen hinweg. Als wesentliche Orientierung und rechtliche Grundlage dient dabei § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Netzwerkarbeit und Netzwerkkoordination stellt dabei eine ständige kommunikative, fachliche und organisatorische Herausforderung und Aufgabenstellung dar. In diesem Sinne wurde im Berichtszeitraum die bestehende Vereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit zwischen der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden (SBA) und dem Kreisjugendamt sowie jene zwischen den Elblandkliniken und dem Kreisjugendamt evaluiert und zum Teil fortgeschrieben.

Der Koordinator bereitete erneut Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII vor. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 10 weitere Vereinbarungen dieser Art zwischen dem Kreisjugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe unterzeichnet. Darüber hinaus wurden die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen mit drei Familienhebammen und einer Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FH/FGKiKP) verlängert.

Die abgestimmte Zusammenarbeit im Sinne des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes wurde zudem durch Qualitätsentwicklungsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und der SBA, dem Kreisjugendamt und den Elblandkliniken sowie zwischen dem Kreisjugendamt und den FH/FGKiKP begleitet. Ein Vernetzungs- bzw. Qualitätsentwicklungsgespräch wurde zudem mit der „Arche Meißen. Zukunft für Kinder – Hand in Hand mit der McDonald's Kinderhilfe Stiftung“ und dem „Freundeskreis, die Arche' im Elbtal e.V.“ im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII durchgeführt. Im Rahmen des Fachaustausches mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Meißen wurden gemeinsame Netzwerktreffen der Netzwerke „Willkommen – Bündnis für Kinder“ und „Netzwerk gegen häusliche Gewalt“ vorbereitet.

Die Einbindung von spezifischen Familienbildungsangeboten freier Träger gemäß § 16 SGB VIII in die Frühen Hilfen (besondere Berücksichtigung der Unterstützungsbedarfe von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien in belasteten Lebenssituationen) wurde erneut durch den Koordinator für Frühe Hilfen gewährleistet und fachlich begleitet.

Im Sinne der Fachinformation organisierte der Koordinator für Frühe Hilfen eine Weiterbildung für Fachkräfte der Jugendhilfe zum Thema "Drogengebrauchende Mütter und Väter - Gefahr für Kleinstkinder". Teilweise gemeinsam mit anderen Netzwerkpartnern führte der Koordinator weitere Informations- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen durch. Hierzu gehörten folgende Veranstaltungen:

- Arbeitskreis Hort zur Thematik „Notfall- und Krisenmanagement“ (gemeinsam mit Kita-Fachberatung des Kreisjugendamtes)
- Kita-Arbeitskreis zur Thematik Kinderschutz und §§ 8a und 72a SGB VIII (gemeinsam mit Kita-Fachberatung und Fachberatung für Kinderschutz des Kreisjugendamtes)
- „Bambini-Feuerwehr“ Radeburg, Informationsveranstaltung zur Thematik „Kinderschutz und erweitertes Führungszeugnis“

- Christlicher Schulverein Riesa e.V., Hort der Trinitatisschule Riesa, Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz (gemeinsam mit der Fachberaterin für Kinderschutz)
- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH, Informationsveranstaltung zur Thematik „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Fachberatung für Kinderschutz und Frühe Hilfen“
- Kindertagesstätten der Gemeinde Diera-Zehren, Informationsveranstaltung zur Thematik „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- Grundschule Moritzburg, Informationsveranstaltung „Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Handeln“ (gemeinsam mit der Fachberaterin für Kinderschutz und der Zentralstelle für polizeiliche Prävention beim Landeskriminalamt Sachsen)
- Hebammenstammtisch am Elblandklinikum Riesa zum Thema „Frühe Hilfen und Kinderschutz im Landkreis Meißen“ (gemeinsam mit dem Elblandklinikum und der Sachgebietsleiterin Soziale Dienste)
- Jobcenter Riesa, Informationsveranstaltung für FallmanagerInnen „Kindeswohlgefährdung erkennen, beurteilen und handeln“ (gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen)

Gemeinsam mit der SBA veranstaltete das Kreisjugendamt im November 2014 den 3. Sozialpädagogischen Tag im Landkreis Meißen unter der Überschrift „Jedes Kind zählt – Gemeinsam Kinder auf das Leben neugierig machen“. Der Koordinator für Frühe Hilfen war hierbei für die Organisation und Nachbereitung des Fachtages verantwortlich. Ein Rückblick auf den Fachtag findet sich als Download auf der Internetseite des Kreisjugendamtes.

Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit beteiligte sich der Koordinator mit Unterstützung der Kolleginnen der Beratungsstelle für Frühe Hilfen am Tag der offenen Tür am Elblandklinikum Riesa (gemeinsam mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum/Frühförderstelle am Elblandklinikum) sowie am Coswiger Kinderfest zum internationalen Tag der Familie unter dem Motto „Meine Familie und Ich“, gemeinsam mit der Koordinatorin bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wirkte der Koordinator zudem maßgeblich an der Erarbeitung und Verteilung eines Familienkalenders für den Landkreis Meißen mit (Auflage: 2.000 Stück). Ebenso wurde auch 2014 die Verteilung der Materialien des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ an Familien und Fachkräfte unterstützt (4. und 5. Auflage des Infohefts für junge Familien, Notfallkärtchen, Tischkalender, Flyer).

Die Koordinations- und Informationsstelle fungierte auch 2014 als Fachberatung und Multiplikator sowie als Ansprechpartner für Familien für Fragen der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes. Themenschwerpunkte waren hierbei:

- Vermittlung von Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte
- Kindeswohlgefährdung
- Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen
- Materialien des „Willkommen – Bündnis für Kinder“
- Leistungen und Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Meißen
- Netzwerkarbeit
- Elternbildungsangebote
- vertrauliche Geburt
- Fördermöglichkeiten für Kinder
- Evaluation
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes – Fachplan B

Anfragen zu diesen Themenschwerpunkten kamen dabei vorrangig von Jugendhilfeträgern, Privatpersonen, aus dem Gesundheitswesen und aus Schulen.

Der Koordinator arbeitete weiterhin organisatorisch und inhaltlich in verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien mit:


- AG Hilfen zur Erziehung (3 Sitzungen) mit der Untergruppe Ambulante Hilfen, 3 Sitzungen (u.a. Mitorganisation eines Workshops zur Arbeit mit psychisch kranken Eltern, Organisation und Moderation innerhalb der Untergruppenarbeit)
- Arbeitskreis Familienförderung nach § 16 SGB VIII, 4 Sitzungen (Organisation und Moderation der Arbeitsgruppe – Arbeitsthemen: Praxisaustausch, Abstimmungen zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und fachliche Begleitung, Fortschreibung des Jugendhilfeplanes - Fachplan B, Reflexion der Familienbildungsangebote, Studienteilnahme „Analyse von Familienbildungsangeboten im Freistaat Sachsen“)
- Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“, 2 Treffen (Vor- und Nachbereitung sowie Moderation im Zusammenwirken mit der Koordinatorin bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH – Arbeitsinhalte: Tätigkeitsfeld Suchtberatungsstelle Radebeul, Sucht- Präventions- und Interventionsstrategien innerhalb der Träger des Kuratoriums, aktueller Stand zur Umsetzung des Regionalen Gesamtkonzeptes, Informationspodium)
- Netzwerktreffen „Willkommen – Bündnis für Kinder“ und „Netzwerk gegen häusliche Gewalt“, 2 Treffen (Arbeitsthemen: aktueller Stand in den Netzwerken, Frauenschutzhaus und Interventionsstelle, Arbeit des Landespräventionsrats und Fortschreibung des Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt, Studie zur Gewalt gegen behinderte Frauen, Schattenzeit – Und was wird aus den Kindern? [Erkrankungs-Gewalt-Entwicklungen], Ursachen häuslicher Gewalt und Akutintervention, Selbstschutz der am Prozess Beteiligten)
- Gemeinsames Arbeitstreffen der AG Hilfen zur Erziehung und der AG Jugendarbeit des Kreisjugendrings Meißen e.V. (Arbeitsthema: Vernetzung und Abstimmung von bedarfsgerechten Aktivitäten und Angeboten zur Vermeidung von HzE)
- Projektbeirat „Kinder in guten Händen“ für Grundschulen und Förderschulen des Primarbereiches (im Auftrag des Kreisjugendamtes und des Sächsischen Landkreistages e.V., ausschließlich inhaltliche Mitarbeit), 2 Sitzungen
- Teilnahme an der Beratung mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, (zur Thematik „Aktuelle Informationen aus dem Netzwerk der Frühen Hilfen“), 1 Treffen

Die erarbeiteten Materialien des Netzwerkes sowie die gewachsenen Netzwerkstrukturen stärken Fachkräfte und tragen dazu bei, dass erarbeitete Standards im Kinderschutz umgesetzt und die Arbeit von Netzwerkpartnern vereinfacht und qualitativ abgesichert wird. Im Rahmen der Netzwerkstrukturen werden niederschwellige Hilfen geleistet sowie zu passenden Ansprechpartnern - auch außerhalb der Jugendhilfe – vermittelt.

Die Materialien des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ sind mittlerweile zu weit verbreiteten und gern genutzten Hilfsmitteln und Informationsquellen für Familien und Fachkräfte im Landkreis Meißen geworden. Die Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zum Nutzungsverhalten des Kinderschutzleitfadens des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ spiegeln diese positiven Entwicklungen wider:

„Die Ergebnisse der Datenauswertung zeigen, dass die Fachkräfte (...) der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen durchweg gute Kenntnisse zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII haben. Ebenso wird der flächendeckend verteilte Kinderschutzleitfaden als positiv bewertet. (...) Der Kinderschutzleitfaden (...) hat für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und zur Auseinandersetzung angeregt.“⁵

⁵ Willkommen – Bündnis für Kinder (Hg.): Evaluationsbericht zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zum Nutzungsverhalten des Kinderschutzleitfadens des „Willkommen – Bündnis für Kinder“, o.O., 2013, S. 20.



Auch 2014 wurden im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen zusätzliche „§ 16-Angebote“ geschaffen und von den freien Trägern JuCo Soziale Arbeit gGmbH in Coswig, Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH in Großenhain, Zeithain und Gröditz, Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH in Riesa und Kinderland Sachsen e.V. in Meißen umgesetzt und durch die Koordinationsstelle fachlich begleitet. Die Angebote der Familienbildung sind auf die Ansprache und die Unterstützungsbedarfe von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien in belasteten Lebenssituationen ausgerichtet; sie stärken die Erziehungskompetenz und tragen zur Förderung von Selbsthilfepotenzialen der erreichten Familien und damit zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei.

Aufsuchende Beratung für Familien (Aufsuchende Präventive Arbeit, APA)

Die aufsuchende Beratung für Familien ist für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren offen und findet auf Wunsch zu Hause statt. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit und kann nach einem Erstkontakt weitere Kontakte auf freiwilliger Basis ermöglichen.

Folgende allgemeine Schwerpunkte stehen im Mittelpunkt der Arbeit:

- Beratung im Sinne des § 2 KKG und § 16, Abs. 3 SGB VIII
- Beratung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Landeserziehungsgeld, Kinderzuschlag, Kostenübernahme Elternbeitrag, Kita/Hort, Wohngeld, ALG II u.ä.)
- Vermittlung niederschwelliger, passgenauer Hilfen zur Sicherung eines gesunden Aufwachsens von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren bzw. sozialpädagogische, informelle Beratung von Familien, alleinerziehenden Müttern/ Vätern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zur Stärkung der Erziehungs- und Lebenskompetenz sowie des Bindungsverhaltens im Sinne des Kindeswohls (insbesondere in belastenden Lebenssituationen). Ältere Geschwisterkinder werden dabei im Sinne einer systemischen Sichtweise ebenfalls in den Blick genommen.
- frühzeitiges Erkennen von Risiken für das Kindeswohl
- Vermeidung intensiver sozialpädagogischer Interventionen durch präventive Angebote
- Motivation zur Annahme der Hilfemöglichkeiten im Netzwerk
- fallübergreifende sozialraumorientierte (Gemeinwesen-)Arbeit

Im Zuge der Vernetzung mit angrenzenden Professionen koordinieren die Fachkräfte der Aufsuchenden Beratung für Familien den konkreten Einsatz der im Landkreis tätigen Familienhebammen und ehrenamtlichen HelferInnen für Frühe Hilfen.

Im Zeitraum von Januar bis September 2014 wurde das Beratungsangebot von zwei Fachkräften (1,5 VZÄ) vorgehalten. Im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2014 übernahm eine Fachkraft (1,0 VZÄ) die Beratungstätigkeit.

Entsprechend des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des Landkreises Meißen bietet die Beratungsstelle für Frühe Hilfen „Begrüßungsbesuche“ (seit 2013) sowie Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in den Geburtskliniken des Landkreises an. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2014 insgesamt 954 Beratungsgespräche (entspricht 768 erreichte Familien; durchschnittlich 1,24 Beratungsgespräche pro Familie) durchgeführt. Der überwiegende Teil der Familien wurde dabei über ein persönliches Anschreiben zur Geburt des Kindes mit anschließendem Hausbesuch erreicht (599 Hausbesuche). Daneben wurden Schwangere sowie Mütter und Väter in den Geburtskliniken des Landkreises (144 Beratungen) bzw. in den Büros der „Beratungsstelle für Frühe Hilfen“ telefonisch oder vor Ort beraten (211 Beratungen). Die Anzahl der „SelbstmelderInnen“, welche sich an die APA wandten, belief sich im Jahr 2014 auf 226. In insgesamt 21 Fällen (entspre-

chend 2,7% der beratenen Familien) wurden Familien aufgrund tiefgreifenderer Problemlagen an den ASD des Kreisjugendamtes weitervermittelt.

Durch das Angebot Begrüßungsbesuche sowie die Beratungsangebote in den Elblandkliniken Riesa und Meißen konnte der Zugang der APA zu Familien mit Neugeborenen seit 2013 deutlich erhöht werden. Dies ist insofern als positiv zu bewerten, als es das Ziel der Frühen Hilfen ist, möglichst frühzeitig Kontakt zu Schwangeren und Familien mit Kleinstkindern zu erhalten, um Beratungsangebote bereits in dieser sensiblen Phase unterbreiten zu können.

Beratung durch die APA in den Jahren 2010 bis 2014:*

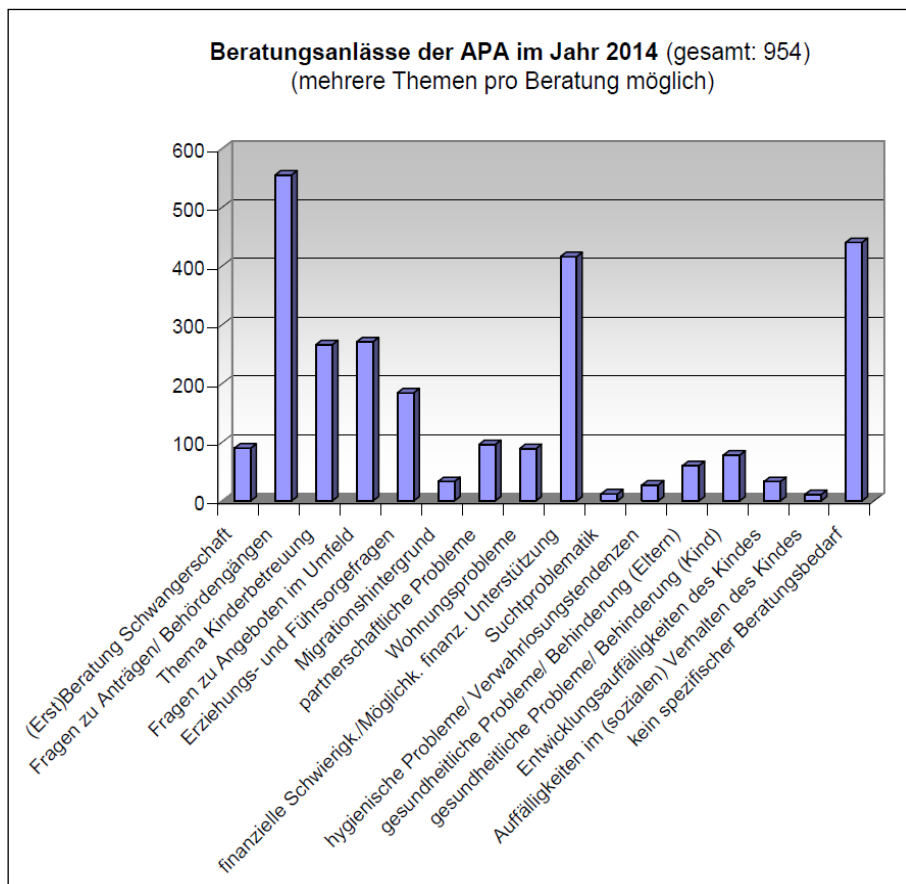
| Jahr | erreichte Familien |
|------|--------------------|
| 2014 | 768 |
| 2013 | 486 |
| 2012 | 108 |
| 2011 | 204 |
| 2010 | 217 |

* Da die Stellenbesetzung seit 2010 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist (bzw. die Stellen teilweise vorübergehend auch unbesetzt blieben) und sich die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit darüber hinaus ab 2012 stärker als in den Vorjahren entsprechend des Sächsischen Rahmenkonzeptes zur Ausgestaltung Früher Hilfen am klassischen Frühe-Hilfen-Begriff orientiert, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Ab 2013 wurde das Beratungsangebot der „Begrüßungsbesuche“ eingeführt.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle für Frühe Hilfen berieten und informierten Familien vorwiegend bei finanziellen Problemlagen bzw. zu Fragen hinsichtlich Antragstellungen und Behördengängen (bspw. Elterngeld, Wohngeld, ALG 2, Kindergeld, Übernahme Kita-Elternbeiträge, Bildungs- u. Teilhabepaket, Mutter-Kind-Kuranträge, Stiftungen, Unterhalt), in Erziehungs- und Fürsorgefragen, hinsichtlich Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie zu Angeboten (bspw. der Kinder- und Jugendhilfe) im Wohnumfeld.

Im Jahr 2014 wurden durch die Beratungsstelle für Frühe Hilfen in 39 Familien (entspricht 5,1% der beratenen Familien) eine Familienhebamme bzw. eine Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eingesetzt (2013: 21 Familien) In 4 weiteren Familien wurden ehrenamtliche Familienberaterinnen eingesetzt (2013: ebenfalls 4 Familien). Die Fachkräfte und Ehrenamtlichen arbeiteten jeweils über einen längeren Zeitraum (in der Regel mehrere Monate) in den Familien. Dies trägt zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei. Zu Grunde liegende Problemfelder waren hierbei unter anderem finanzielle Problemlagen, psychische Erkrankungen der Mutter, Gewalt- bzw. Missbrauchserfahrungen der Mutter, Kinder mit erhöhten Fürsorgeanforderungen, mangelnde Fürsorge- und Erziehungskompetenzen, mangelnde Alltagskompetenzen, gestörte Eltern-Kind-Bindung sowie besondere familiäre Belastungsmomente bspw. durch Partnerkonflikte, soziale Isolation und subjektiv empfundene Überforderungssituationen.

Die Fachkräfte sind in das Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ eingebunden und arbeiteten bei Bedarf in weiteren Arbeitskreisen der Frühen Hilfen mit.



Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz führt zu den Effekten der aufsuchenden präventiven Arbeit im Freistaat Sachsen folgendes aus:

„Die bisher erreichten Effekte machen deutlich, dass sich ein solches Angebot in der Kombination von Information und niederschwelliger Beratung gut eignet, junge Eltern in ihrer Rolle und ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und Unterstützung anzubieten. Es ermöglicht das Erkennen von Belastungen und die Ausrichtung von weiteren Hilfsangeboten am konkreten Bedarf der Familie. Schließlich ist es mit diesem Angebot auch gelungen, das Image der Jugendämter bei Familien zu verbessern. Bereits wenn sich Krisen anbahnen, können die Fachkräfte der Jugendämter unterstützende und begleitende Angebote machen und treten nicht als Interventionsinstanz in Erscheinung.“⁶

3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege

Zur alternativen Fremdplatzierung im Heim steht die Möglichkeit zur Verfügung, das Kind oder den Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dadurch kann der Minderjährige Familienstrukturen erleben und eine befristete Zeit bzw. wenn keine Rückkehr zu seiner Familie möglich ist, auch bis zur Volljährigkeit, in dieser „Ersatzfamilie“ leben. Die Auswahl, Anleitung und Beratung von Familien, die als Pflegeeltern tätig sein wollen, erfolgt durch 5 Sozialpädagogen des Spezialdienstes „Pflegekinderdienst“.

Der Pflegekinderbereich gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die verstärkte Unterbringung von Kleinstkindern und Kindern im Alter bis 10 Jahren, deren Dauer oft nicht absehbar erscheint, erfordert den Ausbau des Pflegekinderbereiches, um diesen Kindern familiäre Strukturen ermöglichen zu können. Hinsichtlich dessen wurde 2014 und auch weiterhin verstärkt

⁶ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): Frühe Hilfen im Freistaat Sachsen. Rahmenkonzept zur Ausgestaltung Früher Hilfen, o.O., 2014, S. 9.

Werbung und Qualifizierung potentieller Pflegeeltern veranlasst. Durch Umsetzung einer Sozialpädagogenstelle innerhalb des Amtes in den Pflegekinderbereich wurde dem gewachsenen Aufgabenspektrum bezüglich der Betreuung der Pflegeeltern Rechnung getragen. Im Jahr 2014 lebten 180 Pflegekinder in Pflegefamilien.

| Pflegekinder | Im Jahr 2013 | Im Jahr 2014 |
|--|--------------|--------------|
| Neue Pflegefamilien | 18 | 19 |
| Davon Verwandte | 9 | 10 |
| Beendigungen | 31 | 28 |
| Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII | 3 | 5 |
| Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII | 1 | 1 |
| Adoption | Im Jahr 2013 | Im Jahr 2014 |
| Abschlüsse | 16 | 16 |
| Bewerber | 22 | 24 |
| Offene Adoptionen | 31 | 31 |
| Kinder in Adoptionspflege | 6 | 7 |
| Stiefkindadoptionen (laufend) | 10 | 12 |

Adoptionsvermittlung

Der Sitz der „Adoptionsvermittlungsstelle Meißen“ ist in Meißen. Nach Bedarf finden 1-2 x wöchentlich Sprechstunden in der Außenstelle in Riesa statt, die von Adoptionsbewerbern, abgebenden Eltern und Adoptierten, die auf der Suche nach leiblichen Verwandten sind, angenommen wird. Entsprechen der Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption arbeiten 2 Adoptionsfachkräfte mit je einen Stellenanteil von 55 % im Adoptions- und mit 45 % im Pflegekinderbereich. Sie erfüllen damit wie gefordert zum überwiegenden Teil Aufgaben im Adoptionsbereich. Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit 18 Jahren erfolgreich angeboten wird. Er hilft den Annehmenden ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen. Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Neue Herausforderungen werden an die Adoptionsvermittlung durch die beängstigende Zunahme des Konsums von Suchtmitteln werdenden Müttern gestellt. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme. (Anlage 1 Jahresstatistik Adoption)

3.2 Kindertagesstätten/ Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Sachgebietes bilden eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten, welche hier nur auszugsweise genannt werden können:

SGB I, II, III, VIII, IX, X, XII, SächsKitaG, KiföG, BGB, ZPO, EkStG, VwVfG, VwGO, StGB, Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden, Richtlinien des JHA und Empfehlungen des LJA.

Der Jahresbericht des Sachgebietes soll als Übersicht die Aufgabenbreite im Sachgebiet reflektieren und transparent machen. Die als Anlagen angefügten Tabellen und Übersichten sind eine Zusammenfassung von zahlenmäßig erfassten Arbeitsvorgängen, welche statistisch auswertbar und aussagefähig sind.

Personelle Besetzung:

Das Sachgebiet gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche mit entsprechender Anzahl an MitarbeiterInnen:

| | |
|--|----------------------------------|
| Sachgebietsleitung | 1 Sachbearbeiter (SB) mit 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagesstätten | 2 SB mit je 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagespflege | 2 SB mit je 0,5 VK |
| Kita – Investitionen | 1 SB mit 1,0 VK |
| Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit/ Jugendschutz | 2 SB mit 1,25 VK |
| <small>seit 01.09.2010 sind die Aufgaben der Fachberatung JA / JS mit 0,25 VzÄ ausgestattet und in die Jugendhilfeplanung integriert / die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes sind dem SB Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zugeordnet</small> | |
| Übernahme der Elternbeiträge | 5 SB mit je 1,0 VK, |
| Wirtschaftliche Jugendhilfe | 8 SB mit 5,725 VK |
| Geschwisterermäßigung, Landeszuschüsse Jahresverrechnungen, Hilfen nach §§ 23 SGB VIII | 1 SB mit 1,0 VK |

3.2.1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG ist angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Situation immer wichtiger. Je unterschiedlicher die Lebensplanungen und Erwartungen von Müttern und Vätern werden, desto differenzierter muss sich das Angebot der Jugendhilfe gestalten.

Im Jahr 2014 wurden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz – SächsKitaG für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landkreises und deren Träger sowie im Interesse der Kinder und Familien im Rahmen der Fachberatung wahrgenommen.

Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen wurden 2014 von 2 Fachkräften mit 40 Wochenstunden und die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen von 2 Fachkräften mit 20 Wochenstunden wahrgenommen.

Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Fachberatung zur Stärkung der Bildungsarbeit, Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis (u. a. Konzeptionserstellung und Fortschreibung,

Qualitätsentwicklung, Konzepte des Kinderschutzes (u. a. Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in der Kindertageseinrichtung), praktische Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, Planung der pädagogischen Arbeit, Beratung zur integrativen Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule, Methodik der Elternarbeit)

- Beratung zur Erstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG für den Landkreis Meißen (insbesondere die Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab 1 Jahr)
- Multiplikatorentätigkeit und qualifizierte Fachberatung von Einrichtungen im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems „PädQUIS“ und der individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern
- Beratung im personellen Bezug (Konfliktberatung, Moderation unterschiedlicher Erziehungsansichten, Neudefinition der Berufsrollen von Leitern/-innen und Erziehern/-innen)
- Beratung im organisatorisch – strukturellen Bereich (effiziente Dienstplangestaltung, Personaleinsatz, Tagesablaufgestaltung, Gestaltung von Innen – und Außenräumen, Öffentlichkeitsarbeit und Leitungsfragen)
- Unterstützung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit den Grund- und Förderschulen
- Unterstützung der fachlichen Qualifikation der Arbeit von Kindertageseinrichtungen auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
- Beteiligung und Unterstützung von Betriebserlaubnisverfahren der Kindertageseinrichtungen
- Aus- und Aufbau von für die Kindertageseinrichtungen relevanten Netzwerken, sowie Mitwirkung in solchen (zum Beispiel „Haus der kleinen Forscher“, Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Eine Kita für Alle“, fachübergreifende Arbeitskreisen zur Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule, ...)
- Mitwirkung bei der Planung der Vergabe von Fördermitteln (Kita - Invest)
- Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle
- Beratung zu Fortbildungen des Kreisjugendamtes und Angeboten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Angebote externe Bildungsträger
- Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich, Information und Weiterleitung von Fachinformationen und Materialien
- Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis - Steuerung und Koordination in der Kindertagespflege
 - Prüfung der Geeignetheit von Bewerbern zur Kindertagespflege
 - Prüfung von Unterlagen im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege – Neuzulassungsverfahren nach fünf Jahren
 - Prüfung von Bewerbern und Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
 - Umsetzung und Bekanntmachung der neuen „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege – im Freistaat Sachsen“ und der Checkliste zur örtlichen Prüfung von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII im Landkreis Meißen
 - Hinwirken auf ein einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Qualitätskriterien (z. B. beim Abprüfen der kindgerechten Räumlichkeiten)
 - Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und Kontrolle bei der Umsetzung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen
 - Angebot von Unterstützung – und Vermittlung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern im Rahmen von Konfliktgesprächen
 - Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern im Sinne von § 8a SGB VIII (Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft)
 - Verwaltungsrechtliches Handeln nach § 43 SGB VIII (z. B. Erteilung von Auflagen, Erstellung von Dokumentationen bei Klageanhängigen Verfahren)
 - Netzwerkarbeit in Form von Arbeitskreisen für tätige Kindertagespflegepersonen

- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (SächsKitaG, § 23 SGB VIII)
- Beratung von Kommunen und Institutionen zum bedarfsgerechten Ausbau an Kindertagespflegestellen im Landkreis Meißen sowie zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
- Förderung der Kooperation mit Kommunen, Institutionen anderen Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Gemeinden zur Schaffung von geeigneten Ersatztagespflegemodellen
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten (Einzelberatung)
- Fachliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagespflegepersonen und Mitwirkung an Informationsabenden im Landkreis Meißen

Bei der Umsetzung dieser und weiterer Schwerpunkte im Jahr 2014 wurden folgende Ergebnisse in den einzelnen Bereichen erzielt:

Die Fachberatung für das pädagogische Fachpersonal, Kindertagespflegepersonen und Träger bezog sich auf **171** Kindertageseinrichtungen, **4** Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, **74** Träger von Kindertageseinrichtungen sind sowie **91** Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie **1** Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

Die Beratung für das Fachpersonal und die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

| Einzelberatungen | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| zur Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis und Diskussion von möglichen Varianten bei der Umsetzung | 123 | 123 | 124 | 108 |
| zu räumlichen Anforderungen | 48 | 38 | 39 | 41 |
| zu Modalitäten der Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII | 53 | 48 | 48 | 43 |
| zu betriebswirtschaftlichen Aspekten | 35 | 39 | 36 | 37 |
| zu Modalitäten der Überleitung von Einrichtungen in die freie Trägerschaft | 6 | 7 | 7 | 4 |
| zu inhaltlichen Fragen der Gestaltung der pädagogischen Arbeit auf Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, insbesondere zur Qualitätsdiskussion und zum effektiven Personaleinsatz | 201 | 201 | 199 | 134 |
| zur Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG | 55 | 56 | 51 | 52 |
| zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII | 24 | 21 | 24 | 28 |
| zur Vermittlung von internen Ansprechpartnern und Fachdiensten des Kreisjugendamtes und externer Fachberatung | 26 | 28 | 28 | 38 |
| zu Fragen von Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungspartnerschaft mit Eltern | 12 | 14 | 14 | 38 |
| Gestaltungsmöglichkeiten Kooperation Kita - Schule | 11 | 19 | 18 | 16 |
| Beratung zur Beantragung von Geldern über die Innovationsrichtlinie | 8 | 9 | 14 | 8 |
| Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege | | 35 | 47 | 73 |
| Gesamt | 602 | 638 | 649 | 620 |

Arbeitsgemeinschaften

In folgenden Arbeitsgemeinschaften waren die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterhin tätig:

- Mitwirkung im überörtlichen „Arbeitskreis Fachberatung Kindertageseinrichtungen“ des Sächsischen Landesjugendamtes
→ 2 Beratungen im Jahr 2014
- Mitwirkung im überörtlichen Arbeitskreis des Sächsischen Landesjugendamtes Kindertagespflege
→ 2 Beratungen im Jahr 2014
- Mitwirkung im Kuratorium des Projekts „Willkommen – Bündnis für Kinder“
→ 2 Beratungen im Jahr 2014
- Mitwirkung im Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“
→ 5 Beratungen im Jahr 2014
- Mitwirkung im überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege Informations - und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen IKS
→ 3 Beratungen im Jahr 2014
- Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe 1 beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus, Referat 36 zur Erarbeitung eines Praxishandbuches zur individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation in sächsischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
→ 1 Beratung im Jahr 2014

Einzelberatung

Die **Beratung für die Träger** erfolgt auf Anfrage, nach entsprechender Vereinbarung des Kontraktes, zu konkreten Problemlagen (bei freien Trägern bei Bedarf auch unter Einbeziehung der Kommunen).

Dabei war es Ziel der Beratungen, gemeinsam aktuelle Situationen zu besprechen, verbindliche Handlungsalternativen zu entwickeln und die Träger selber zur Entscheidungsfindung anzuregen.

Diese Form der Beratung wurde von den Beteiligten begrüßt und bringt durch die Einbeziehung aller Verantwortlichen eine hohe Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

Die **Fachberatung für die Leiter/-innen und das Fachpersonal** in den Einrichtungen und **Kindertagespflegepersonen** fand in differenzierter Form statt. So nutzten diese je nach Problemlage Einzelberatungen, Beratungen der Arbeitskreise, thematische Arbeitsberatungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Folgende Inhalte waren dabei Schwerpunkt:

- Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Horten
- Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – im Bereich Kindertagespflege erfolgte die Beratung dabei insbesondere zur Gestaltung der pädagogischen Rahmenbedingungen
- Inhalte des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Neues Bild vom Kind und abzuleitende Erziehungsgrundsätze
- Methodische Auseinandersetzung und Erfahrungsaustausch in der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes - 6 Bildungsbereiche (z. B. naturwissenschaftliche Bildung – Haus der kleinen Forscher, ästhetische Bildung)
 - Einführung von Qualitätsentwicklungssystemen im Bereich der Kitas (z. B. PädQUIS)
 - Beratung zu unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen – z. B. methodischer Fach- austausch zur Eingewöhnung von Kindern in Kitas, offene Arbeit
 - Reflexion des Tätigkeitsprofils von Leitung, Fachkräften und Kindertagespflegeperso- nen
 - Individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrich- tungen und in der Kindertagespflege
 - Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
 - Kooperation von Kindergarten und Grundschule, Grundschule und Hort
 - Kooperation mit der Familieninitiative Radebeul e. V. und anderen Fachdiensten
 - Coaching im Rahmen von Einzelfallhilfe
 - Sprachentwicklung und -erziehung von Kindern
 - Methoden der Beobachtung/ Dokumentation von Lerngeschichten der Kinder, auch in der Kindertagespflege
 - Lebenskompetenzstärkung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kin- dertagespflege
 - Austausch zu verschiedenen Behinderungsarten und Krankheitsbildern von Kindern
 - Methodik der Elternarbeit, Elternbeirat, Elternrechte
 - Gesunde Entwicklung von Kindern - rund um die Ernährung und Bewegung, Lebenskompetenzentwicklung von Kindern
 - Entwicklungseinschätzungsinstrumentarien von Kindern, auch in der Kindertages- pflege
 - Integration von behinderten Kindern
 - Informationen zur seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII
 - Methode der kollegialen Fallberatung
 - Inklusionsbegriff
 - Beratung zu Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege
 - Beratung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege
 - Beratung von Interessenten für Kindertagespflege hinsichtlich der gesetzlichen und im Landkreis Meißen erarbeiteten Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson (pädagogische und betriebswirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen)
 - Beratung zu Elterngesprächen (Gesprächsführung, Konfliktlösung) in der Kinderta- gespflege zum Wohle des Kindes im Betreuungsverhältnis
 - Beratung zur Sicherheit, Ernährung, Hygiene in der Kindertagespflege in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
 - Beratung zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeper- sonen, auch im Hinblick auf ein gemeinsames konzeptionelles Handeln bezüglich der Ersatzkindertagespflege
 - Durchführung jährlicher Netzwerktreffen mit Kommunen und Kindertagespflegeper- sonen zur Qualitätssicherung in Form eines offenen Erfahrungsaustausches

Arbeitskreise

Der sozialpädagogische Beratungsprozess gestaltete sich besonders kontinuierlich in den Arbeitskreisen. Im Jahr 2014 arbeiteten **135 Kindertageseinrichtungen** (davon 85 Kinder- tageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Meißen und 56 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Riesa-Großenhain) und **93 Kindertagespflegepersonen** in folgenden Arbeitskreisen:

| | | |
|---|--------------------------------------|-------------------|
| Integration behinderteter Kinder in Kindertageseinrichtungen | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 4 X pro Jahr |
| AK I & II | <i>Altkreis Meißen</i> | je 2-3 x pro Jahr |
| Das Quartett | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 5 x pro Jahr |
| Hort 1 Riesa | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 2 x pro Jahr |
| Hort 2 Großenhain | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 2 x pro Jahr |
| Hort - Meißen | <i>Altkreis Meißen</i> | 3 x pro Jahr |
| Lebenskompetenzstärkung (Projekt „Die Welt der Gefühle“) | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 12 x pro Jahr |
| AK regio Leiterinnen I, II & III | <i>Altkreis Meißen</i> | je 3 x pro Jahr |
| Kooperation Kita – Schule | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Riesa-Großenhain</i> | 4 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Meißen</i> | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | <i>Altkreis Meißen</i> | 5 x pro Jahr |
| Arbeitskreise für Kindertagespflegepersonen Fachliche Beratung / Erfahrungsaustausch * | | |
| AK Kindertagespflege Meißen | | 3 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Großenhain | | 3 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Umland | | 3 x pro Jahr |

* Erläuterung zur Kindertagespflege:

Die Fachberaterinnen kamen ihrer Verantwortung nach SGB VIII nach und beförderten den Aufbau von Netzwerken im Landkreis Meißen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es drei Arbeitskreise, die sich 3 x jährlich in den vom Kreisjugendamt initiierten Arbeitskreisen und zusätzlich regelmäßig 1 x pro Monat in eigenen kleineren regionalen Arbeitskreisen zum Fachaustausch treffen. Bei Bedarf kann die Fachberaterin zu diesen regionalen Arbeitskreisen eingeladen werden. Mit Umsetzung der Qualitätskriterien, die per Beschluss verankert im Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen sind, wird eine neue Ausrichtung zugunsten einer qualitativ besseren individuellen Einzelberatung von Kindertagespflegepersonen angestrebt.

Zahlenmäßig kann die Arbeit wie folgt dargestellt werden:

| Formen der Fachberatung | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Arbeitskreise | 22 | 22 | 21 | 19 |
| Arbeitskreistreffen | 103 | 81 | 82 | 20 |
| Teilnehmer der Arbeitskreistreffen Kitas | 503 | 498 | 503 | 215 |
| Erfahrungsaustausche | 74 | 74 | 71 | 35 |
| Beratung/ Fortbildung für die Träger der Kindertageseinrichtungen | 3 | 2 | 1 | 1 |
| Teilnehmer an Erfahrungsaustauschen | 284 | 278 | 278 | 123 |
| Einzelberatungen für Fachkräfte | 108 | 124 | 124 | 79 |
| Teilnehmer der Arbeitskreise und Netzwerktreffen in der Kindertagespflege | 221 | 311 | 278 | 192 |

| | | | | |
|---|---------------|---------------|---------------|----|
| Netzwerktreffen mit Kommune, Kindertagespflegepersonen und Kitas | | 1 | 1 | 2 |
| Netzwerktreffen mit Kommune und Kindertagespflegepersonen | | 1 | 1 | 2 |
| Teilnahme am Abschlusskolloquium zum Sächsischen Bildungsplan in der KP | | 1 | 1 | 1 |
| Informationsabend zum Thema Kindertagespflege | | 2 | 2 | 4 |
| Einzelberatung von Kindertagespflegepersonen | nicht erfasst | nicht erfasst | nicht erfasst | 70 |

Die Arbeitskreisberatungen sind zunehmend eine Plattform der kollegialen Beratung und des Austausches von Problemlagen und praxisrelevanten Erfahrungen. Sie sind Orte der Qualitätsdiskussion in Vernetzung mit Fachbehörden, den Trägern, Vereinen und dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen, den Kindertagespflegepersonen, anderen Einrichtungen und der Schule.

Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für LeiterInnen und ErzieherInnen und für Kindertagespflegepersonen nimmt eine wesentliche Bedeutung im Arbeitsbereich ein. Zu diesem Zweck plant und organisiert das Kreisjugendamt eigene regionale Veranstaltungen und kooperiert mit externen Anbietern, auch indem Räume für regionale Angebote organisiert und zur Verfügung gestellt werden. Dabei wurde auch durch Ausschreibung auf dem Kita-Bildungsserver eine sachsenweite Inanspruchnahme ermöglicht.

Folgende Zahlen dokumentieren die Fortbildungsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Kreisjugendamtes und Kooperation mit externen Projekten:

| Jahr | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|---------------|---------------|---------------|------|
| Fortbildungsveranstaltungen in der organisatorischen Verantwortung des KJA | 33 | 29 | 24 | 15 |
| Teilnehmer | 540 | 479 | 438 | 282 |
| Haus der kleinen Forscher - Veranstaltungsanzahl | nicht erfasst | nicht erfasst | nicht erfasst | 7 |
| Mediationsprogramm: Kinder lösen Konflikte selbst - Veranstaltungsanzahl | | nicht erfasst | nicht erfasst | 6 |
| Teilnehmer | nicht erfasst | nicht erfasst | nicht erfasst | 116 |
| Gesamtanzahl - Teilnehmer | 540 | 479 | 438 | 398 |

Im Rahmen des Fortbildungs- und Schulungsprogramms für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen waren die Inhalte auf die angezeigten Bedarfe bezogen. Unterschiedliche Formen trugen dazu bei, dass die Möglichkeiten der Wissenserweiterung effektiv genutzt werden konnten.

Es gab Tagesveranstaltungen, Erfahrungsaustausche und Teamfortbildungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppen. Im Jahr 2014 ist darzustellen, dass die Teilnehmerzahlen sich rückläufig gestalten. Als Ursache dafür ist die oft angespannte Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen zu benennen.

Beratungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege waren auch im Jahr 2014 ein wichtiges Aufgabefeld.

Dazu wurde 1 Beratung mit 64 Trägervertretern im Landkreis durchgeführt:

| Termin | Inhalte |
|---|--|
| 02.04.2014 9.00 – 15.00 Uhr im Landratsamt Meißen | <ul style="list-style-type: none"> - Eine Kita für alle Kinder – Das sächsische Modellprojekt zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Zur aktuellen Situation des integrativen Netzes von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Meißen - Eine Kita für alle Kinder – Das sächsische Modellprojekt zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Ein Blick auf die Projektinhalte und dem zu Grunde liegenden Inklusionsbegriff - Eine Kita für alle Kinder – Das sächsische Modellprojekt zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Ein Blick in die Modellstandorte im Landkreis Meißen - Eine Kita für alle Kinder – Das sächsische Modellprojekt zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Offener Erfahrungsaustausch - Vorstellung des einheitlichen Pflegeerlaubnisverfahrens in der Kindertagespflege im Landkreis Meißen (Umsetzung der „Qualitätskriterien“ und Information zur Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten nach Checkliste) - Aktuelle Entwicklungen und Projekte im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege |

Fortbildungsveranstaltungen wurden zu folgenden Themen durchgeführt

Bereich Kindertageseinrichtungen:

| | |
|--|--------------------|
| Qualifizierte Förderplangestaltung | 05.03./ 08.10.2014 |
| Verhaltensauffällige Kinder – Umgang mit „schwierigen“ Eltern | 20.03.2014 |
| Störendes Verhalten | 31.03.2014 |
| Pädagogische Intervention im Hort – Angebote für Kinder mit auffälligem Verhalten | 01.04.2014 |
| Erfahrungen in der Hortarbeit | 20.05.2014 |
| Resilienz – Was Kinder stark macht | 03.06.2014 |
| Angststörungen | 23.06.2014 |
| Urheberrecht | 09.09.2014 |
| Fit für Kinder unter drei | 16.09.2014 |
| Arbeit mit Textverarbeitungsprogrammen | 24.09.2014 |
| Stärkung von Kindern in der Persönlichkeitsentwicklung | 06.10.2014 |
| Beobachtung und Dokumentation | 14.10.2014 |
| Herausforderungen für Jungen | 06.11.2014 |
| Sozialpädagogischer Tag – „Kooperation Kita/ Hort/ Grundschule/ Übergänge von der Kita zur Schule“ | 08.11.2014 |

Bereich Kindertagespflege:

| | |
|--|------------------------------------|
| Belehrung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege (§ 43 IfSG) | 29.08.2014, 11.09.2014, 25.09.2014 |
|--|------------------------------------|

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann eine Gemeinde den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG anbieten. Nach § 8 SächsKitaG sind diese in Kindertagespflege vorgehaltenen Plätze in der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes auszuweisen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und die Gemeinde diese Betreuung gemäß Satzung oder nach Einzelfallprüfung finanziert.

Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl erforderlich, wird durch das Kreisjugendamt eine Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII vermittelt, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

Die Erforderlichkeit dieser Betreuungsform für Kinder begründet sich darin:

- es sind in der Regel Kinder unter 3 Jahren und / oder
- der körperliche und gesundheitliche Entwicklungsstand erfordert die individuelle, familienähnliche Betreuungsform der Kindertagespflege (ärztlich bescheinigte Krippenuntauglichkeit) und / oder
- die Berufstätigkeit der Eltern bzw. allein erziehender Elternteile liegt außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, beziehungsweise erfordert eine Betreuung des Kindes auch am Wochenende oder am Abend.

Zum Stichtag **31.12.2014** befanden sich **5** Kinder in Kindertagespflegeverhältnissen entsprechend § 23 Abs. 1 SGB VIII.

Weiterhin folgten Gespräche, in denen privatrechtliche Vereinbarungen eines Kindertagespflegeverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten beraten wurden. Dabei trägt das Jugendamt keine kostenmäßige Verantwortung.

Zum Stichtag **01.04.2014** waren insgesamt **329** Kindertagespflegeplätze nach dem SächsKitaG im Landkreis Meißen belegt.

Persönlich geeignet sind Kindertagespflegepersonen, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein (vgl. § 3 SächsQualiVO). Die persönliche Eignung wird anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügt, eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der der Einführungsphase des o. g. Curriculums (DJI) entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht.

Das Zulassungsverfahren gemäß §§ 23, 43 SGB VIII wird in Zusammenarbeit mit der Familieninitiative Radebeul e. V. optimiert und abgestimmt. Durch gezielte Beratungen konnte der Prozess der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung weiter angeregt, unterstützt und begleitet werden.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten (Grundlage der Pflegeerlaubnis) in den Kindertagespflegestellen statt. Im Jahr 2014 wur-

den im Landkreis Meißen durch die Fachberaterinnen Kindertagespflege insgesamt 57 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Mit Stichtag **31.12.2014** waren im Landkreis Meißen insgesamt **92** Kindertagespflegepersonen mit erteilter Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und **1** Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde, tätig.

Die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen mit Schwerpunkt der Eignungsfeststellung nach SGB VIII bei neuen Bewerbern in 7 Gemeinden (Stadt Radeburg, Große Kreisstadt Radebeul, Große Kreisstadt Coswig, Gemeinde Weinböhla, Gemeinde Diera-Zehren, Stadt Lommatzsch und Gemeinde Moritzburg) des Landkreises wurde gemäß Zuschussvertrag vom Landkreis Meißen an den freien Träger, die Familieninitiative Radebeul e.V. delegiert.

Des Weiteren obliegt der Familieninitiative Radebeul e. V. gemäß §§ 3 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SächsKitaG die Verantwortung, für diese 7 Gemeinden Vermittlungs- und Beratungsgespräche mit Eltern durchzuführen. Gemeinsam mit dem Kreisjugendamt werden örtliche Prüfungen der Kindertagespflegepersonen realisiert. Im Jahr 2014 wurden so gemeinsam insgesamt 27 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Diese Netzwerke Kindertagespflege bieten neben der Beratung zu neuesten Entwicklungen und Richtlinien auch gezielt die Möglichkeit, sich kollegial auszutauschen und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Schwerpunkte im Jahr 2014 waren neben der Umsetzung der Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, die Unterstützung und Beratung der Kommunen beim Ausbau bereits vorhandener Vertretungsstrukturen Die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen des Landkreises Meißen, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach § 3, Nr. 2 und 3 SächsQualiVO und zum Bildungscurriculum zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes ist vereinbarte Aufgabe der Beratungs- und Vermittlungsstelle der Familieninitiative Radebeul e. V.

Bedarfsplanung – Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Platzangebotes für die Kindertagesbetreuung verantwortlich und hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Für die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind somit die Grundsätze der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. mit §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz maßgebend, die durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert werden.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015 wurde durch den Jugendhilfeausschuss Meißen am 10.06.2014 beschlossen.

Die Planung legt verbindlich für diesen Zeitraum und für weitere 2 Jahre den erforderlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG und alle veränderten Daten, Fakten und geplanten Entwicklungen bis zum 31.07.2017 fest.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht geregelt. Entsprechend § 24 SGB VIII ist ab 01.08.2013 auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben der Rechtsanspruch auf frühkindlicher Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege festgeschrieben.

Für Kinder unter einem Jahr (ab Beendigung Mutterschutz) sowie im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Im Landkreis Meißen ist mit der geplanten Quote der Bedarfsdeckung von 92 % an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren und mit 101 % an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gesichert.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der 4. Klasse ist mit 92 % ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Im Landkreis Meißen existieren im Jahr 2014

Einrichtungen:

| Einrichtungsart | Anzahl der Einrichtungen |
|--------------------------|---------------------------------|
| Kinderkrippe | 3 |
| Kindergarten | 3 |
| Kindertageseinrichtungen | 125 |
| Horte | 40 |
| Gesamt | 171 |

Kindertagespflegestellen: **88**

Mit Stichtag 01. April 2014 betreiben im Gebiet des Landkreises Meißen 46 freie Träger der Jugendhilfe 102 Kindertageseinrichtungen und 28 Kommunen 69 Kindertageseinrichtungen und sind für 88 Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG verantwortlich.

Mitwirkung an örtlichen Prüfungen nach §§ 46 bis 48 SGB VIII

Nach §§ 46 bis 48 SGB VIII besitzt das Kreisjugendamt die Verpflichtung an den örtlichen Prüfungen der Einrichtungen durch das Landesjugendamt mitzuwirken.

Zur Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis gab es im Jahr 2014 für die Kindertageseinrichtungen: 22 örtliche Prüfungen.

Alle Einrichtungen im Landkreis Meißen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis.

Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege realisierten im Jahr 2014 folgende Fortbildungen:

- Jahrestagung der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen zum Thema: „Chancenmanagement in der Beratung von Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“
- Fachtag „Inklusion und offene Arbeit“ im Rahmen des Landesmodellprojektes Inklusion in Kindertageseinrichtungen
- Fachtagung „Schule und Inklusion“
- Arbeitstagung des Landesjugendamtes „Pädagogische Qualität in der Kindertagespflege“
- Fortbildung/Fachtagung des Landesjugendamtes zur „Freinet – Pädagogik“
- Fachtag „(Schein)welt Chrystal“ des Landkreises Meißen und der Evangelischen Fachkliniken Heidehof gGmbH
- IKS-Fachtagung „Vielfalt in der Kindertagespflege“
- Weiterbildung „Kindeswohlgefährdung erkennen – und dann wirksam handeln“ der Bildungsberatung Dresden

3.2.2 Kita-Elternbeiträge/ Geschwisterermäßigung/ Landeszuschüsse/ Schulvorbereitung

Landeszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2014 wurden dem Landkreis Meißen **26.843.962,50 EUR** an Landeszuschüssen gewährt. Der Landeszuschuss wurde im Jahr 2014 vom Freistaat Sachsen in Höhe von 1.875,00 EUR pro Kind und Jahr (berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit) gewährt (siehe **Anlage 4**). Davon sind 96% als Zuschuss für die allgemeinen Betriebskosten der Angebote und 4% zweckgebunden für das erforderliche zusätzliche pädagogische Fachpersonal im vorletzten und letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitung) vorgesehen.

Der Landeszuschuss ist im Sachgebiet ein „durchlaufender Posten“. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragen einmal jährlich bis zum 01.05. mit Stichtag der zum 01.04. in der Einrichtung angemeldeten Kinder beim Sachgebiet diese Landesmittel für die im Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Einrichtungen und der betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Zusammenfassung dieser Daten ist durch das Sachgebiet bis zum 15.05. an die Landesdirektion Sachsen weiterzuleiten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Landesdirektion ist das Sachgebiet Bescheid- und Auszahlungsbehörde der Landeszuschüsse. Die Auszahlung an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erfolgt monatlich.

Übernahme der Elternbeiträge

Die Übernahme des Elternbeitrages durch das Kreisjugendamt setzt eine einkommensabhängige Berechnung voraus. Ein entsprechender Bescheid erfolgt dann an die Antragsteller. Die Träger der Kindereinrichtungen werden über die Übernahmen informiert. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge seit 01.01.2009 und damit auch im Jahr 2014 monatlich ausgezahlt. (**Anlage 3.1**)

Eine Vielzahl von Antragstellern bezieht Arbeitslosengeld II. Die Bescheide des Jobcenters haben einen kurzzeitigen Bewilligungszeitraum von überwiegend sechs Monaten. In etlichen Einzelfällen betrug der Zeitraum sogar nur 3 Monate. Da die Übernahme der Elternbeiträge einkommensabhängig ist, ist der Übernahmebescheid ebenfalls nur kurzfristig gültig. Änderungsgründe sind Änderungen im Unterhalt, Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Beitragssatzänderungen der Gemeinden, Regelsatzänderungen SGB II und SGB XII. Dazu können noch Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen kommen, z.B. Trennung, Umzug.

Bei allen durch die Antragsteller vorgelegten Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch die MitarbeiterInnen die bereits bewilligten Anträge zu prüfen, ggf. abzuändern und neue Bescheide an die Antragsteller zu erstellen. Dies bedeutet einen enormen Mehraufwand für die MitarbeiterInnen und hat längere Bearbeitungszeiten zur Folge. Desweiteren wurden 2014 im Landkreis Meißen 264 Kinder (ca. 1,5%) mehr betreut. Damit erhöhte sich die Anzahl der Anträge pro Sachbearbeiter.

Geschwisterermäßigung

Gemäß § 15 (1) S. 2 + (5) S.2 SächsKitaG sind Elternbeiträge für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, abzusenken. Der Landkreis muss hier auf Antrag den Einrichtungen und den Kindertagespflegepersonen den abgesenkten Beitrag erstatten. Auch im Jahr 2014 wurden im Landkreis Meißen die Absenkbeträge laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 08/5/0083 vom 25.02.2009 als Pauschalbeträge ausgereicht. **Anlage 3.2** erläutert die Anzahl der Kinder in Ermäßigung gemäß § 15 (1) SächsKitaG.

Bekanntmachung der Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusammen. In Kindertagespflege wird der Aufwendungsersatz ermittelt.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart zu ermitteln. Die ermittelten Betriebskosten sind durch die Kommunen bekannt zu machen. Diese Bekanntmachungen sind dem Kreisjugendamt bis zum 31.07. vorzulegen. Durch das Sachgebiet erfolgt die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Betriebskosten. Danach wird eine Übersicht aller Bekanntmachungen von Betriebskosten des Landkreises bis zum 31.08. an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Sollte bei der Ermittlung der Betriebskosten in den Kommunen festgestellt werden, dass die Elternbeiträge für die angebotenen Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze sowie Kindertagespflegeplätze nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen (Krippe/Tagespflege 20-23%; Kindergarten/Hort 20-30%), ist eine Angleichung in Form der (Gebühren- bzw.) Satzungsänderung durch die kreisangehörige Gemeinde erforderlich. Das Kreisjugendamt wirkt hierauf gemeinsam mit dem Rechts- und Kommunalamt hin und bestätigt schriftlich die sachliche und fachliche Richtigkeit der festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge.

Eine Übersicht über die ungekürzten Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden sowie der prozentuale Anteil an den Betriebskosten sind in der **Anlage 5** dargestellt.

Anlage 5.1 gibt den Stand zum 01.01.2014 nach der Bekanntmachung der Betriebskosten 2012 wieder, **Anlage 5.2** den Stand zum 01.01.2015 nach Bekanntmachung der Betriebskosten 2013.

Im Jahr **2014** haben ca. 55 % der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen ihre Satzungen/Gebührenordnungen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten den Rahmenbedingungen angepasst.

3.2.3 Kita- Investitionsförderung 2014

Rechtsgrundlage

Für die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ hat der Deutsche Bundesrat am 29.11.2013 dem vom Deutschen Bundestag am 28. November 2013 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes gemäß Artikel 104 b Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt. Das Gesetz ist am 31.12.2013 in Kraft getreten.

Für die Umsetzung der Bundesinvestitionsprogramme wurden die Fristen für den Abschluss der Investitionen bis zum 31.12.2014 bzw. 31.12.2015/ 30.06.2016 im Rahmen prozentualer Anteile der Planfonds verlängert.

In der Folge verlängerten sich auch die Fristen für den Mittelabruf und den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014

Dem Landkreis Meißen stehen in diesem Programm Bundesmittel 2013/ 2014 in Höhe von 1.914.224,00 EUR zur Verfügung. Aufgrund einer Mehrbedarfsanzeige wurden dem Landkreis Meißen nochmals zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 222.944,54 EUR bewilligt.

Von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln in Höhe von 2.137.168,54 EUR wurden 2013 936.816,70 EUR und 2014 959.609,75 EUR umgesetzt.

2 Maßnahmen werden mit Bundesmitteln in Höhe von 240.742,09 EUR im Jahre 2015 zum Abschluss gebracht. Damit werden 14 Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von rund 4,4 Mio EUR realisiert. 211 zusätzliche Krippenplätze konnten geschaffen werden.

Folgende Maßnahmen wurden bzw. werden umgesetzt:

Erstausrüstung Tagespflegestelle in Käbschütztal

Die Pflegeerlaubnis für die Tagespflegestelle Constanze Skalicks mit 5 Pflegeplätzen wurde am 06.08.2013 erteilt.

Umnutzung von Archivräumen zur Krippe mit 12 zusätzlichen Plätzen, OT Miltitz in Klipphausen

Die Kita „Schwalbennest“ wurde im Dezember 2014 eingeweiht.

Erweiterung Krippenbereich um 6 Plätze auf 50 Plätze in Lampertswalde

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Betriebserlaubnis für die erweiterte Einrichtung wurde durch das Landesjugendamt im Oktober 2013 erteilt.

Neubau einer Kita am Roten Haus mit 24 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen in Meißen

Die Kita wurde im Januar 2015 eröffnet.

Erweiterung des 2012/ 2013 entstandenen Neubaus um 12 Krippen – und 18 Kindergartenplätze, Hainstr. 2 in Meißen

Die Erweiterung steht ab April 2015 zur Nutzung zur Verfügung.

Umbau ehemalige Praxisräume zur Krippe mit 12 Plätzen in Niederau

Die Einrichtung wurde im August 2013 eröffnet.

Erweiterung der Kita „Glücksbärchen“ um 24 Krippenplätze in Radebeul

Die Erweiterung der Kita konnte 2013 in Betrieb gehen.

Schaffung von 16 Krippenplätzen in der Kita „Mohrenhaus“ in Radebeul

Die 16 neuen Plätze wurden 2013 geschaffen.

Sicherung von 6 bestehenden und Neuschaffung von 6 Krippenplätzen in der Kita „Lößnitzer Kinderland“ in Radebeul

Die Baumaßnahmen zur Neuschaffung bzw. Sicherung wurden bereits im April 2013 abgeschlossen.

Sanierung und Umgestaltung Sanitärbereich, Fluchtweg zur Erweiterung um 12 auf 24 Krippenplätze, Ökumenisches Kinderhaus in Radebeul

Die Erweiterung konnte im Oktober 2014 in Betrieb gehen.

Anbau zur Schaffung von 20 Krippenplätzen in Strehla

Der Anbau ist im I. Quartal 2014 in Betrieb gegangen.

2-geschossiger Anbau für 21 neue Krippenplätze und 26 Kindergartenplätze an die Kita „Kunterbunt“ in Weinböhla

Der Anbau konnte im Januar 2014 feierlich übergeben werden.

Anbau für 24 Krippenkinder an die Kita „Sonnenschein“ in Schönfeld

Der Anbau ist im Januar 2015 in Betrieb gegangen.

Schaffung von 13 zusätzlichen Krippenplätzen im Nebengebäude der Kita „Sonnenschein“ in Lommatzsch

Die Genehmigungsplanung wurde 2014 erstellt. Im Jahr 2015 wird die Erweiterung realisiert.

Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013

Wegen Verletzung der Zweckbindungsfrist und Nichterfüllung des Zuwendungszweckes von bewilligten Zuwendungen aus den Jahren 2008 bis 2012 kam es zu Rückforderungen in Höhe von 17.449,23 EUR. Diese Bundesmittel konnten für Ausstattungen von Tagesmüttern in Ebersbach, Klipphausen, Lommatzsch, Nossen, Radebeul und Strehla wiederbewilligt werden. Außerdem wurde die Außenanlage für die neue Krippe in Niederau damit gefördert.

Landesmittel

Im Jahre 2014 wurden insgesamt Landesmittel in Höhe von 1.727.015,88 EUR

- zur Ergänzung der Bundesmittel 2013/ 2014 zur Kofinanzierung in Meißen und Weinböhla in Höhe von 560.250,42 EUR,
- zur Fertigstellung der mit Bundesmitteln 2008-2013 geförderten Großvorhaben in Lommatzsch, Nünchritz und Weinböhla in Höhe von 143.750,00 EUR,
- zur Generalsanierung vom Kinderhaus „Löwenzahn“ in Coswig, der Kita „Kunterbunt“ in Nossen und der Kita „Buratino“ in Gröditz in Höhe von 581.019,58 EUR,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Kita „Hand in Hand“ in Meißen und der Schaffung von 50 Hortplätzen in Radebeul in Höhe von 106.076,10 EUR,
- für weiteren Sanierungsbedarf in Einrichtungen der Kommunen Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Großenhain, Nossen, Niederau, Priestewitz, Radebeul, Radeburg, Riesa, Staucha und Wülknitz in Höhe von 316.454,26 EUR,
- zur Beseitigung der Schäden in der Kita „Zwergenmühle“ in Meißen, verursacht vom Unwetterereignis am 27.05.2014 in Höhe von 19.465,52 EUR

umgesetzt.

Landkreismittel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat 2014 Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von 270.407,91 EUR geleistet.

3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII

Im Jahr 2014 erfolgte im Landkreis Meißen die Ausreichung der Fördermittel auf der Grundlage der

- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16, in der Fassung vom 19.06.2012 (planungsregionale Ausrichtung) und
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16.
- Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Personal- und Sachkostenförderung (planungsregionale Ausrichtung)

Im Haushaltsjahr 2014 stellten für 5 Planungsräume 29 freie und 5 kommunale Träger Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII. Davon wurden 2 landkreisübergreifende Träger vertraglich gebunden bzw. per Bescheid bezuschusst.

Somit stellten 34 Träger *insgesamt 41 Anträge* im Kreisjugendamt.

Davon sind:

- 37 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 1 Antrag der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 3 Anträge zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zuzuordnen.

Es wurden:

- 41 Anträge bewilligt. Mit 29 Trägern wurden für die Landkreismittel 34 Zuschussverträge abgeschlossen; Landesmittel wurden für 27 Projekte per Bescheid bewilligt,
- 2 Vertragsänderungen verbunden mit Rückforderungen aufgrund personeller Veränderungen gefertigt

Förderung der Kleinprojekte

Im Haushaltsjahr 2014 stellten **27 freie Träger 34 Anträge** zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Davon sind:

- 34 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Es wurden:

- 32 Anträge bewilligt,
- 1 Antrag zurückgezogen und
- 1 Antrag abgelehnt.

Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Aufgrund fördertechnischer Besonderheiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch den KSV erfolgte eine Bewilligung von Maßnahmen nur halbjährlich.

Im Haushaltsjahr 2014 stellten:

- 4 Träger 8 Anträge Davon wurden: 8 bewilligt

Investivförderung

2014 wurden 9 Anträge (davon 7 Anträge von freien und 2 Anträge von kommunalen Trägern) auf investive Förderung entsprechend gültiger Förderrichtlinie gestellt.

Davon wurden:

- 8 Anträge vorerst bewilligt,
- 1 Antrag abgelehnt

Aufgrund Nichtgewährung von Zuwendungen (Ablehnung) durch den KSV wegen fehlenden Haushaltsmitteln wurden 5 Anträge in das Jahr 2015 übertragen. 2 Anträge wurden zurückgezogen.

2014 wurden durch die Sachbearbeiterin insgesamt 97 Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2013 geprüft und Feststellungen/Prüfvermerke angefertigt. 2 Widerrufs- und Rückforderungsbescheide wegen Nichtausschöpfung der Fördermittel wurden erlassen. Die Sachbearbeiterin erarbeitete den Antrag an das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales -Landesjugendamt - nach Richtlinie 1 (Jugendpauschale) für 2015. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2013 wurde angefertigt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Prüfung übergeben.

ESF- Projekt „Jugend Stärken: Aktiv in der Region“ 01.10.2010 – 31.12.2013

Der Sachbearbeiterin obliegt das Finanzmonitoring (finanz- und fördertechnische Bearbeitung) des ESF Projektes. 2014 erfolgte die Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Ministerium.

Dazu gehören

- Überprüfung der Online-Buchung der Ein- und Ausgaben
- Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen

- Prüfung der Belege der Kooperationspartner, bei Bedarf Nachforderung von Unterlagen
- Erstellung des Verwendungsnachweises, verbunden mit Vor-Ort-Abstimmungen mit den Vertragspartnern Kinderland-Sachsen e. V., GSF Meißen e. V. und derer Produktionsschule Moritzburg gGmbH

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gab die Sachbearbeiterin im Berichtszeitraum

- beratende Hilfestellung bei individuellen Anfragen von Vereinen, Kommunen und Gewerbetreibenden bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes (ansteigend),
- Auskünfte auf Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zum Jugendarbeitsschutzgesetz,

Seit 2010 wurde der gesetzliche Jugendschutz verstärkt in den Fokus der täglichen Arbeit gerückt. Im Kalenderjahr 2014 wurden 3 Jugendschutzkontrollen unterstützt durch Polizeireviere des Landkreises Meißen durchgeführt. 9 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wurden durch Bürger oder Polizeibeamte angezeigt. Gegebenenfalls wurden Gespräche mit Betroffenen geführt. Anzeigen wurden gefertigt und an das Kreisordnungsamt zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Im Rahmen der Genehmigung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) entsprechend des § 6 Abs. 2 JarbSchG wurden zahlreiche Anhörungen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche telefonische Beratungen zu nachfolgenden Themen durchgeführt:

- Umsetzung und Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes bei Trägern der Jugendhilfe (Anfragen von Eltern und Kommunen),
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen (vorrangig mit Gewerbetreibenden)
- Art und Weise der Bekanntmachungspflicht des Jugendschutzgesetzes
- Alkoholmissbrauch und Jugendschutz (Gewerbetreibende, Handel und Eltern)
- Jugendarbeitsschutz (Arbeitgeber, Eltern)
- Verordnung Ferienarbeit (Arbeitgeber, Eltern, Schule)

Schwerpunkte der Fachberatung 2014

Die Aufgaben der Fachberatung wurden übergreifend mit den förderrechtlichen Aufgaben und der Umsetzung der Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Fachliche Themenschwerpunkte

- Umsetzung der Aufgabenstellung des Fachplanes A in den Planungsregionen
- Umsetzung der Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Begleitung des Projekts „Schulsozialarbeit“ an der Förderschule (L) in Meißen
- Umsetzung des Beschlusses 13/570908 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche
- Erarbeitung der trägerspezifischen Ziele der Zielvereinbarungen für 2014
- Ressort übergreifende fachliche Begleitung der Etablierung von niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten an den Familienzentren und bei freien Trägern im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Fachberatung

- Fortschreibung der Konzeptionen der Angebote mit sozialpädagogischen Fachkräften nach aktuellen Bedarfen
- Abschluss der Zielvereinbarungen zur Umsetzung der sozialpädagogischen Schwerpunkte im Berichtszeitraum
- Vor-Ort-Termine bei Trägern zur Umsetzung der Projektkonzeptionen,
- Beratung zur Fortschreibung der Konzeption insbesondere bei Fachkraftwechsel,
- Beratung bei inhaltlichen Fragestellungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten,
- allgemeine Projektbesuche und Überprüfung der Arbeitsnachweise der Fachkräfte

Sonstige Aufgaben

- kooperative Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. zur Weiterentwicklung des Leistungsbereiches
- Projektbegleitung „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Meißen“
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Erarbeitung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis des Landkreises Meißen zur Förderung der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen
- Auswertung der Arbeitszeitnachweise der sozialpädagogischen Fachkräfte

Tendenzen im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII

Ausgehend davon, dass Jugend- und Familienarbeit verlässliche Strukturen braucht und deren Aufwendungen dafür elementare Investitionen in die Zukunft sind, verzeichnen sich 2014 in den sozialpädagogisch betreuten Angeboten folgende aktuelle Tendenzen:

- Die Zielgruppe der jungen Menschen wird in die Ausgestaltung der Angebote aktiv mit eingebunden. Hier überwiegt die Methodenvielfalt und Zielgruppennähe in den offenen Angeboten gegenüber den mobilen Angeboten.
- Die Verwaltungsarbeit und intensive Netzwerkarbeit bindet zunehmend mehr sozialpädagogische Ressourcen, die deutlich zu Lasten der direkten Arbeit mit der Zielgruppe gehen.
- Die Verbindlichkeit der Zielgruppe bei der Teilnahme an Angeboten, die Motivation zur Mitwirkung bei der Angebotsplanung sowie der Rückgang von selbstorganisierten Aktivitäten erfordern von den sozialpädagogischen Fachkräften intensivere Beziehungsarbeit und methodisches Geschick diese spezifische Besonderheit der Jugendarbeit auszugleichen.
- Um mit der Zielgruppe in Kommunikation zu bleiben, nutzen die Fachkräfte und Träger der Angebote die Sozialen Netzwerke wie z.B. Facebook.

3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII, § 41 sowie i.V.m. §§ 10 und 105 JGG sind im Landkreis Meißen vertraglich als Grundbedarf geregelt. Zusätzliche Bedarfe wurden über Fachleistungsstunden an Träger der freien Jugendhilfe bewilligt, die auf der Grundlage von Vereinbarung gemäß § 77 oder § 78 ff. SGB VIII basieren.

Verträge im Rahmen der HzE sind mit folgenden Trägern geschlossen:

- DKSB OV Nossen e.V.
- Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e.V.
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen gGmbH
- Privater Erziehungsdienst Kerber
- Outlaw gGmbH
- Sprungbrett e.V.

- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
- Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich waren im Jahr 2014 im Schnitt mtl. 8 Fälle anhängig, so auch per 31.12.2014.

Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Es wurde im Jahr 2014 für insgesamt 17 Familien mit 21 Kindern ein Tagespflegeverhältnis vermittelt.

Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII und sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII:

Diese Leistungen werden auf der Grundlage von Fachleistungsstunden (FLS) erbracht, im Wesentlichen durch die o.g. Träger. Zusätzlich sind mit weiteren Trägern FLS auf der Grundlage von § 77 SGB VIII vereinbart worden. Um dem Bedarf im Rahmen der HzE weitestgehend gerecht zu werden, wurden u. a. auch Träger in Anspruch genommen, die nicht im Landkreis Meißen ansässig sind (z.B. Sozialinitiative Kuschnik gUG, Stellwerk Jugendhilfe gGmbH). Die Fallzahlen im Bereich der §§ 30 und 31 SGB VIII lagen zu Beginn des Jahres bei **69** und **277** und zum Jahresende bei 90 und **282** Fällen.

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII:

Im Landkreis bestanden bis zum 30.06.2014 zwei Tagesgruppen. Die Tagesgruppe TWSD GmbH am Standort Meißen mit 10 Plätzen und die Tagesgruppe der Caritas Meißen e.V. am Standort Gröditz mit 10 Plätzen. Diese waren jeweils voll ausgelastet. Die dritte Tagesgruppe am Standort Strehla wurde per 30.06.2014 von Seiten des Trägers der Einrichtung aufgegeben und stattdessen das bestehende Angebot der stationären Hilfe von ursprünglich 25 Plätzen auf nunmehr 33 Plätze erweitert.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

Per 31.01.2014 waren anfangs 173 Vollzeitpflegeverhältnisse und per 31.12.2014 183 Vollzeitpflegeverhältnisse, davon 3 Bereitschaftspflegestellen in der WJH in Bearbeitung. Im Dezember 2014 mussten alle Pflegegeldzahlungen aufgrund der Anhebung der Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege neu berechnet werden.

Im monatlichen Pauschalbetrag sind auch die Aufwendungen für eine angemessene Unfall- und Alterssicherung für die Pflegeperson enthalten (vgl. § 39 (4) SGB VIII). Die Bearbeitung dieser Ansprüche erfolgt durch eine Sachbearbeiterin für alle anhängigen Fälle zentral. Dies hat sich auch weiterhin bewährt.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich war im Jahr 2014 folgende Entwicklung zu verzeichnen: Per 31.01.2014 waren 186 Fälle durch die WJH zu bearbeiten, per 30.06.2014 191 Fälle und per 31.12.2014 181 Fälle (reine § 34 ohne § 35a und § 41).

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde gemäß § 35a sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gewährt. In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2014 insgesamt 117 Fälle in der WJH anhängig, davon 18 in stationären Einrichtungen, 1 teilstationär, 4 in Vollzeitpflege und 94 in ambulanter Betreuung, davon wiederum 8 Fälle mit persönlichem Budget.

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

Per 31.01.2014 waren in diesem Leistungsbereich 36 Fälle, davon 8 stationäre und 28 ambulante in der Bearbeitung der WJH. Im Bereich der stationären Hilfe sank die Fallzahl zum Jahresende auf 6 Fälle. Im Bereich der ambulanten Hilfe sank die Fallzahl von anfänglich 28 auf 16 Fälle per 31.12.2014.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII:

Die Fallzahlen schwanken im Laufe des Jahres und auch im Laufe eines Monats, per 31.12.2014 waren 4 Fälle anhängig. Werden kreisfremde Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Landkreises Meißen in Obhut genommen, so wird Antrag auf Kostenerstattung an jenen Landkreis gestellt, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Werden jedoch Kinder und Jugendliche aus unserem Landkreis in anderen Landkreisen in Obhut genommen, so haben diese gegenüber dem hiesigen Landkreis einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Zuständigkeitswechsel:

Der Zuständigkeitswechsel ist unter Umständen ein langwieriger Prozess, welcher auch teilweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muss. Ein Zuständigkeitswechsel tritt u.a. ein, wenn die Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegen und das Kind oder der Jugendliche weiterhin Hilfe durch das Jugendamt des Landkreises Meißen erhält.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit durch den neu zuständig gewordenen Landkreis ist unser Landkreis zur vorläufigen Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Nach dem Anerkenntnis der Zuständigkeit erfolgt eine Kostenerstattung an unseren Landkreis. Sollten Eltern oder Elternteile aus einem anderen Landkreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unseren Landkreis verlegen, so hat das o.g. Verfahren in umgekehrter Reihenfolge gleiche Gültigkeit. Im Jahr 2014 wurden 44 Fälle im Rahmen von Zuständigkeitswechseln bearbeitet, von denen 31 abschließend bearbeitet wurden. 13 sind noch in der laufenden Bearbeitung.

An dieser Stelle sei noch vermerkt, dass sich die Zusammenarbeit im Rahmen von der Klärung von Zuständigkeiten mit dem KSV verbessert hat. Dazu trug auch die Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2014 zum Verfahren der Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII gegenüber der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII wesentlich bei.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Im Jahr 2014 wurden 2 Widerspruchsverfahren bearbeitet. 1 Verfahren ist noch aus Vorjahren wegen Kostenerstattung anhängig, wo der Landkreis Meißen zufolge eines Urteils des Niedersächs. OVG (Erzgebirgskreis/Stadt Lingen) als Dritter Kostenerstattung an den LK Erzgebirgskreis leisten soll. In diesem Zusammenhang sind diverse Zuarbeiten an das Rechts- und Kommunalamt zu leisten - auch in Verbindung mit anhängigen Klageverfahren im SG Soziale Dienste.

Heranziehung zu den Kosten

Die Festlegung, zu welchen Hilfen die Eltern, Elternteile, der Hilfeempfänger oder der junge Volljährige einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, treffen das SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) und der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung zum 01.01.2014 traten wesentliche Veränderungen im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung ein. Aus diesem Grund mussten alle Kostenbeitragspflichtigen der zum damaligen Zeitpunkt anhängigen Fälle angeschrieben, über die Gesetzesänderung informiert und neue Einkommensunterlagen angefordert werden.

Eine Berechnung des Kostenbeitrages erfolgte umgehend, ebenso die Kostenfestsetzung per Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige (Kindergeldberechtigte) hat fortan in jedem Fall neben einem Kostenbeitrag aus seinem Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Die Einkommensüberprüfung der Zahlungspflichtigen muss aufgrund der o. g. Gesetzesänderung jeweils zu Beginn des Folgejahres wiederholt.

Nur wenn erkennbar ist, dass der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Kostenbeitragspflicht in Höhe des Kindergeldes nicht nachkommt, ist das Kreisjugendamt berechtigt, einen

Antrag auf Erstattung des Kindergeldes an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen. Gleichzeitig erfolgte die Prüfung auf Kostenerstattung durch Dritte, d.h. es wird für die Zeit der stationären Hilfe umgehend durch das Sachgebiet Erstattungsantrag auf Renten, Berufsausbildungsbeihilfen, BAföG gestellt. Kontinuierlich erfolgt mit Hilfe des Haushaltskassenprogramms die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der Zahlungspflichtigen. Die Mahnungen bei aufgetretenen Rückständen erfolgen durch die Kreiskasse.

Betrachtet man die Einnahmen unter dem zahlenmäßigen Gesichtspunkt, muss folgendes erläutert werden:

- Die Fallzahl, welche Grundlage zur Kostenheranziehung bildet, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass auch theoretisch die Einnahmen in allen Einnahmearten ansteigen müssten. Es bleibt aber festzustellen, dass immer mehr Kostenbeitragspflichtige lediglich zum Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden können. Aus dem Einkommen jedoch nur noch im geringen Maße oder gar nicht zur Zahlung verpflichtet werden können. Durch die Änderung der Kostenbeitragsverordnung zu Beginn des Jahres 2014 können Kostenbeiträge erst ab einem maßgeblichen Einkommen von 1100 € erhoben werden. Nach der alten Fassung war dies bereits ab einem maßgeblichen Einkommen von 751 € möglich.
- Auf Grund der aufwendigen und langwierigen Antragsbearbeitung bei Kindergeld, Renten, BAB oder BAföG durch Dritte setzen hier in der Regel die laufenden Zahlungen an das Kreisjugendamt erst sehr spät ein. Die Folge sind Nachzahlungen durch die Bewilligungsbehörden und Rückforderungen von den bisher Berechtigten. Letzteres bedeutet für das Sachgebiet einen erhöhten Arbeitsaufwand und für die bisher Berechtigten gestaltet sich die Rückzahlung als zunehmend sehr schwierig. Oftmals entstehen für den Personenkreis Schulden. Um den Kostenbeitragspflichtigen nicht in noch größere finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, eröffnen wir in Zusammenarbeit mit der Kreiskämmerei und Jobcenter sozial verträgliche Lösungen in Form von Ratenvereinbarungen und Stundungen.

Rechnungslegung:

Die Kostenzusicherungen werden auf Grundlage vorausgegangener Entgeltverhandlungen für teilstationäre und stationäre Hilfen erteilt. Die Rechnungslegung der Leistungsträger erfolgt in der Regel monatlich nach erbrachter Leistung.

Für das Kreisjugendamt und die Leistungsträger im Freistaat Sachsen sind die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 78f des Landesjugendhilfegesetzes im Freistaat Sachsen bindend. Sind Hilfefälle in Einrichtungen außerhalb des Freistaates Sachsen untergebracht, so gelten für diese Leistungsträger und auch für das Kreisjugendamt die Bestimmungen der Rahmenverträge des jeweiligen zuständigen Bundeslandes.

Das Pflegegeld wird auf Grundlage des Pflegevertrages, also ohne Rechnungslegung, an die Pflegeeltern überwiesen. Die Überweisung erfolgt so, dass das Pflegegeld spätestens bis zum 10. eines Monats der Pflegeperson zur Verfügung steht.

Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem SG Soziale Dienste:

Zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Übernahme des Entgeltes für diese Leistungen und über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung in teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Trägersgespräche in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Soziale Dienste/ Gerichtshilfe geführt.

Das Kreisjugendamt nahm an 5 Vor-Ort-Terminen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt unter Beteiligung des SG Soziale Dienste u. der WJH teil.

Zur Vorbereitung von Entgeltverhandlungen im Jahr 2014 mit folgenden Trägern:

- Kinderarche Sachsen e. V.
- Outlaw gGmbH
- TWSD GmbH
- einem Träger, der beabsichtigte, eine Einrichtung im LK Meißen zu betreiben, was aber nicht zum Tragen kam

Mit 5 freien Trägern

- AWO Elbe-Röder gGmbH
- Kinderland Sachsen e.V.
- Kinderarche Fürth gGmbH
- Kinderarche Sachsen e. V. (3 Angebote)
- Outlaw gGmbH
- TWSD GmbH

wurden im Jahr 2014 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII abgeschlossen, davon wurden 4 neue vollstationäre Einrichtungen eröffnet (Kinderland Sachsen e.V. in Radebeul, TWSD GmbH in Meißen und Outlaw gGmbH in Meißen, Kinderarche Fürth gGmbH in Coswig).

Im Jahr 2014 wurden zwischen dem Landkreis Meißen und 6 freien Trägern Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zur Erbringung von ambulanten Leistungen *der HzE geschlossen*.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe:

Der existierende Pool an ehrenamtlichen Kräften bestand per 31.12.2014 aus 12 Personen.

Begleiteter Umgang

Im Jahr 2014 waren 55 Fälle im begleiteten Umgang in der WJH anhängig. Diese Leistungen wurden überwiegend durch den DKSB OV Nossen, die Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. und die Sozialinitiative Kuschnik gUG auf der Grundlage von FLS bzw. vertraglichen Regelungen erbracht.

Weiterbildung

Die Sachbearbeiterinnen der WJH nahmen insgesamt an 3 externen Weiterbildungsmaßnahmen beim KBW, der VhW teil.

3.3 Unterhaltsangelegenheiten/ Beistandschaften

Im Sachgebiet waren bis September 2014 insgesamt 25 Fachkräfte, davon 9 Fachkräfte in Teilzeit, beschäftigt. Aufgrund von Änderungen in der Organisationsstruktur des Kreisjugendamtes wurde ab Oktober 2014 das Aufgabengebiet Amtsvormundschaften/-pflugschaften mit 4 Fachkräften dem Sachgebiet „Gerichtshilfen“ zugeordnet. Seit November 2014 arbeiten im Sachgebiet 22 Fachkräfte, davon 9 Fachkräfte in Teilzeit und 1 Fachkraft für die freien Stunden aus den Teilzeit-Arbeitsverhältnissen mit befristetem Arbeitsvertrag.

Leistungen/Aufgaben des Sachgebietes:

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die nicht miteinander verheiratet sind, bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)

- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 4 SGB VIII)
- Angebot von Beratung und Unterstützung für Mütter zu den Möglichkeiten bei der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge (gesetzliche Grundlage: § 52 a SGB VIII)
- Führung von Beistandschaften für minderjährige Kinder (gesetzliche Grundlage: §§ 55, 56 SGB VIII)
- Beurkundung und Beglaubigung; Erstellen von vollstreckbaren Urkunden (gesetzlichen Grundlage: §§ 59, 60 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (gesetzliche Grundlage: § 58 a SGB VIII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Geltendmachung des Rückgriffs (gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz)

Alle Fachdienste arbeiten zentral am Standort Meißen. Eine Fachkraft aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss nutzt die Teleheimarbeit.

3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung

In dem vorgenannten Bereich sind 11 Fachkräfte tätig, davon 6 Fachkräfte in Teilzeit. Alle 11 Fachkräfte nehmen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII wahr, 10 Fachkräfte sind daneben aufgrund ihrer Qualifikation auch mit der Führung von Beistandschaften gemäß § 55 SGB VIII beauftragt. 4 Fachkräfte haben darüber hinaus die Befugnis zur Beurkundung.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII steht die Klärung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, wobei zwischen Beratung und Unterstützung zu unterscheiden ist.

Die Beratung/Information/Aufklärung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Als verbale Hilfe soll Beratung die Elternteile in die Lage versetzen, die mit der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltssicherung zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich zu klären, d. h. weitere Vorgehensweisen alleine zu regeln. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, wobei die gerichtliche Vertretung nicht mit umfasst ist.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rechtsmaterie für die alleinerziehenden Elternteile und auch für die Volljährigen trotz mehrfacher Reformen nach wie vor unübersichtlich und kompliziert ist, so dass kaum ein Elternteil seine Probleme bezüglich der Vaterschaft und des Unterhaltes allein aufgrund einer Beratung im Kreisjugendamt klären kann.

Der Elternteil und die Volljährigen benötigen daher neben einer umfassenden Beratung, Unterstützungsleistungen und wenn gerichtliche Schritte nicht mehr vermeidbar sind, für minderjährige Kinder die Errichtung einer Beistandschaft. Der Beistand ist dabei Vertreter und Partei des Kindes. Soweit aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nach §§ 18, 52 a SGB VIII) ausreichen, wird diesen Angeboten auch der Vorrang gegeben. Die Beantragung einer Beistandschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII ist den Elternteilen i.d.R. dann zu empfehlen, wenn

- voraussichtlich ein Rechtsstreit (Vaterschaft und/oder Unterhalt) gegen den anderen Elternteil zu führen sein wird
- der andere Elternteil einen Unterhaltsrechtsstreit gegen das Kind führen will (Abwehr von gerichtlichen Herabsetzungsanträgen des Schuldners)
- der andere Elternteil seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den anderen Elternteil erforderlich sind.

2014 führte das Kreisjugendamt 1.381 Beistandschaften für Minderjährige. Daneben wurden 3.362 Beratungen und Unterstützungen von Elternteilen und Volljährigen geleistet. Im Bereich des Kindesunterhaltes sind die Jugendämter damit die größten Anbieter von Rechtsdienstleistungen.

Seit dem Jahre 2012 können wir anhand unserer Statistik folgende Entwicklung feststellen:

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------|-------|-------|
| Beratung und Unterstützung im Jahr bearbeitete Fälle | 3.277 | 3.326 | 3.362 |
| Beistandschaften Fälle zum 31.12. | 1.251 | 1.234 | 1239 |
| im Jahr bearbeitete Fälle | 1.521 | 1.374 | 1.381 |

Unser Ziel ist es, die Beratung und Unterstützung zu intensivieren, um die Eigenpotenziale der Eltern zu stärken. Deshalb haben Beratung und Unterstützung Vorrang vor der Einrichtung einer Beistandschaft. Dies drückt sich auch in den Fallzahlen aus.

Hinzu kommt, dass die Informations- und Beratungsgespräche aufgrund der immer komplexeren Gesetzesregelungen und der für den Laien unübersichtlichen Rechtsprechung sehr viel mehr Zeit als bisher erfordern. Auch inhaltlich ist bezüglich des Gesprächsaufwandes nach wie vor mit deutlicher Mehrarbeit für das Kreisjugendamt zu rechnen.

Die Beurkundung wurde 2014 von 3 Fachkräften aus dem Beratungs-, Unterstützungs- und Beistandschaftsbereich und von 1 Fachkraft aus dem Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss - jeweils als Mischarbeitsplatz - wahrgenommen. Die Urkundspersonen sind für die Belehrung, Prüfung und Beurkundung zuständig.

Alle Beurkundungshandlungen, die im Kreisjugendamt (kostenfrei) möglich sind, enthält der § 59 SGB VIII. Zu den häufigsten Beurkundungen gehören die Vaterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung, die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Erstellung von Teilausfertigungen nach einem Forderungsübergang. Elternteile, die allein-sorgeberechtigt sind, erhalten vom Kreisjugendamt auf Anfrage einen Nachweis zu ihrem Alleinvertretungsrecht (sog. Negativattest).

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------|-------|-------|
| Beurkundungen insgesamt | 1.984 | 2.156 | 2.283 |
| davon Sorge- erklärungen | 895 | 955 | 1.042 |
| Auskunft über Alleinsorge (Negativattest) | 438 | 562 | 599 |

Im Jahr 2014 wurden 2.283 Urkunden aufgenommen und damit 299 Urkunden mehr als noch im Jahr 2012 (+ 15 %) bzw. 127 Urkunden mehr als im Vorjahr (+ 6 %). Ebenso ist seit 2012 ein Anstieg bei der Auskunftserteilung über die Alleinsorge zu verzeichnen und zwar + 37 % zum Jahr 2012 und + 7 % zum Vorjahr.

3.3.2 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

Im Unterhaltsvorschuss sind 10 Fachkräfte beschäftigt, davon 2 Fachkräfte in Teilzeit, 1 Fachkraft in Teilzeit mit Teleheimarbeitsplatz und 1 Fachkraft mit einem Mischarbeitsplatz mit einem UVG-Anteil von 0,6 VZÄ. Zusätzlich ist die Sachgebietsleiterin mit 0,35 VZÄ im Rückgriff tätig.

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens 72 Monate gezahlt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Eltern gezwungen ohne Unterhaltsleistungen auszukommen oder andere Sozialleistungen - wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag - zu beantragen.

Im Jahr 2014 hat das Kreisjugendamt rund 3.477.300 € für Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr 2013 trat eine Einsparung von insgesamt 112.700 € ein. 2012 beliefen sich die Ausgaben noch auf 3.605.000 €, sie haben sich somit in den letzten zwei Jahren wegen leicht sinkender Antragstellungen um insgesamt 127.700 € (- 3,5 %) vermindert. Diese Entwicklung hält jedoch nicht an. Im Jahr 2015 sollen das Kindergeld sowie das sächliche Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) und damit der Mindestunterhalt angehoben werden. Bei entsprechender Beschlussfassung folgen daraus Erhöhungen in den Zahlbeträgen bzw. erneut Ausgabensteigerungen bei den finanziellen Aufwendungen für UVG-Leistungen.

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-----------|
| Zahl der bearbeiteten Fälle | 2.708 | 2.691 | 2.550 |
| finanzieller Aufwand | 3.605.000 € | 3.590.000 € | 3.477.300 |

Wird Unterhalt nicht gezahlt, geschieht dies in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Neben einer festgestellten Leistungsunfähigkeit (Ausfall) sind es Fälle, in denen nur aufgrund fiktiver Einkünfte ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Unterhaltszahlungen sind auch dann nicht durchsetzbar, wenn der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des BGH dennoch ein Unterhaltsanspruch angenommen wird, solange der Pflichtige seine Zahlungsunfähigkeit nicht nachweist. Hierzu gehören Fälle, in denen der Pflichtige auf die Anschreiben der UV-Stelle nicht reagiert oder Auskünfte nicht bzw. nicht ausreichend erteilt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Situation bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Jahr 2014.

| | |
|--|--------|
| <p>Von den eingestellten Fällen (100,0 %) aus dem Jahr 2014 bestand in 29 % der Fälle kein Unterhaltsanspruch der Kinder, der gemäß § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und somit zum Rückgriff berechnete bzw. es konnte die Prüfung nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich hier um <u>Unterhaltsausfalleleistungen</u> wegen:</p> | |
| ➤ Auskunftsverweigerung | 1,7 % |
| ➤ Leistungsunfähigkeit | 66,5 % |
| ➤ unbekanntem Aufenthalts | 1,1 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 0,0 % |
| ➤ noch nicht festgestellte Vaterschaft | 8,0 % |
| ➤ Vater unbekannt | 10,8 % |
| ➤ Vater verstorben | 5,7 % |
| ➤ sonstige Gründe | 6,2 % |
| <p>Es verblieben 71 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht, d. h. als <u>Unterhaltsvorschussleistungen</u>. Davon konnte in 47 % der Fälle der Rückgriff nicht realisiert werden wegen:</p> | |
| ➤ erfolgloser Beitreibung | 89,4 % |
| ➤ nachträglicher Zahlungsunfähigkeit | 9,2 % |
| ➤ unbekanntem Aufenthalts | 0,5 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 0,9 % |
| ➤ Todes | 0,0 % |
| <p>Es verblieben 53 % der Fälle, in denen der Anspruch des Freistaates Sachsen realisiert werden konnte, davon in vollem Umfang 16 % der Fälle; teilweise 84 % der Fälle.</p> | |

Die Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen beliefen sich 2014 auf insgesamt 689.057 € - also etwa 20,3 % der bereinigten Ausgaben. Im Vergleich dazu betragen die Rückeinnahmen 2012 17,7 % und im Vorjahr nur 17,2 %. Mit der Einnahmesteigerung gegenüber dem Vorjahr (+ 3,1 %) liegt die UV-Stelle des Kreisjugendamtes Meißen im Rangverhältnis aller 13 Unterhaltsvorschuss-Stellen des Freistaates Sachsen auf Rang 4.

Die Kommunen des Freistaates Sachsen haben 1/3 der Ausgaben zu tragen und sind an den Rückeinnahmen mit 59 % (zuvor 33,3 %) beteiligt. Mit dieser Beteiligung der Kommunen an den Rückeinnahmen wird der gesetzliche Auftrag eines konsequenten und zeitnahen Rückgriffs nochmals verdeutlicht. Soll die finanzielle Belastung für den Kreishaushalt minimiert werden, so gelingt dies nur durch Erhöhung der Rückholquote.

3.4 Gerichtshilfen

3.4.1 Familiengerichtshilfe (FGH)

Die Familiengerichtshilfe als Spezialdienst gibt es seit dem Jahre 1992 im Altlandkreis Meißen. Im Rahmen der Kreisgebietsreform im Jahre 2008 wurde dieser Spezialdienst für den gesamten Landkreis gebildet. Bis zum 30.09.2014 war die Familiengerichtshilfe im Sachgebiet Soziale Dienste eingebunden. Seit dem 01.10.2014 ist sie dem neuen Sachgebiet Gerichtshilfe zugeordnet. Zurzeit sind in der Familiengerichtshilfe für den gesamten Landkreis 5 Kolleginnen und Kollegen tätig, die sich 4 VZÄ Stellen teilen. Die Qualifikationen sind Abschlüsse in einem Bachelorstudium (B.A.) bzw. Dipl. Sozialarbeit, Dipl. Sozialpädagogik.

Entsprechend der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unter Einberechnung der jeweiligen Wochenarbeitszeit wurde das Gebiet des Landkreises wie folgt eingeteilt:

Gebiet 1:

Coswig, Niederau, Radebeul, Radeburg, Moritzburg; Weinböhla

Gebiet 2:

Meißen, Nossen, Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Diera-Zehren, Leubenscheinitz

Gebiet 3

Riesa, Gröditz, Wülknitz, Zeithain, Glaubitz, Nünchritz

Gebiet 4

Riesa, Großenhain, Thiendorf, Lommatzsch, Lampertswalde, Priestewitz

Gebiet 5

Riesa, Hirschstein, Strehla, Stauchitz

Die Familiengerichtshilfe ist in Meißen (Loosestr. 17/19) sowie in der Außenstelle Riesa tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Achtes Sozialgesetzbuch,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Familiengerichtsgesetz

Fallzahlenstatistik in der Anlage 7.


Die Aufgaben der Familiengerichtshilfe umfassen folgende Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Thematik Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zur außergerichtlichen Beratung gehören Allgemeine Beratungen zu gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren außergerichtliche Beratung von Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen oder zur fachlich zu begleitenden Kontakthanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt und hier die Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssituationen sowie strittige Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten vor dem Familiengericht



hat das Jugendamt mitzuwirken. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Familiengerichtshilfe sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der Elterlichen Sorge und bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört.

Entwicklungen im Jahre 2014

Seitens des Gesetzgebers zeigten die rechtlichen Neuregelungen zur Gleichstellung von Mutter und Vater seit dem Jahre 2010 im Bereich des Familienrechtes weiterhin auch im Jahre 2014 ihre Wirkung. Bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts sah das Leitbild für Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern vor, dass es für das Kindeswohl am besten sei, wenn das Kind bei einem Elternteil lebt und wenig Kontakt zum anderen Elternteil hat. Sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse machten aber zunehmend deutlich, dass Kinder unter der Trennung und Scheidung der Eltern langfristig besonders dann leiden, wenn sie damit quasi auch einen Elternteil „verlieren“. Dies führte seit dem Jahre 2010 zu gravierenden Gesetzesänderungen im Familienrecht, welche sich auch in der Arbeit der Familiengerichtshilfe im Kalenderjahr 2014 fortwährend niederschlugen und zu einer starken Nachfrage des Beratungsbedarfes der Eltern führte. Es gab in der täglichen Fallarbeit im Jahre 2014 einen deutlichen Anstieg von außergerichtlichen Elternvereinbarungen in der Familiengerichtshilfe und eine deutliche Zunahme der Vermittlung von Eltern an die Beratungsstellen.

Zunehmend etabliert sich im Landkreis Meißen, sowohl außergerichtlich durch Beratungen, als auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern als Standard. In der Folge werden Umgangsregelungen für den nicht hauptbetreuenden Elternteil sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich im steigenden Maße erweitert. Der gerichtliche Minimalumgang vierzehntägig am Wochenende beim nicht hauptbetreuenden Elternteil nimmt entsprechend ab.


Es gab im Bereich des Kreisjugendamtes Meißen eine deutliche Zunahme der Entscheidungen der Eltern, die gemeinsamen Kinder im Wochenwechsel- beziehungsweise Doppelresidenzmodell zu betreuen. Verbunden mit dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und den damit neu entstandenen Fragestellungen war die Notwendigkeit gegeben, die Beratungskapazitäten der Beratungsstellen bedarfsgerecht auszubauen und das Angebot einer paritätischen Beratung anzubieten um ratsuchenden Eltern eine Hilfestellung anzubieten.

In familiengerichtlichen Verfahren nahmen hochstrittige Verfahren im Jahre 2014 zu. Dabei sind wechselseitigen Vorwürfe der Eltern in Richtung Suchtmittelmissbrauch oder anderen gesundheitlichen Problemen innerhalb der hochstrittigen Verfahren mittlerweile Alltag. Leider bestätigen sich diese Vorwürfe häufig bei der Prüfung durch das Gesundheitsamt Meißen oder gerichtlich bestellte Gutachten. Die Zunahme der suchtmittelgebrauchenden Eltern umfasst alle Schichten der Bevölkerung und alle Sozialräume des Landkreises Meißen und stellt eine besondere Anforderung an das gesamte Kreisjugendamt des Landkreises. Um Kinder zu schützen wurden drogenkonsumierenden Eltern den Kontakt zu ihren Kindern nur im Rahmen eines fachlich begleiteten Umgangs gewährt. Gleichzeitig mussten solche Eltern an Hilfen zur lösungsorientierten Auseinandersetzung mit der Problemlage herangeführt werden (Drogenscreenings, Suchtberatung, Entzug, Suchttherapie).

3.4.2 Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe wirkt gem. § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als unabhängige Fachbehörde mit. Im § 52 Abs. 1 SGB VIII wird die inhaltliche Mitwirkungspflicht festgelegt, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50, Abs. 3, S. 2 des JGG in Verfahren mitzuwirken hat.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Meißen wurden bis 31.10.14 von 4 Jugendgerichtshelferinnen mit jeweils 40 Wochenstunden wahrgenommen. Seit dem 01.11.14 arbeiten im Zu-



ge einer Umstrukturierung 3,6 MitarbeiterInnen im Fachbereich der Jugendgerichtshilfe. Die Arbeit der 4 Mitarbeiter ist nach dem Territorialprinzip organisiert. Die Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe sowie die territoriale Aufteilung sind auf dem Flyer dargestellt, der auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt einsehbar ist. Weiterhin ist im Fachdienst JGH eine Verwaltungsfachkraft mit 26 Stunden/Woche tätig, wobei auch fachdienstübergreifende Aufgaben mit wahrgenommen werden.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht.

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der JGH insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung des Persönlichkeitsstandes und Strafreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gespräche mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und Hausbesuche. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Bereichen aus dem sozialen Umfeld aufgenommen. Im Rahmen der Verhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

Wie bereits im Vorjahr kann auch für das Jahr 2014 in der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden sowie mit den Familien eingeschätzt werden, dass die Einzelfälle in der Bearbeitung immer komplexer werden. Daraus resultiert ein erhöhter Bedarf an Unterstützungsleistungen, worauf die Jugendgerichtshilfe mit bedarfsgerechten Hilfsangeboten reagiert, wie Berichterstattung, Elterngespräche, Betreuungsunterstellungen. Diese werden entweder im Vorfeld der Verhandlung bzw. nach Ausspruch einer richterlichen Weisung eingeleitet.

In Haftsachen kommt die Jugendgerichtshilfe frühzeitig ihrer Ermittlungs- und Betreuungsfunktion nach. D. h. sofern nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung vor dem Ermittlungsrichter zu erwarten ist, wird die Jugendgerichtshilfe informiert, um die Entscheidungsgrundlage für eine Anordnung von U-Haft aus sozial -pädagogischer Sicht zu begründen oder um Haftalternativen aufzuzeigen.

Die Haftentscheidungshilfe ist überregional, in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgerichtshilfen, organisiert. Die Jugendgerichtshilfe Meißen übernimmt ca. 6 Wochen im Jahr die Haftentscheidungshilfe (3 Jugendgerichtshelferinnen zweimal je eine Woche/ Jahr).

Der Fachdienst JGH bearbeitete im Jahr 2014 **900 eingehende Verfahren** (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Landgericht, Diversionsverfahren, polizeiliche Mitteilungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren) von jungen Menschen im Landkreis. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 2** aufgeschlüsselt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass offene Verfahren, d. h. wo die Verhandlungen aus den Vorjahren noch ausstehen, die Vollzugsplanung bei Inhaftierten noch läuft, Auflagen und Weisungen in Einzelfällen noch nicht erledigt sind, bei den genannten **900** Neueingängen nicht mit berücksichtigt werden. D. h. die zu bearbeitenden Fallzahlen der Mitarbeiter liegen

weit darüber. Konkrete Angaben können aufgrund der begrenzten Auswertung im Prosoz nicht dazu erfolgen.

281 Anklagen vor dem Jugendrichter sind 2014 im Jugendamt eingegangen. Die Gesamt-
eingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 2** aufgeschlüsselt.

Der Arbeitsaufwand der JGH für die **72 Anklagen vor dem Jugendschöffengericht** bzw. Landgericht ist mit einem umfassenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Insbesondere die Verhandlungen vor dem Landgericht finden außerhalb des Landkreises statt und gehen oftmals über mehrere Tage. In der Regel (nicht bei Unterstellung unter Kontrolle/ Betreuung der Bewährungshilfe) werden Jugendliche/ Heranwachsende zur Kontrolle über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der JGH unterstellt. Gleichzeitig bietet die JGH Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation zur Realisierung der Weisungen oder Auflagen an. Insbesondere im Bereich der gemeinnützigen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Möglichkeiten des Einsatzes anbieten, wichtig. Es finden regelmäßige Arbeitsabsprachen hierzu statt und vor Ort Begehungen. Über Zuwiderhandlungen bzw. bei Erfüllung der Auflagen/ Weisungen hat die JGH das Gericht zu informieren. Bei Nichterfüllung beinhaltet die Rückmeldung einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte.

Im Jahr 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft in **183** Fällen Maßnahmen, um somit die Möglichkeit zu eröffnen, von einer weiteren Verfolgung, d. h. ohne Beteiligung des Gerichts, abzusehen. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft zur Erledigung sowie die Erfüllung der verfügten Maßnahmen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe, die durch die Jugendgerichtshilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme sowie die Organisation und Durchführung der Maßnahmen wird mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden in Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe besprochen.

Eine Maßnahme, die im Rahmen des **Diversionsverfahrens (nach Verfügung der Staatsanwaltschaft) sowie nach richterlicher Weisung** mit Jugendlichen/ Heranwachsenden durchgeführt werden kann, ist der Täter-Opfer-Ausgleich. **2014 wurde diese Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft in 47 Fällen verfügt (nicht berücksichtigt die TOA nach richterlicher Weisung und im Vorfeld der Hauptverhandlung)**. Seit dem 01.11.2012 wird der TOA durch den Träger Kinder- und Jugend – Domizil Coswig angeboten.

Dem frühzeitigen Heranziehen des Jugendamtes in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wie vom Gesetzgeber gefordert, wird durch die schriftliche Mitteilung der Polizei über Einleitung eines Verfahrens Rechnung getragen. 2014 wurde die Jugendgerichtshilfe nach **254 polizeilichen Meldungen** tätig. Auf der Grundlage der polizeilichen Meldungen kann Eltern und den jungen Menschen zeitnah ein Beratungsangebot unterbreitet und bei Bedarf Hilfe vermittelt bzw. eingeleitet werden.

Weiterhin wurde die Jugendgerichtshilfe 2014 in **63 Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi- Verfahren)** herangezogen. Das Amtsgericht erteilt Auflagen an Jugendliche, die im Rahmen eines Owi – Verfahrens die Geldauflage nicht erfüllen können. Die JGH vermittelt in geeignete Einsatzstellen und überwacht die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Zum Erfüllungsstand erhält das Gericht in der vorgegebenen Frist die Rückmeldung. In den Owi – verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schulbummelei, geht der Arbeitsaufwand der JGH über die reine Vermittlung hinaus. Gerade in diesen Fällen zeichnet sich ein erhöhter Gesprächsbedarf mit den Jugendlichen und deren Eltern ab, der sich aus der Gesamtsituation Elternhaus – Kind – Schule ergibt und im Einzelfall der Vermittlung von entsprechender Hilfe bedarf.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern (siehe Trägerverzeichnis 2014) der freien Jugendhilfe werden die Leistungen der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt.

Im Bereich der **Betreuungsweisung** wird differenziert im Vorfeld einer Verhandlung und nach richterlicher Weisung, sofern das Jugendamt diese Maßnahme aufgrund der Bedarfsfeststellung im Rahmen einer Verhandlung angeregt hat. ... Hinsichtlich der Konzeption und aktueller Tendenzen wird auf die Jahresberichte der Träger verwiesen, die vertraglich mit dieser Aufgabe beauftragt sind. Die Jugendgerichtshilfe ist bei Einleitung einer Betreuungsweisung federführend für die Erstellung der Betreuungspläne sowie deren Kontrolle und Rückmeldung über die Erfüllung zuständig. Im Jahre 2014 wurden durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt **31 Betreuungen** eingeleitet. Weiterhin wurden die nicht abgeschlossenen Betreuungsfälle aus 2013 wurden 2014 weitergeführt.

Eine weitere Maßnahme, die sowohl im Diversionsverfahren als auch nach richterlicher Weisung ausgesprochen werden kann, ist im **Bereich der Verkehrsdelikte der Verkehrskurs**. Für den Landkreis Meißen wird der Verkehrskurs durch den Privaten Erziehungsdienst Kerber durchgeführt. Dieser setzt sich aus einem Vorgespräch und jeweils 3 Veranstaltungen zusammen. Für den Verkehrskurs waren 2014 insgesamt 13 Jugendliche/ Heranwachsende gemeldet. Der 1. Kurs fand mit 6 Teilnehmern im Juni 2014 statt. Der 2. Kurs musste aus organisatorischen Gründen Anfang 2015 mit 7 Teilnehmern durchgeführt werden.

Das **Anti-Gewalt-Seminar** wird ebenfalls vom Privaten Erziehungsdienst Kerber organisiert und durchgeführt. Der Kurs wurde 2014 mit **4** Teilnehmern durchgeführt. Die Anzahl der durchzuführenden Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Jahr.

Zu den **ambulanten Maßnahmen zählt u. a. die gemeinnützige Arbeit**, die als Auflage/ Weisung nach Verfügung der Staatsanwaltschaft und durch das Gericht ausgesprochen wird sowie nach Maßgabe des Jugendamtes, sofern die Bereitschaft des Jugendlichen/ Heranwachsenden hierfür vor der Hauptverhandlung vorliegt. Des Weiteren erhalten Jugendliche/ Heranwachsende die Möglichkeit, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen suchen geeignete Einsatzstellen und halten regelmäßige Kontakte zu diesen. Im Jahr 2014 wurde der Einsatzstellenkatalog durch die Mitarbeiterinnen überarbeitet. Hierzu wurden die Einrichtungen kontaktiert und Veränderungen im Katalog eingearbeitet. Die Einsatzstellen sind auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt für die einzelnen Sozialräume dargestellt. Die Einrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen zeigen großes Engagement, entsprechende Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten und mit der Jugendgerichtshilfe zu kooperieren. Die Vermittlung geeigneter Einsatzmöglichkeiten ist teilweise aus objektiven Gründen (Witterung, fehlende Nachmittagsbetreuung, -kontrolle) problematisch. Während der Ableistung werden die Jugendlichen / Heranwachsende durch die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen begleitet. Daran anschließend erfolgt die entsprechende termingerechte Rückmeldung an die Justizbehörden.

Besonderen Stellenwert besitzt die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der „Sofortreaktion“, um zeitnah aus dem Opfer- und Hilfsfond Schadensersatz/ Schmerzensgeld an die Geschädigten überweisen zu können.

Der **Opfer- und Hilfsfond** wurde eingerichtet, um auf Notsituationen von vorwiegend jungen Menschen, die straffällig geworden sind, schnell helfend zu reagieren und den Opfern bzw. Geschädigten nach einer Straftat den angerichteten Schaden nach der Ableistung einer Arbeitstätigkeit durch den Beschuldigten als Wiedergutmachung finanzieren zu können. Der Fond finanziert sich aus Geldauflagen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes dafür zielgerichtet verfügt werden. 2014 wurden 1.116,5 Stunden gemeinnütziger Arbeit zur Schadenswiedergutmachung abgeleistet und dafür 4.464,20 EUR an die Geschädigten überwiesen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. übertragen. Die Ausgaben daraus erfolgen nur mit der Zustimmung der Jugendgerichtshilfe. (Bezug: Konzeption Opferfond vom 30. 10. 1999, Überarbeitung 2013).

Zusammenarbeit mit Institutionen

In Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen fortgeschrieben und somit den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich Kooperationsformen (Arbeitsgespräche), die es weiter auszubauen gilt. Bewährt haben sich regelmäßige Treffen mit der Bewährungshilfe und Suchtberatungsstellen. Des Weiteren arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht zusammen. In Abständen finden gemeinsame Gespräche zu aktuellen Themen statt.

3.4.3 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/-pflegers ist im Kreisjugendamt 4 Fachkräften übertragen (Riesa: 2; Meißen: 2; davon 1 Fachkraft in Teilzeit).


Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge bzw. Teilbereiche dieser auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z.B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Flüchtlings sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum Teil bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben. Um dies zu erreichen, soll der Vormund/Pfleger seit 2012 als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen, um die Bedürfnisse des Mündels sicher kennenzulernen und je nach Alter des Mündels in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen.

Zum 31.12.2014 führte das Kreisjugendamt 186 Vormundschaften und Pflegschaften. Damit entfielen zum Jahresende auf eine Vollzeitkraft etwa 48 Vormundschaften/Pflegschaften. Die tatsächliche Fallbelastung lag aber 2014, unter der Zugrundelegung der im Jahr bearbeiteten Fälle, deutlich höher. Insgesamt wurde im Jahr 73 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle bearbeitet.

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--------------------|------|------|------|------|
| Vormundschaften | | | | |
| zum 31.12. | 121 | 97 | 102 | 99 |
| im Jahr bearbeitet | 150 | 148 | 141 | 138 |
| Pflegschaften | | | | |
| zum 31.12. | 98 | 101 | 106 | 87 |
| im Jahr bearbeitet | 123 | 136 | 135 | 142 |



Bei Ausschöpfung der Obergrenze von max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitkraft kann das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten zwar erreicht, die Vorgabe des Gesetzgebers, den Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen sowie die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, jedoch nicht umgesetzt werden. Soll die gesetzlich geforderte intensive Betreuung des Mündels erfolgen, kann eine realistische Belastungsgrenze – in Abhängigkeit vom Einzelfall – nur zwischen 30 und 40 Fällen pro Vollzeitkraft liegen.

In der Regel wird das Mündel vom Vormund in seinem Lebensumfeld besucht. Es gibt aber auch Kontakte zu gemeinsamen Unternehmungen oder Treffen in einem Café/einer Eisdielen oder in einem Zoo o.ä. Hier ist zu beachten, dass die Besuche und Kontakte zum Teil erhebliche Fahrtzeiten erfordern und die Terminierung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungszeiten abhängig sind.

Mindestens einmal jährlich erhält das Familiengericht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht des Amtsvormundes, der Aussagen darüber zu enthalten hat, wie sich das Mündel entwickelt, zum Gesundheitszustand des Mündels, welche wesentlichen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Schulwechsel, Rückkehrmöglichkeiten zu den Eltern, Wechsel in der Betreuungsart oder der Unterbringungsart, schulische Leistungen oder Abschlüsse), welche Rechtshandlungen der Vormund für den Minderjährigen vorgenommen hat (z.B. die Klärung der Abstammung, Zustimmungen zu Operationen, Wechsel der Krankenkasse, Beantragung einer Rente, einer Kur oder eines Behindertenausweises, der Annahme oder Ausschlagung eines Erbes) und über besondere Vorkommnisse im Berichtszeitraum. Weiterhin sind im Jahresbericht Aussagen über die Kontakthäufigkeit und über die Gründe der Über- und Unterschreitungen des angestrebten monatlichen Kontaktes zu tätigen. Ein weiterer Punkt ist die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens des Mündels.

Durch die gesetzlichen Veränderungen 2011/2012 haben sich die Anforderungen an die Amtsvormünder/-pfleger wesentlich erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trends der letzten Jahre zeigen, dass zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, wie Schulverweigerung, Abhängigkeit von Drogen, massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu betreuen sind. Diese multiproblematischen Kinder und Jugendlichen müssen wiederum unter hochstrukturierten Bedingungen untergebracht werden und erhöhen den Aufwand der notwendigen vormundschaftlichen Betreuung durch die Amtsvormünder.

Kurzfassung Jahresstatistik Adoption

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Adoptionsabschlüsse | 19 | 7 | 9 | 8 | 23 | 18 | 16 | 16 |
| ZA mit Auslandsvermittlungsstellen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 3 |
| Abgebrochene Adoptionspflegen | 0 | 5 | 3 | 1 | 1 | 3 | 0 | 0 |
| Offene Adoptionen | 21 | 22 | 24 | 28 | 30 | 28 | 31 | 25 |
| Adoptionsbewerber | 32 | 24 | 24 | 21 | 22 | 24 | 22 | 24 |
| noch zu prüfende Adoptionsbewerber | 13 | 5 | 9 | 7 | 5 | 6 | 7 | 11 |
| ohne Vermittlungserfolg tätig geworden | 6 | 3 | 3 | 1 | 0 | 2 | 3 | 3 |
| zur Adoption vorgemerkte Kinder | 11 | 6 | 6 | 6 | 3 | 2 | 5 | 4 |
| in Adoptionspflege lebende Kinder | 11 | 9 | 11 | 20 | 21 | 14 | 6 | 7 |
| laufende Stiefkindadoptionen | 9 | 8 | 10 | 17 | 8 | 6 | 10 | 12 |
| Überprüfte Adoptionsbewerber im laufendem Jahr | 8 | 10 | 9 | 13 | 9 | 10 | 6 | 7 |
| Vorbereitungslehrgang für Adoptionsbewerber | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| Beratung zur Ersetzung | 3 | 5 | 2 | 8 | 6 | 7 | 3 | 3 |
| Antrag auf Ersetzung | 1 | 1 | 1 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 |
| abgeschlossene Anträge | 38 | 29 | 39 | 24 | 26 | 39 | 31 | 28 |
| Identitätssuchen Personen | 68 | | 52 | 38 | 42 | 62 | 48 | 68 |
| Kontoenkklärung | 7 | 12 | 5 | 7 | 7 | 4 | 6 | 9 |

| Stück JGH nach Planungsregionen | | Eingänge | Anklage | | Anklage | | STA | | TOA von STA | | Poliz. | | Owi | |
|--|---------------------|-------------|-------------|------------------|------------|-------------|------------|------------|-------------|--|--------|---|-----------|--|
| Planungsregion | Kommunen | | Jugendliche | Jgdschöffen / LG | STA | TOA von STA | Mitteilung | Owi | | | | | | |
| 1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen | Strehla | 25 | 7 | | 6 | 4 | 8 | | | | | | | |
| | Zeithain | 20 | 7 | 3 | 4 | | 3 | | | | | | 3 | |
| | Gröditz | 30 | 5 | 4 | 5 | | 11 | | | | | | 5 | |
| | Nauwalde | | | | | | | | | | | | | |
| | Wülknitz | | | | | | | | | | | | | |
| | Röderaue | 7 | 1 | | 1 | | 5 | | | | | | | |
| | Riesa | 148 | 39 | 20 | 24 | 13 | 45 | | | | | | 7 | |
| | Nünchritz | 12 | 3 | 2 | 1 | | 4 | | | | | | 2 | |
| | Glaubitz | 3 | 2 | | 1 | | | | | | | | | |
| Stauchitz | 10 | 3 | | 2 | 1 | 1 | | | | | | 3 | | |
| Hirschstein | 6 | 1 | 1 | 2 | | 2 | | | | | | | | |
| 2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pfleger | Großenhain | 70 | 27 | 5 | 12 | 1 | 12 | | | | | | 13 | |
| | Priestewitz | 10 | 4 | | 3 | | 3 | | | | | | | |
| | Lampertswalde | 4 | 1 | | 1 | | 2 | | | | | | | |
| | Schönfeld | 1 | 1 | | | | | | | | | | | |
| | Thiendorf | 2 | | | 1 | 1 | | | | | | | | |
| | Tauscha | 6 | 1 | | 3 | 2 | | | | | | | | |
| | Ebersbach | 12 | 4 | 2 | 4 | 2 | | | | | | | | |
| 3. NLL Nossen- Linkselbische Täler- Lommatzsch er Pfleger | Klipphausen | 10 | 1 | | 2 | | 7 | | | | | | | |
| | Triebischtal | 3 | 1 | | 1 | 1 | | | | | | | | |
| | Lommatzsch | 15 | 7 | | 2 | | 6 | | | | | | | |
| | Nossen | 31 | 17 | | 5 | 2 | 6 | | | | | | 1 | |
| | Käbschütztal | 4 | 1 | | 2 | 1 | | | | | | | | |
| | Ketzerbachtal | 1 | 1 | | | | | | | | | | | |
| | Leuben - Schleinitz | 4 | 1 | | 3 | | | | | | | | | |
| 4. MWE Meißen - Weinböhlen - Elbweindörfer | Meißen | 191 | 66 | 13 | 29 | 4 | 64 | | | | | | 15 | |
| | Diera - Zehren | 10 | | | 5 | 1 | 4 | | | | | | | |
| | Niederau | 7 | 1 | | 2 | 2 | 1 | | | | | | 1 | |
| | Weinböhlen | 54 | 17 | 5 | 18 | 4 | 8 | | | | | | 2 | |
| 5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland | Moritzburg | 10 | 4 | 1 | 2 | | 3 | | | | | | | |
| | Radeburg | 13 | 4 | 1 | 3 | | 4 | | | | | | 1 | |
| | Coswig | 66 | 18 | 10 | 13 | 6 | 15 | | | | | | 4 | |
| | Radebeul | 109 | 34 | 5 | 24 | | 40 | | | | | | 6 | |
| | Amtshilfen | 6 | 2 | | 2 | 2 | | | | | | | | |
| LK 2014 gesamt | | 900 | 281 | 72 | 183 | 47 | 254 | | | | | | 63 | |
| Vergleich 2013 | | 2013 | 874 | 293 | 57 | 155 | 19 | 302 | | | | | 48 | |

Übernommene Elternbeiträge 2014

| Monat | Hort 5 h | Hort 6 h | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h | Kiga 10-11 h | KK 4,5 h | KK 6 h | KK 7/7,5 h | KK 9 h | KK 10-11h | Fallzahl monatlich |
|-----------|----------|----------|------------|----------|--------------|----------|--------------|----------|--------|------------|--------|-----------|--------------------|
| Januar | 924 | 282 | 44 | 648 | 23 | 673 | 57 | 26 | 219 | 16 | 163 | 16 | 3.091 |
| Februar | 904 | 281 | 47 | 691 | 25 | 683 | 56 | 26 | 216 | 14 | 170 | 17 | 3.130 |
| März | 920 | 279 | 49 | 719 | 27 | 697 | 49 | 29 | 207 | 17 | 165 | 15 | 3.173 |
| April | 919 | 266 | 47 | 715 | 26 | 711 | 44 | 31 | 210 | 16 | 155 | 17 | 3.157 |
| Mai | 907 | 270 | 56 | 709 | 27 | 729 | 43 | 30 | 220 | 15 | 166 | 16 | 3.188 |
| Juni | 890 | 271 | 57 | 716 | 29 | 735 | 47 | 25 | 206 | 17 | 158 | 17 | 3.168 |
| Juli | 873 | 272 | 55 | 725 | 28 | 741 | 47 | 25 | 194 | 16 | 149 | 17 | 3.142 |
| August | 728 | 252 | 50 | 665 | 28 | 662 | 36 | 34 | 205 | 15 | 128 | 13 | 2.816 |
| September | 880 | 288 | 45 | 600 | 22 | 541 | 27 | 30 | 240 | 13 | 151 | 8 | 2.845 |
| Oktober | 858 | 285 | 44 | 599 | 23 | 546 | 28 | 25 | 224 | 13 | 151 | 6 | 2.802 |
| November | 835 | 279 | 46 | 565 | 24 | 532 | 24 | 22 | 206 | 12 | 149 | 5 | 2.699 |
| Dezember | 762 | 246 | 43 | 518 | 23 | 491 | 23 | 18 | 174 | 11 | 131 | 3 | 2.443 |
| Ø monatl. | 867 | 273 | 49 | 656 | 25 | 645 | 40 | 27 | 210 | 15 | 153 | 13 | 2.971 |

Auswertung 2014

| | Hort 5 h (einschl. < 5 h) | Hort 6 h (einschl. 7 h) | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h (einschl. 10-11 h) | Tagespfl./ KK 4,5 h | Tagespfl./ KK 6 h | Tagespfl./ KK 7/7,5 | Tagespfl./ KK 9 h (einschl. 10-11 h) | gesamt |
|-------------------------------|------------------------------|----------------------------|------------|----------|--------------|--------------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|---|--------|
| betreute Kinder 01.04.2014 | 4.131 | 2.961 | 219 | 966 | 288 | 6.311 | 125 | 425 | 141 | 2.422 | 17.989 |
| Ø Fallzahl monatlich | 867 | 273 | 49 | 656 | 25 | 685 | 27 | 210 | 15 | 166 | 2.971 |
| % Anteil Übernahme | 21,0 | 9,2 | 22,4 | 67,9 | 8,7 | 10,9 | 21,6 | 49,4 | 10,6 | 6,9 | 16,5 |

Ermäßigung 2014 (Geschwister / Alleinerziehend)

| betreute Kinder 01.04.2014 | | Hort | | | | Kiga | | | | KK / Tagespflege | | | | Summe |
|-------------------------------|----------------------|------------|-------------|--------------|--------------|--------------|-------------|-------------|--------------|------------------|-------------|------------|--------------|--------|
| | | 7.092 | | | | 7.784 | | | | 3.113 | | | | 17.989 |
| Ermäßigungsart | | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | |
| I. Quartal | Kinder in Ermäßigung | 651 | 112 | 1.298 | 2.061 | 2.233 | 343 | 1.031 | 3.607 | 1.285 | 93 | 293 | 1.671 | 7.339 |
| II. Quartal | | 679 | 121 | 1.191 | 1.991 | 2.232 | 382 | 1.113 | 3.727 | 1.290 | 91 | 285 | 1.666 | 7.384 |
| III. Quartal | | 706 | 132 | 1.332 | 2.170 | 2.249 | 371 | 1.075 | 3.695 | 1.316 | 100 | 294 | 1.710 | 7.575 |
| IV. Quartal | | 713 | 128 | 1.340 | 2.181 | 1.978 | 344 | 985 | 3.307 | 1.390 | 107 | 304 | 1.801 | 7.289 |
| Ø Quartal | | 687 | 123 | 1.290 | 2.101 | 2.173 | 360 | 1051 | 3.584 | 1.320 | 98 | 294 | 1.712 | 7.397 |
| % Anteil zu betreuten Kindern | | 29,6 | | | | 46,0 | | | | 55,0 | | | | 41,1 |

Landeszuweisung an Landkreis auf der Grundlage der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

| Landkreis | Krippe / Kindertagespflege | | | | | | | Kindergarten | | | | | | | Hort | | | | | | | | | | Integration | | | | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | betreute Kinder gesamt |
|---------------------------|---|-----|-------|-----|-----|-------|------------------|---|-----|-------|-----|-------|-------|------------------|---|-------|-------|-----|-----|-----|-------|-----|------------------|-----|---------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---|-----|-------|------------|---------------|---------------------------|
| | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | | | | Kinder EGH - Krippe | Kinder EGH - Kiga | Kinder EGH - Hort | Kinder EGH - gesamt | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | |
| | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 7 h | 6 h | 5 h | 4 h | 3 h | 2 h | 1,5 h | 1 h | Anzahl gesamt | 9 h | | | | | 6 h | 7 h | 4,5 h | gesamt | | |
| Antrag: 01.04.2008 | 1.395 | 3 | | 68 | 352 | 174 | 1.992 | 5.158 | 5 | | 231 | 1.596 | 586 | 7.576 | 7 | 1.967 | 3.268 | 432 | 36 | 21 | 3 | | 5.734 | | | | 240 | 132 | 33 | | 14 | 179 | 15.481 | |
| Antrag: 01.04.2009 | 1.644 | 4 | | 71 | 368 | 172 | 2.259 | 5.739 | 1 | | 169 | 1.248 | 402 | 7.559 | 9 | 2.100 | 3.513 | 396 | 36 | 22 | 1 | | 6.068 | | 211 | 11 | 222 | 159 | 28 | | 13 | 200 | 16.086 | |
| Antrag: 01.04.2010 | 1.818 | 3 | | 67 | 359 | 149 | 2.396 | 6.052 | 12 | | 162 | 1.084 | 320 | 7.630 | 8 | 2.311 | 3.674 | 436 | 34 | 15 | 1 | | 6.471 | 6 | 229 | 10 | 245 | 198 | 32 | | 5 | 235 | 16.732 | |
| Antrag: 01.04.2011 | 1.902 | 3 | | 76 | 347 | 130 | 2.458 | 5.889 | 15 | | 207 | 1.146 | 333 | 7.590 | 7 | 2.448 | 3.808 | 427 | 26 | 13 | 1 | 2 | 6.732 | 5 | 247 | 16 | 268 | 213 | 34 | | 5 | 252 | 17.032 | |
| Antrag: 01.04.2012 | 2.028 | 4 | 19 | 72 | 344 | 111 | 2.578 | 5.957 | 9 | 36 | 212 | 1.103 | 293 | 7.610 | 38 | 2.559 | 3.891 | 398 | 7 | 14 | 2 | 1 | 6.910 | 12 | 215 | 22 | 249 | 243 | 32 | | 13 | 288 | 17.386 | |
| Antrag: 01.04.2013 | 2.037 | 5 | 38 | 82 | 346 | 118 | 2.626 | 6.155 | 12 | 50 | 208 | 1.025 | 239 | 7.689 | 65 | 2.675 | 3.916 | 368 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.041 | 14 | 232 | 20 | 266 | 241 | 40 | 4 | 9 | 294 | 17.650 | |
| Antrag: 01.04.2014 | 2.151 | 3 | 53 | 86 | 369 | 117 | 2.779 | 6299 | 11 | 77 | 211 | 966 | 219 | 7.783 | 57 | 2.904 | 3.792 | 322 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.092 | 16 | 243 | 19 | 278 | 268 | 56 | 2 | 8 | 334 | 17.988 | |

| Auszahlung | betreute Kinder 01.04. - Vorjahr | Anzahl auf 9 h berechnet | Landeszuschuss in Euro | Auszahlung Landeszuschuss in EUR |
|------------|-------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|--|
| 2009 | 15.481 | 11.958,08 | 1.875,00 | 22.421.395,00 |
| 2010 | 16.086 | 12.907,21 | 1.875,00 | 24.201.018,75 |
| 2011 | 16.732 | 13.515,15 | 1.875,00 | 25.340.906,25 |
| 2012 | 17.032 | 13.714,90 | 1.875,00 | 25.715.437,50 |
| 2013 | 17.386 | 14.029,78 | 1.875,00 | 26.305.837,50 |
| 2014 | 17.650 | 14.316,78 | 1.875,00 | 26.843.962,50 |
| 2015 | 17.989 | 14.682,72 | 1.875,00 | 29.879.335,20 |

| Stand: 01.01.2014 nach Bekanntmachung der Betriebskosten des Jahres 2012 | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Platzkosten) | | | | | | | | | | |
| Kommune: | Kinderkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag |
| | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -23%) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 6 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | |
| | 2012 | ungekürzt | | 2012 | ungekürzt | | 2012 | ungekürzt | | ab |
| Coswig | 856,18 € | 196,90 € | 23,00% | 395,16 € | 118,50 € | 29,99% | 231,17 € | 69,30 € | 29,98% | 01.09.13 |
| Diera-Zehren | 885,84 € | 180,00 € | 20,32% | 408,85 € | 103,00 € | 25,19% | 239,18 € | 65,00 € | 27,18% | 01.09.12 |
| Ebersbach | 813,66 € | 172,50 € | 21,20% | 375,53 € | 85,50 € | 22,77% | 219,68 € | 47,50 € | 21,62% | 01.09.11 |
| Glaubitz | 832,21 € | 170,51 € | 20,49% | 384,09 € | 86,41 € | 22,50% | 224,70 € | 46,53 € | 20,71% | 01.01.12 |
| Gröditz | 838,88 € | 181,81 € | 21,67% | 387,18 € | 98,23 € | 25,37% | 226,74 € | 54,28 € | 23,94% | 01.03.13 |
| Großenhain | 758,97 € | 174,00 € | 22,93% | 350,29 € | 105,00 € | 29,98% | 204,92 € | 61,00 € | 29,77% | 01.01.14 |
| Hirschstein | 838,09 € | 171,00 € | 20,40% | 386,81 € | 99,00 € | 25,59% | 226,28 € | 60,00 € | 26,52% | 01.01.12 |
| Käbschütztal | 836,12 € | 183,94 € | 22,00% | 385,90 € | 115,76 € | 30,00% | 225,75 € | 67,72 € | 30,00% | 01.09.13 |
| Ketzerbachtal | 817,77 € | 163,55 € | 20,00% | 377,43 € | 82,85 € | 21,95% | 220,70 € | 44,15 € | 20,00% | 01.08.13 |
| Klipphausen | 875,11 € | 186,00 € | 21,25% | 403,90 € | 112,00 € | 27,73% | 236,28 € | 66,00 € | 27,93% | 01.09.13 |
| Lamperswalde | 689,18 € | 138,00 € | 20,02% | 358,69 € | 90,00 € | 25,09% | 235,92 € | 48,00 € | 20,35% | 01.01.09 |
| Leuben - Schleinitz | 930,92 € | 186,00 € | 19,98% | 429,65 € | 89,70 € | 20,88% | kein Angebot | | | 01.12.13 |
| Lommatzsch | 756,47 € | 173,99 € | 23,00% | 390,37 € | 117,11 € | 30,00% | 234,22 € | 70,27 € | 30,00% | 01.11.13 |
| Meißen | 850,46 € | 195,61 € | 23,00% | 392,53 € | 117,76 € | 30,00% | 229,62 € | 68,89 € | 30,00% | 01.10.13 |
| Moritzburg | 804,37 € | 185,00 € | 23,00% | 371,24 € | 111,37 € | 30,00% | 217,18 € | 65,15 € | 30,00% | 01.09.13 |
| Niederau | 876,85 € | 194,00 € | 22,12% | 404,70 € | 117,50 € | 29,03% | 236,75 € | 68,50 € | 28,93% | 01.09.13 |
| Nossen | 869,19 € | 191,55 € | 22,04% | 401,16 € | 113,95 € | 28,41% | 234,67 € | 66,65 € | 28,40% | 01.01.13 |
| Nünchritz | 789,47 € | 168,00 € | 21,28% | 364,37 € | 96,00 € | 26,35% | 213,16 € | 57,00 € | 26,74% | 01.01.14 |
| Priestewitz | 834,02 € | 184,00 € | 22,06% | 384,94 € | 111,00 € | 28,84% | 225,19 € | 65,00 € | 28,86% | 01.03.13 |
| Radebeul | 839,59 € | 193,10 € | 23,00% | 428,13 € | 128,40 € | 29,99% | 239,23 € | 71,75 € | 29,99% | 01.09.13 |
| Radeburg | 744,49 € | 170,00 € | 22,83% | 343,61 € | 102,00 € | 29,68% | 201,01 € | 60,00 € | 29,85% | 01.01.11 |
| Riesa | 854,14 € | 184,00 € | 21,54% | 394,22 € | 103,00 € | 26,13% | 230,62 € | 65,00 € | 28,18% | 01.02.14 |
| Röderaue | 831,85 € | 166,88 € | 20,06% | 383,93 € | 89,08 € | 23,20% | 224,59 € | 52,11 € | 23,20% | 01.09.12 |
| Schönfeld | 709,51 € | 162,32 € | 22,88% | 327,46 € | 85,56 € | 26,13% | 190,71 € | 53,38 € | 27,99% | 01.10.12 |
| Stauchitz | 825,68 € | 165,50 € | 20,04% | 381,08 € | 84,00 € | 22,04% | 222,93 € | 48,00 € | 21,53% | 01.01.14 |
| Strehla | 703,53 € | 157,00 € | 22,32% | 324,71 € | 95,50 € | 29,41% | 211,92 € | 62,00 € | 29,26% | 01.09.10 |
| Tauscha | 791,75 € | 180,00 € | 22,73% | 365,43 € | 105,00 € | 28,73% | 213,77 € | 60,00 € | 28,07% | 01.10.13 |
| Thiendorf | 723,53 € | 150,00 € | 20,73% | 333,94 € | 85,00 € | 25,45% | 195,35 € | 45,00 € | 23,04% | 01.01.09 |
| Weinböhl | 816,22 € | 187,73 € | 23,00% | 376,71 € | 113,01 € | 30,00% | 220,38 € | 66,11 € | 30,00% | 01.08.13 |
| Wülknitz | 823,81 € | 164,76 € | 20,00% | 380,22 € | 85,67 € | 22,53% | kein Angebot | | | 01.09.13 |
| Zeithain | 778,05 € | 171,17 € | 22,00% | 359,10 € | 107,73 € | 30,00% | 210,07 € | 63,02 € | 30,00% | 01.08.13 |
| Durchschnitt LK | 812,77 € | 175,77 € | 21,64% | 379,08 € | 101,76 € | 26,87% | 222,16 € | 59,91 € | 26,97% | |

| Stand: 01.01.2015 nach Bekanntmachung der Betriebskosten des Jahres 2013 | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Platzkosten) | | | | | | | | | | |
| Kommune: | Kindertkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag |
| | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -23%) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 9 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) | 6 Stunden Elternbeitrag | §15 (20 -30 %) Anteil | |
| | 2013 | ungekürzt | | 2013 | ungekürzt | | 2013 | ungekürzt | | |
| Coswig | 863,19 € | 198,50 € | 23,00% | 398,40 € | 119,50 € | 29,99% | 233,06 € | 69,90 € | 29,99% | 01.09.14 |
| Diera-Zehren | 896,50 € | 193,00 € | 21,53% | 413,77 € | 116,00 € | 28,03% | 242,05 € | 68,40 € | 28,26% | 01.11.14 |
| Ebersbach | 856,18 € | 172,50 € | 20,15% | 395,16 € | 85,50 € | 21,64% | 231,17 € | 47,50 € | 20,55% | 01.09.11 |
| Glaubitz | 870,08 € | 179,07 € | 20,58% | 401,57 € | 86,41 € | 21,52% | 234,93 € | 48,35 € | 20,58% | 01.01.15 |
| Gröditz | 793,08 € | 181,81 € | 22,92% | 366,03 € | 98,23 € | 26,84% | 214,13 € | 54,28 € | 25,35% | 01.03.13 |
| Großenhain | 777,55 € | 174,00 € | 22,38% | 358,86 € | 105,00 € | 29,26% | 209,94 € | 61,00 € | 29,06% | 01.01.14 |
| Hirschstein | 846,18 € | 171,00 € | 20,21% | 390,54 € | 99,00 € | 25,35% | 228,47 € | 60,00 € | 26,26% | 01.01.12 |
| Käbschütztal | 910,74 € | 200,36 € | 22,00% | 420,34 € | 126,10 € | 30,00% | 245,90 € | 73,77 € | 30,00% | 01.09.14 |
| Ketzerbachtal | 847,72 € | 169,54 € | 20,00% | 391,26 € | 82,85 € | 21,18% | 228,89 € | 45,78 € | 20,00% | 01.08.14 |
| Klipphausen | 829,35 € | 190,00 € | 22,91% | 382,78 € | 114,00 € | 29,78% | 223,93 € | 67,00 € | 29,92% | 01.09.14 |
| Lamperswalde | 755,57 € | 152,00 € | 20,12% | 426,57 € | 90,00 € | 21,10% | 255,72 € | 52,00 € | 20,33% | 01.01.15 |
| Leuben - Schleinitz | 1.001,51 € | 200,30 € | 20,00% | 462,24 € | 97,07 € | 21,00% | kein Angebot | | | 01.08.14 |
| Lommatzsch | 760,78 € | 174,98 € | 23,00% | 390,36 € | 117,11 € | 30,00% | 235,56 € | 70,67 € | 30,00% | 01.10.14 |
| Meißen | 852,13 € | 195,99 € | 23,00% | 393,29 € | 117,99 € | 30,00% | 230,07 € | 69,02 € | 30,00% | 01.10.14 |
| Moritzburg | 826,31 € | 190,05 € | 23,00% | 381,37 € | 114,41 € | 30,00% | 223,10 € | 66,93 € | 30,00% | 01.09.14 |
| Niederau | 880,78 € | 194,00 € | 22,03% | 406,51 € | 117,50 € | 28,90% | 237,81 € | 68,50 € | 28,80% | 01.09.13 |
| Nossen | 890,14 € | 200,28 € | 22,50% | 410,84 € | 119,14 € | 29,00% | 240,34 € | 69,70 € | 29,00% | 01.01.15 |
| Nünchritz | 819,89 € | 168,00 € | 20,49% | 378,41 € | 96,00 € | 25,37% | 221,37 € | 57,00 € | 25,75% | 01.01.14 |
| Priestewitz | 861,79 € | 198,21 € | 23,00% | 397,74 € | 119,32 € | 30,00% | 232,68 € | 69,80 € | 30,00% | 01.04.15 |
| Radebeul | 854,95 € | 196,60 € | 23,00% | 435,30 € | 130,55 € | 29,99% | 243,40 € | 73,00 € | 29,99% | 01.09.14 |
| Radeburg | 775,86 € | 170,00 € | 21,91% | 358,09 € | 102,00 € | 28,48% | 209,48 € | 60,00 € | 28,64% | 01.01.11 |
| Riesa | 880,89 € | 184,00 € | 20,89% | 406,56 € | 103,00 € | 25,33% | 237,84 € | 65,00 € | 27,33% | 01.02.14 |
| Röderaue | 823,19 € | 166,88 € | 20,27% | 379,93 € | 89,08 € | 23,45% | 222,27 € | 52,11 € | 23,44% | 01.09.12 |
| Schönfeld | 758,45 € | 162,32 € | 21,40% | 356,10 € | 85,56 € | 24,03% | 208,33 € | 53,38 € | 25,62% | 01.10.12 |
| Stauchitz | 824,67 € | 165,50 € | 20,07% | 380,64 € | 84,00 € | 22,07% | 222,64 € | 48,00 € | 21,56% | 01.01.14 |
| Strehla | 727,37 € | 157,00 € | 21,58% | 335,71 € | 95,50 € | 28,45% | 223,93 € | 62,00 € | 27,69% | 01.09.10 |
| Tauscha | 845,34 € | 180,00 € | 21,29% | 390,16 € | 105,00 € | 26,91% | 228,24 € | 60,00 € | 26,29% | 01.10.13 |
| Thiendorf | 714,21 € | 150,00 € | 21,00% | 329,64 € | 85,00 € | 25,79% | 192,84 € | 45,00 € | 23,34% | 01.01.09 |
| Weinböhla | 847,96 € | 195,03 € | 23,00% | 391,37 € | 117,41 € | 30,00% | 228,95 € | 68,68 € | 30,00% | 01.08.14 |
| Wülknitz | 849,73 € | 169,95 € | 20,00% | 392,19 € | 85,67 € | 21,84% | kein Angebot | | | 01.01.15 |
| Zeithain | 786,64 € | 173,06 € | 22,00% | 363,06 € | 108,92 € | 30,00% | 212,39 € | 63,72 € | 30,00% | 01.08.14 |
| Durchschnitt LK | 833,18 € | 173,68 € | 21,59% | 389,83 € | 99,96 € | 26,62% | 227,57 € | 61,05 € | 26,82% | |

Fallzahlenstatistik Kreisjugendamt Meißen Jahr 2014 Stichtag 30./31. des Monats nach Wirtschaftliche Jugendhilfe

| | Dez 10 | Dez 11 | Dez 12 | Dez 13 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | Sept | Okt | Nov | Dez |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 23 Tagespflege | 15 | 15 | 8 | 2 | 3 | 3 | 4 | 3 | 6 | 4 | 4 | 3 | 4 | 3 | 5 | 4 |
| Amtsvormundschaften/ Ampflegschaften | 158 | 219 | 198 | 208 | 215 | 211 | 208 | 206 | 199 | 196 | 196 | 186 | 190 | 193 | 188 | 186 |
| UVG (lfd.Fälleo.Rückgriff) AsT. 1 | | | 1.323 | 1.068 | 1.059 | 1.090 | 1.032 | 1.028 | 1.021 | 1.014 | 1.017 | 997 | 992 | 985 | 998 | 1.032 |
| UVG (lfd.Fälleo.Rückgriff)Ast. 2 | 1.977 | 2.124 | 793 | 990 | 974 | 947 | 963 | 972 | 984 | 975 | 969 | 971 | 978 | 971 | 948 | 905 |
| UVG | | | 2.116 | 2.058 | 2.033 | 2.037 | 1.995 | 2.000 | 2.005 | 1.989 | 1.986 | 1.968 | 1.970 | 1.956 | 1.946 | 1.937 |
| Beistandschaften | | | | | | | | 1.245 | | | 1.254 | | | 1.250 | | 1.239 |
| § 13/3 Jugendsozialarbeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 19 Unterb.Vater/Mutter-Kind Einr. | 8 | 6 | 5 | 7 | 7 | 5 | 6 | 7 | 9 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 9 | 9 |
| § 20 Hilfe in Notsituationen ambulant | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 27 "allgemeine" Hilfen | 0 | 14 | 11 | 15 | 14 | 15 | 15 | 16 | 16 | 21 | 23 | 24 | 30 | 30 | 31 | 35 |
| § 28 Erziehungsberatung | 33 | 32 | 29 | 31 | 33 | 29 | 31 | 27 | 27 | 28 | 28 | 29 | 31 | 30 | 30 | 31 |
| § 29 Soziale Gruppenarbeit | 27 | 24 | 19 | 16 | 14 | 15 | 17 | 17 | 17 | 18 | 17 | 7 | 7 | 7 | 8 | 8 |
| § 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer JGG | 7 | 15 | 14 | 8 | 6 | 6 | 7 | 10 | 9 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 11 |
| § 30 Erziehungsbeistand | 88 | 73 | 63 | 73 | 69 | 73 | 78 | 84 | 86 | 93 | 87 | 88 | 89 | 90 | 84 | 81 |
| § 31 Sozialpäd. FH | 237 | 266 | 269 | 275 | 277 | 289 | 290 | 294 | 285 | 287 | 279 | 276 | 277 | 282 | 281 | 283 |
| § 32 Tagesgruppe | 23 | 27 | 22 | 24 | 24 | 23 | 25 | 25 | 25 | 25 | 24 | 23 | 21 | 23 | 20 | 20 |
| § 33 Vollzeitpflege | 150 | 165 | 163 | 171 | 168 | 171 | 169 | 169 | 171 | 171 | 170 | 171 | 177 | 178 | 180 | 180 |
| § 34 Heim und sonstige WF | 162 | 167 | 176 | 188 | 186 | 185 | 187 | 193 | 189 | 191 | 186 | 181 | 184 | 181 | 179 | 181 |
| § 35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| § 35a ambulant | 41 | 64 | 71 | 80 | 81 | 80 | 83 | 86 | 84 | 89 | 79 | 80 | 87 | 94 | 96 | 98 |
| § 35 a teilstationär | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| § 35a stationär | 36 | 26 | 28 | 26 | 29 | 30 | 30 | 27 | 29 | 30 | 28 | 27 | 25 | 22 | 23 | 25 |
| davon § 33 | 3 | | 3 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 |
| § 41-30 | 33 | 15 | 19 | 25 | 25 | 27 | 27 | 26 | 28 | 28 | 29 | 24 | 16 | 16 | 15 | 17 |
| § 41-30 JGG | 6 | 3 | 4 | 3 | 3 | 3 | 1 | 1 | | | | | | 1 | 1 | 1 |
| § 41-33 | 3 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| § 41-34 Heim u. sonstige WF | 12 | 11 | 11 | 6 | 8 | 6 | 6 | 5 | 5 | 6 | 5 | 8 | 9 | 6 | 7 | 6 |
| § 42 Pflegefamilie | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 42 Einrichtung | 2 | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 | 4 | 5 | 5 | 4 | 4 | 3 |
| § 89 Kostenerstattung für KzE | | | | | | | | | | | 13 | 13 | 13 | 12 | 13 | 12 |
| davon Pauschalen amb. HzE | | | | | | | | | | | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 | 14 |
| Gesamt HzE und § 42 | 867 | 909 | 908 | 941 | 946 | 958 | 973 | 991 | 982 | 1007 | 979 | 964 | 980 | 987 | 984 | 992 |
| Frühe Hilfen (Kontakte neu) | | | | 100 | 99 | 104 | 115 | 99 | 118 | 106 | 109 | 117 | 118 | 112 | 99 | 100 |
| FB Kinderschutz (Allg.Ber. und Berat. Institut) | | | | 1 u. 3 | 1 u. 0 | 3 u. 4 | 3 u. 7 | 3 u. 5 | 2 u. 4 | 3 u.9 | 4 u. 4 | 3 u. 1 | 5 u. 3 | 6 u.4 | 6 u. 0 | 6 u. 5 |

Fälle Familiengerichtshilfe 2014

| | 2014 | 2015 | | |
|-------------------|------------|--|--|--|
| Coswig | 69 | | | |
| Diera-Zehren | 4 | | | |
| Ebersbach | 10 | | | |
| Glaubitz | 4 | | | |
| Gröditz | 37 | | | |
| Großenhain | 77 | | | |
| Hirschstein | 12 | | | |
| Klipphausen | 16 | | | |
| Käbschütztal | 12 | | | |
| Lampertswalde | 8 | | | |
| Leuben-Schleinitz | 4 | | | |
| Lommatzsch | 19 | | | |
| Meißen | 83 | | | |
| Moritzburg | 17 | | | |
| Niederau | 10 | | | |
| Nossen | 13 | | | |
| Nünchritz | 12 | | | |
| Priestewitz | 4 | | | |
| Radebeul | 76 | | | |
| Radeburg | 15 | | | |
| Riesa | 159 | | | |
| Röderaue | 2 | | | |
| Schönfeld | 5 | | | |
| Stauchitz | 17 | | | |
| Strehla | 23 | | | |
| Tauscha | 7 | | | |
| Thiendorf | 12 | | | |
| Weinböhla | 11 | | | |
| Wülknitz | 3 | | | |
| Zeithain | 19 | | | |
| Amtshilfe | 11 | | | |
| ohne Bezirk | 63 | Bei der Eingabe der Fälle wurde keine Kommune zugeordnet | | |
| LK | 834 | | | |

Quelle: Kreisjugendamt Meißen Open web FM, Stand 31.12.2014